



Amtliche Mitteilungen 111/2021

**Gemeinsame Prüfungsordnung
für die Masterstudiengänge der
Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln**

vom 30. September 2021

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 25. OKTOBER 2021

Gemeinsame Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

vom 30. September 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV.NRW. S. 331), erlässt die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Regelungsbereich	4
§ 2 Studienziel.....	5
§ 3 Akademischer Grad.....	6
§ 4 Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation.....	6
§ 5 Aufbau und Struktur des Studiums	6
§ 6 Module	7
§ 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten.....	9
§ 8 unbesetzt.....	9
§ 9 Lehrveranstaltungen.....	9
§ 10 Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung	12
§ 11 Anerkennung von Leistungen	13
§ 12 Prüfungsformen.....	14
§ 13 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren	16
§ 14 Prüfungssprache	18
§ 15 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen	18
§ 16 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen.....	19
§ 17 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen.....	20
§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen	21

§ 19 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.....	24
§ 20 Wiederholung von Modulprüfungen	25
§ 21 Modul Masterarbeit.....	26
§ 22 Prüfungsausschuss	28
§ 23 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung	31
§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß	33
§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads.....	34
§ 26 Prüfungsakte, Akteneinsicht	35
§ 27 Studienabschluss und Studienabschlusssdokumente	36
§ 28 Übergangsbestimmungen.....	37
§ 29 Veröffentlichung und Inkrafttreten.....	37
Anhänge	

§ 1

Regelungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt den Studienverlauf, das Prüfungsverfahren und den zu verleihenden akademischen Grad für die folgenden Studiengänge der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln:

a) 1-Fach-Studiengänge

- 1) Masterstudiengang Prävention und Intervention in der Kindheit (1-Fach-Master),
- 2) Masterstudiengang Psychologie (mit anwendungsorientiertem Profil),
- 3) Masterstudiengang Psychologie (mit forschungsorientiertem Profil),
- 4) Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften (1-Fach-Master),

b) 2-Fach-Studiengänge

- 1) Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master),
- 2) Masterstudiengang Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (2-Fach-Master) und
- 3) Masterstudiengang Musikvermittlung (2-Fach-Master).

²Die Inhalte und Anforderungen der Module sind in den Anhängen geregelt. ³Die Anhänge sind Teil dieser Prüfungsordnung.

§ 2

Studienziel

¹Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden..¹ ²Sie zielen im Einzelnen auf

1) Wissensverbreiterung im Blick auf das Verstehen, Definieren und Interpretieren der Besonderheiten, Grenzen und Lehrmeinungen zu den wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden des Fachgebiets, Wissensvertiefung im Sinne eines kritischen Verständnisses in einzelnen Gebieten auf dem aktuellen Stand der Forschung als Grundlage der Entwicklung eigenständiger Ideen, Wissensverständnis als erkenntnistheoretische Einordnung, kritische Reflexion und fachliche Plausibilitätsprüfung zur Lösung wissenschaftlicher und praxisrelevanter Probleme,

2) die selbständige Anwendung, Erzeugung und Weiterentwicklung von Wissen im Hinblick auf den Beruf sowie die Fähigkeit zur Problemlösung im Fachgebiet durch Informations-sammlung, -integration, -bewertung und -interpretation, die Ableitung wissenschaftlich fundierter Urteile und Lösungsansätze, die Entwicklung von Forschungsfragen und ihre Operationalisierung, die Anwendung von Forschungsmethoden, die Darstellung von Forschungsergebnissen und die Fähigkeit zur Lösung von Problemen auch in neuen oder interdisziplinären Kontexten,

3) Kommunikation und Kooperation mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern sowie ggfs. mit Fachfremden im Rahmen der Formulierung und Diskussion von theoretisch und methodisch begründeten Argumentationen zu situationsangemessenen Problemlösungen, der verantwortungsvollen Lösung von Aufgaben unter Reflexion und Berücksichtigung unterschiedlicher Sichtweisen und Interessen anderer Beteiligter sowie der jeweiligen Gruppensituation,

4) das wissenschaftliche Selbstverständnis und die Professionalität als Entwicklung eines beruflichen Selbstbildes orientiert an den Standards professionellen Handelns, der Begründung des eigenen beruflichen Handelns mit theoretischem und methodischem Wissen,

¹ Die Studierenden erwerben die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die sie zur Ausübung guter wissenschaftlicher Praxis und zu verantwortlichem Handeln in der Wissenschaft gemäß der „Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 24/2011) in der jeweils geltenden Fassung befähigen.

die Einschätzung eigener Fähigkeiten, die Reflexion der Rahmenbedingungen sowie die verantwortungsethische eigenständige Nutzung von Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheiten des beruflichen Handelns im Blick auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen und die daraus abgeleitete Weiterentwicklung ihres beruflichen Handelns.

³Studiengangsspezifische Ergänzungen zum Studienziel finden sich in den Anhängen.

§ 3

Akademischer Grad

¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Master of Arts, M.A. oder der akademische Grad Master of Science, M.Sc. verliehen. ²Studiengangsspezifische Regelungen zum akademischen Grad finden sich in den Anhängen.

§ 4

Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation

(1) Zugang und Zulassung zum Studium werden in eigenen Ordnungen geregelt.

(2) ¹Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) ¹Der Studienverlauf wird von der Humanwissenschaftlichen Fakultät so organisiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Seitens der Humanwissenschaftlichen Fakultät wird unter anderem durch eine studiengangsspezifische Beratung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sichergestellt.

(4) ¹Es wird ein Studienverlaufsplan erstellt und in geeigneter Form zugänglich gemacht. ²Dieser Studienverlaufsplan hat Empfehlungscharakter und ist entscheidend für die Organisation eines Studiums innerhalb der Regelstudienzeit, ist jedoch nicht Bestandteil der Prüfungsordnung.

(5) ¹Die Studiengänge werden in deutscher Sprache angeboten. ²Lehrveranstaltungen können nach rechtzeitiger Ankündigung in einer anderen als der deutschen Sprache abgehalten werden.

§ 5

Aufbau und Struktur des Studiums

(1) Im Studium sind mindestens 120 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.

- (2) ¹Das Studium umfasst maximal 15 Module gemäß § 6. ²Im Einzelnen beinhaltet es:
- a) Fachspezifische Module (die Regelungen zu Studienbereichen, Anzahl der Module und Leistungspunkten finden sich in den Anhängen),
 - b) das Modul Masterarbeit im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten (die genauen Regelungen zum Umfang der Leistungspunkte finden sich in den Anhängen),
- (3) Das Studium erfolgt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen in den Anhängen dieser Prüfungsordnung.
- (4) ¹Werden im Studiengang ein oder mehrere Module einer anderen Fakultät angeboten, so gelten für diese die Regelungen der anbietenden Fakultät. ²Die betreffenden Module sind in den Anhängen ausgewiesen.

§ 6

Module

- (1) Das Studium ist modular strukturiert.
- (2) ¹Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Lehreinheiten. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. ³In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.
- (3) ¹Module haben in der Regel einen Umfang von 6, 9, 12, 15 oder 18 Leistungspunkten. ²Module mit 6 Leistungspunkten sind in der Regel in einem Semester, die übrigen in der Regel in höchstens zwei Semestern absolvierbar.
- (4) Es wird zwischen folgenden Modultypen unterschieden:
- a) Basismodule (Core Modules) dienen der Vermittlung von Grundlagenwissen,
 - b) Aufbaumodule (Advanced Modules) bauen auf den Basismodulen auf und dienen der Vertiefung des erworbenen Wissens und der eigenen Fähigkeiten,
 - c) Schwerpunktmodule (Specialisation Modules) dienen der Festlegung eines eigenen Schwerpunkts durch Spezialisierung,
 - d) Ergänzungsmodule (Supplementary Modules) haben keine feste Verankerung im Studienverlauf und dienen der individuellen Abrundung des Studiums.
- (5) Module können als Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule angeboten werden:
- a) Pflichtmodule sind obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in den Anhängen ausgewiesen,

b) Wahlpflichtmodule sind aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen und nach Maßgabe der Bestimmungen in den Anhängen obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in den Anhängen ausgewiesen,

(6) ¹Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden in den Anhängen benannt. ²Diese umfassen insbesondere:

- a) Kennnummer des Moduls,
- b) Titel des Moduls,
- c) Modulteilnahmevoraussetzungen,
- d) Beginn des Moduls,
- e) Turnus des Moduls,
- f) Dauer des Moduls in Semestern,
- g) Lehrveranstaltungsformen des Moduls und Teilnahmeverpflichtungen,
- h) Prüfungsvoraussetzungen,
- i) Prüfungsform, Ausprägung und Dauer der Modulprüfung, gegebenenfalls Prüfungselemente und deren Bestehens- und Wiederholungsmodalitäten,
- j) Prüfungssprache,
- k) Versuchsrestriktionen,
- l) Kennzeichnung als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul,
- m) Leistungspunkte des Moduls,
- n) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
- o) bei Wahlpflichtmodulen: Anteil der Leistungspunkte des Moduls an den Leistungspunkten im betreffenden Wahlpflichtbereich,
- p) Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote oder für die Studienfachnote bzw. Note des Studienschwerpunkts.

(7) ¹In der Regel werden Module mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen. ²Bei Modulen im Umfang von 6 Leistungspunkten besteht die Modulprüfung aus einem Prüfungselement. ³Bei Modulen im Umfang von 9 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus zwei Prüfungselementen zusammensetzen. ⁴Bei Modulen im Umfang von 12, 15 oder 18 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus maximal drei Prüfungselementen zusammensetzen. ⁵Einzelne Module können auch ohne Prüfungsleistung abgeschlossen werden. ⁶Die entsprechenden Regelungen werden in den Anhängen ausgewiesen.

(8) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, repräsentieren diese in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen beziehungsweise Ausprägungen von Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 2 bis 6.

(9) ¹Die Teilnahme an Modulen oder Elementen von Modulen kann an Voraussetzungen geknüpft werden. ²Die Voraussetzungen werden in den Anhängen ausgewiesen.

§ 7

Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten

(1) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten bescheinigt. ²Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet und sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. ³Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsaufwand einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls der Praktika. ⁴Leistungspunkte sind äquivalent zu den Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. ⁵Einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden. ⁶In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben.

(2) ¹Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn die im jeweiligen Modul geforderten Studien- und/oder Prüfungsleistungen nachgewiesen beziehungsweise bestanden sind. ²Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Absatz 5 HG. ³Unabhängig davon können Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen im Transcript of Records ausgewiesen werden.

§ 8

unbesetzt

§ 9

Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:

a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen.

b) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen.

c) Übung: Begleitende Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Diskussion von vorgegebenen Übungsaufgaben und Vertiefung von Lerninhalten durch selbstständige Erarbeitung beziehungsweise Erwerb und Vertiefung von

Kenntnissen durch Bearbeitung von Aufgaben oder Durchführung von Experimenten.

d) Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben beziehungsweise Durchführung von Experimenten. Ein Praktikum kann in der Hochschule (zum Beispiel Laborpraktikum) oder außerhalb der Hochschule (zum Beispiel als Gelände-, Betriebs- oder Schulpraktikum) durchgeführt werden.

e) Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, erfassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse beziehungsweise erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen.

f) Sprachkurs: Lehrveranstaltung, die dem Erwerb und/oder der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen dient.

g) Projekt: Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit.

h) Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft; den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.

(2) Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.

(3) ¹Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausbübung oder Krankenversorgung eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. ²Dabei sind Studierende, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen. ³Das Nähere, insbesondere die Kriterien für die Priorisierung, regelt die Humanwissenschaftliche Fakultät in einer eigenen Ordnung. ⁴Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird sichergestellt, dass den Studierenden durch die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(4) ¹Die Zulassung zu einer Prüfung beziehungsweise die Vergabe von Leistungspunkten kann eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Modulen und deren Überprüfung voraussetzen. ²Entsprechende Bestimmungen sind in den Anhängen ausgewiesen. ³Die Anordnung einer regelmäßigen Teilnahme ist nur zulässig, wenn sie verhältnismäßig ist und das Lernziel nur durch regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann. ⁴Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:

- a) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Ein- und Ausübung des wissenschaftlichen Diskurses, die primäres und prägendes Element und wesentliches Lernziel des Moduls oder der Lehrveranstaltung sind. Der wissenschaftliche Diskurs zeichnet sich aus durch die Präsentation wissenschaftlicher Fragestellungen und Argumentationen und die eigene Positionierung sowie die kritische Reflexion und den gegenseitigen Austausch über das Vorgetragene.
- b) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der didaktischen Gestaltung der Lehrveranstaltung, die zur Erreichung des Lernziels dauerhaft partizipative, interaktive und kooperative Lehr- und Lernformate sowie die Reflexion der Inhalte und Ergebnisse unter Anleitung vorsieht.
- c) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist durch rechtliche Bestimmungen vorgegeben.
- d) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist aus Gründen des Arbeitsschutzes und der Laborsicherheit zwingend erforderlich.
- e) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit des Erwerbs praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, die nicht auf andere Weise erworben werden können, sowie ihrer Erprobung, Einübung und Reflexion unter Anleitung.
- f) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Einübung gebärdensprachlicher oder mündlicher oder schriftlicher sprachlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie ihrer praktischen sprachlichen Ausführung und Reflexion im Rahmen kommunikativer und persönlicher Interaktion unter Anleitung.
- g) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Untersuchung inhaltlich relevanter Gegenstände und Zusammenhänge in Situationen und des orts- und situationsabhängigen Erwerbs praxis- beziehungsweise berufsrelevanter Fähigkeiten und Fertigkeiten unter Einbezug außeruniversitärer Lernorte.

⁵Eine nachweisbare regelmäßige Teilnahme ist in der Regel dann gegeben, wenn die Fehlzeiten 20% nicht überschreiten, die Teilnahme kann in diesem Fall nicht durch anderweitige Leistungen kompensiert werden. ⁶Insbesondere bei Praktika und Exkursionen kann hiervon abgewichen werden. ⁷Entsprechende Regelungen sind in den Anhängen ausgewiesen. ⁸§ 17 Absatz 4 gilt entsprechend. ⁹Die regelmäßige Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung wird empfohlen.

§ 10

Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung

(1) Rechtsverbindliche Auskünfte zu Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen erteilen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Prüfungsamtes sowie ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter.

(2) ¹Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung. ²Für die fachübergreifende Studienberatung stehen fakultätsweite Beratungsangebote zur Verfügung. ³Für die fachübergreifende Beratung in den Lehramtsstudiengängen steht auch das Beratungszentrum des Zentrums für LehrerInnenbildung zur Verfügung.

(3) ¹Die Fachstudienberatung wird von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Ausbildung in diesem Studiengang beteiligt sind, während der Sprechzeiten durchgeführt. ²Die Sprechzeiten werden durch Aushang in den Instituten und im Internet bekannt gegeben. ³Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und die Fachschaften bieten Beratungen zu allgemeinen Fragen der Studienorganisation an.

(5) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Dezernat 9: Internationales der Universität zu Köln sowie das Zentrum für internationale Beziehungen (ZiB) der Humanwissenschaftlichen Fakultät Beratungen an.

(6) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann vor allem die Psycho-Soziale Beratung des Kölner Studierendenwerkes in Anspruch genommen werden.

(7) Studierende mit Behinderung oder chronischer oder psychischer Erkrankung können die Beratung der Universitätsverwaltung (Servicezentrum Inklusion) sowie der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in Anspruch nehmen.

(8) ¹Eine individuelle fachspezifische Beratung bezüglich der Veranstaltungsbelegung und der individuellen Gestaltung des eigenen Studienverlaufs wird vom Studierenden Service Center (SSC) der Humanwissenschaftlichen Fakultät angeboten. ²Vor Beginn des Studiums werden Einführungsveranstaltungen für Studienanfänger angeboten (Erstsemesterberatung), deren Besuch wird dringend empfohlen. ³Studierenden in höheren Fachsemestern werden regelmäßige Informationsveranstaltungen zum Studienabschluss angeboten, die Anmeldung zu den fachspezifischen Newslettern wird ebenso wie der Besuch dieser Studienberatung dringend empfohlen.

§ 11

Anerkennung von Leistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag in Gänze anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. ³Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums. ⁴Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden nur in einem solchen Umfang anerkannt, dass nicht bereits alle Wiederholungsmöglichkeiten nach § 20 Absatz 1 ausgeschöpft sind.

(2) ¹Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. ²Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. ³Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium anerkannt.

(3) ¹Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Studienfachnote, Note des Studienschwerpunkts bzw. Gesamtnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.

(4) ¹Die Anerkennung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erfolgreich erbracht worden ist.

(5) ¹Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Anträge auf Anerkennung müssen schriftlich oder elektronisch gestellt werden. ³Über die Anerkennung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Während des Anerkennungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. ⁵Die Entscheidung ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu treffen und der beziehungsweise dem Studierenden unverzüglich durch Einstellen der Anerkennungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt zu geben; die Ablehnung einer Anerkennung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen. ⁶Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. ⁷Das Rektorat gibt der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 12

Prüfungsformen

(1) Module werden in der Regel mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen, die sich an den für das Modul definierten Lernzielen und Lernergebnissen orientiert.

(2) ¹Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden. ²Form und Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung sind in den Anhängen im Einzelnen ausgewiesen. ³Aus schwerwiegenden Gründen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eine abweichende Prüfungsform festlegen. ⁴Prüfungen können auf Vorschlag der Prüferinnen beziehungsweise der Prüfer und nach Zustimmung der Prüfungskandidatin beziehungsweise des Prüfungskandidaten auch in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden.

(3) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Klausur in den Anhängen angegeben. Klausuren können in schriftlicher oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Für Klausuren in elektronischer Form gelten ergänzend die Regelungen in Absatz 8. Klausuren können auch ganz oder teilweise in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 13 durchgeführt werden.

b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Sie ist in schriftlicher oder elektronischer Form sowie als Datei auf einem lesbaren Datenträger in einem von der Prüferin oder dem Prüfer benannten Format einzureichen; in Ausnahmefällen ist die Einreichung in elektronischer Form ausreichend. Der Hausarbeit ist eine unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus fremden veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht.“

c) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum absolvierten Aufgaben.

d) Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben im weitesten Sinne, das der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses dient und die zusammenfassend bewertet wird.

e) Beaufsichtigtes Essay: Ein beaufsichtigtes Essay ist ein unter Aufsicht anzufertigender Aufsatz, in dem Aspekte eines Inhaltsbereichs bewertend diskutiert und zu

einer Synthese zusammengeführt werden sollen. Die Bearbeitungsdauer eines Essays beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist jeweils in den Anhängen angegeben.

(4) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern beziehungsweise von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat mindestens 20 und höchstens 45 Minuten. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas beziehungsweise Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken.

c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt. Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

(5) Ausprägungen der praktischen Prüfungsform sind in der Regel: Aufbau und Durchführung von Experimenten sowie Prüfungen, in denen ein außertextuelles Produkt geschaffen wird.

(6) ¹Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind in der Regel: Workplace-based-Assessments, Simulationen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Paper mit Vortrag sowie Projektarbeiten. ²Eine Projektarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems in der Regel durch eine Gruppe von der Planung über die Durchführung bis zur Dokumentation des Ergebnisses in schriftlicher, mündlicher oder sonstiger Form; Absatz 7 gilt sinngemäß. ³Kombinierte Prüfungen dürfen nur Prüfungsleistungen umfassen, die geeignet sind, den Erwerb unterschiedlicher (Teil-)Kompetenzen zu überprüfen.

(7) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der Prüferin beziehungsweise des Prüfers auch als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

(8) ¹Eine elektronische Klausur (eKlausur) ist eine Prüfung, die am Computer mittels eines Prüfungsprogramms durchgeführt wird und deren Erstellung, Durchführung und Auswertung insgesamt durch Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt werden. ²Eine eKlausur ist zulässig, wenn sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; falls erforderlich kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. ³Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die eKlausur ist in Anwesenheit einer sachkundigen Person durchzuführen, die über den Prüfungsverlauf eine Niederschrift anfertigt. ⁵In diese sind mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers und der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen. ⁶Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zugeordnet werden können. ⁷Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ist gemäß § 26 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. ⁸Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

(9) ¹Störungen im Prüfungsablauf müssen unverzüglich bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der zuständigen Prüferin beziehungsweise dem zuständigen Prüfer schriftlich oder elektronischer geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist spätestens dann ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung mehr als drei Werktage verstrichen sind.

§ 13

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. ²Prüfungen beziehungsweise Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) ¹Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten festzustellen. ²Variationen der gleichen Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. ³Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig.

(3) Ist die Prüferin oder der Prüfer – nach der fakultäts- bzw. studiengangsspezifischen Ausgestaltung des konkreten Antwort-Wahl-Verfahrens – nicht gleichzeitig die Aufgabenstel-

lerin oder der Aufgabensteller, sondern wird die Prüfertätigkeit von der oder dem laut Prüfungsordnung zuständigen Prüferin oder Prüfer auf eine oder einen anderen, nämlich die Aufgabenstellerin oder den Aufgabensteller, verschoben, gelten zusätzlich die nachfolgenden Absätze 4 bis 9.

(4) ¹Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 6. ²Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. ³Vor der Prüfung führt die Prüferin oder der Prüfer einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalte und Form der Fragen durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gegengelesen werden.

(5) ¹Die Prüferin oder der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. ²Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. ³Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

(6) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. ²Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent, aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. ³Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(7) ¹Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden. ²Bei der Berechnung der Punktzahlen werden 0,5-Werte zugunsten der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten interpretiert. ³Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, lautet die Note „mangelhaft (5,0)“.

(8) ¹Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die Prüferin oder der Prüfer die betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. ²Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. ³Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. ⁴Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁵Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. ⁶Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum

Nachteil einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten auswirken. ⁷Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. ⁸Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(9) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 8 Satz 7 und 8 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.

§ 14

Prüfungssprache

¹Modulprüfungen und gegebenenfalls ihre Prüfungselemente werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. ²Sofern Module in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wird auch die Modulprüfung in der Regel in der betreffenden Fremdsprache durchgeführt und entsprechend in den Anhängen ausgewiesen. ³Die Durchführung einer Modulprüfung ist auf begründeten Antrag einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in weiteren durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Fremdsprachen möglich.

§ 15

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) ¹Vor der Zulassung zu einer Modulprüfung wird überprüft, ob ein Prüfungsanspruch besteht. ²Die Zulassung zu und das Ablegen einer Modulprüfung ist zu gewähren, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat an der Universität zu Köln im betreffenden Studiengang immatrikuliert oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist, sich fristgerecht gemäß Absatz 4 zu der jeweiligen Modulprüfung gemeldet hat und gegebenenfalls weitere Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und kein Versagungsgrund gemäß Absatz 3 vorliegt.

(2) ¹Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein. ²Handelt es sich bei diesen Voraussetzungen um Studienleistungen, dienen diese dem Kompetenzerwerb und der Lernstandserhebung für Lehrende und Lernende. ³Sie bleiben unbenotet. ⁴Sofern Studienleistungen die Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung erfordern, für die keine regelmäßige Teilnahme gemäß § 9 Absatz 4 vorausgesetzt wird, ist den Studierenden in begründeten Ausnahmefällen eine alternative Studienleistung zu ermöglichen, die keine Teilnahme an der Lehrveranstaltung erfordert, sofern diese geeignet ist, den Kompetenzerwerb zu fördern und die Lernstandserhebung in vergleichbarer Weise zu leisten. ⁵Studienleistungen sind in der Regel in den folgenden Formaten vorgesehen: Elektronische Lernstandserhebungen, Essays, Exercises, Hausaufgaben, Kurzreferate, Protokolle, Rezensionen, Testklausuren, Thesenpapiere und ähnliche Formate. ⁶Die jeweiligen Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) ¹Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht erfüllt sind, die Modulprüfung in demselben oder einem anererkennungsfähigen gleichwertigen Modul an der Universität zu Köln bereits bestanden ist oder eine Wiederholungsfrist versäumt wurde. ²Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist ferner zu versagen, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen. ³Darüber hinaus ist die Zulassung zu einer Prüfung zu versagen, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat gemäß § 48 Absatz 5 HG beurlaubt ist, es sei denn es liegt einer der in § 48 Absatz 5 Satz 4 und Satz 5 HG genannten Ausnahmefälle vor.

(4) ¹Zu jeder Modulprüfung ist eine Anmeldung erforderlich; ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an oder Bewertung der Prüfungsleistung. ²Die Anmeldung zu einer Modulprüfung muss in der Regel bis spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. ³Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 7.

(5) ¹Die Prüfungstermine müssen zum Vorlesungsbeginn, spätestens jedoch neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht werden. ²Unbeschadet hiervon gilt: Bei mündlichen Modulprüfungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit die Prüfungszeiträume benannt werden und spätestens zwei Wochen vor der Modulprüfung der konkrete Termin. ³Studierende, die zu einer Modulprüfung zugelassen sind, haben den Anspruch, einen veröffentlichten Prüfungstermin wahrzunehmen; ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt. ⁴Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 7.

(6) Für die Erbringung einer Prüfungsleistung werden mindestens zwei zeitnahe Prüfungstermine angeboten.

(7) Studierende, die parallel in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind und eine Modulprüfung ablegen wollen, die Bestandteil in mehr als einem dieser Studiengänge ist, müssen bei Anmeldung zu dieser Modulprüfung festlegen, in welchem Studiengang sie die Modulprüfung ablegen.

(8) Prüfungen über den Inhalt einer bestimmten Lehrveranstaltung werden über den Zeitraum von drei Semestern angeboten.

§ 16

Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen

(1) ¹Die für die Modulprüfungen maßgebenden Abmeldefristen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht. ²Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat kann sich in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Modulprüfung abmelden.

(2) ¹Nimmt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Modulprüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt sie oder er nach Beginn der Modulprüfung ohne triftigen Grund von dieser zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³§ 19 Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) ¹Versäumt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat die Teilnahme an einer Modulprüfung oder tritt sie oder er nach Beginn von der Modulprüfung zurück, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Vorliegen triftiger Gründe von der Bewertung der Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ absehen. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig. ⁵In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden; die Kosten übernimmt die Universität. ⁶Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines von einer Prüfungskandidatin oder einem Prüfungskandidaten zu versorgenden Kindes oder einer zu pflegenden Ehegattin oder eines zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten.

§ 17

Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen, chronischen oder psychischen Erkrankungen und Studierenden, die den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(2) ¹Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihr oder ihm auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. ²Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ³Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen.

(3) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht; eine Ablegung von Modulprüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich. ²Macht eine Prüfungskandidatin glaubhaft, dass sie aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an einer Modulprüfung nicht in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilnehmen kann, wird ihr auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. ³Dazu kann die Vorlage

eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ⁴Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen. ⁵Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) ¹Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. ²Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(5) ¹Die Anträge gemäß Absatz 1 bis 4 sind durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. ²Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen sowie den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen erstrecken.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen werden durch die Prüferinnen und Prüfer benotet oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 werden Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

⁵Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) ¹Prüfungsleistungen, mit denen dieser Studiengang abgeschlossen wird, und Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sowie die Masterarbeit werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet; die Bestellung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ²Wird eine benotete Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern

bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. ³Beträgt bei schriftlichen Prüfungsleistungen nach dem Zweiprüferprinzip die Differenz der Einzelbewertungen mehr als 1,0 Notenstufen oder lautet nur eine der beiden Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. ⁴In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. ⁵Lautet der Mittelwert schlechter als „ausreichend (4,0)“, ist abweichend vom arithmetischen Mittel die Prüfungsleistung dann als „ausreichend (4,0)“ zu bewerten, wenn zwei Einzelbewertungen „ausreichend (4,0)“ oder besser sind. ⁶Lauten zwei Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, ist die Prüfungsleistung abweichend vom arithmetischen Mittel als „mangelhaft (5,0)“ zu bewerten.

(3) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird, von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, wird bei einer voneinander abweichenden Bewertung der beiden Prüferinnen oder Prüfer von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt, die oder der die abschließende Bewertung festlegt.

(4) ¹Bei kombinierten Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 6 findet eine Gesamtbewertung der Prüfungsleistung statt. ²Im Falle der Benotung wird die Note gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(5) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, wird die Bewertung gemäß den in den Anhängen ausgewiesenen Bestimmungen durchgeführt.

(6) ¹Die Berechnung der Studienfachnoten bzw. Noten der Studienschwerpunkte wird in den Anhängen geregelt.

(7) ¹Für die Berechnung der Gesamtnote gibt es vier mögliche Varianten, die jeweils für einen Studiengang verwendete Variante wird in den Anhängen ausgewiesen:

1) Variante 1: ¹Die Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Modulnoten und der Note der Masterarbeit entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung. ²Die vorläufige Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den bereits vorhandenen Noten der erfolgreich abgeschlossenen beziehungsweise anerkannten Module. ³Werden mehr Module absolviert als nach dieser Prüfungsordnung vorgegeben, werden zur Berechnung der Gesamtnote die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflichtmodulen in chronologischer Reihenfolge nach dem im Campus-Management-System hinterlegten Prüfungsdatum herangezogen. ⁴Die übrigen bestandenen Wahlpflichtmodule werden als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen.

2) Variante 2: ¹Die Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Fachnote und der Note der Masterarbeit. ²Dies gilt auch für die Berechnung der vorläufigen Gesamtnote des Studiengangs. ³Werden mehr Module absolviert als nach dieser Prüfungsordnung vorgegeben, werden zur Berechnung der Gesamtnote die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflichtmodulen in chronologischer Reihenfolge nach dem im Campus-Management-System hinterlegten Prüfungsdatum herangezogen.

⁴Die übrigen bestandenen Wahlpflichtmodule werden als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen. ⁵Die Noten gehen mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

a) Fachnote: 3/4

b) Note der Masterarbeit: 1/4.

3) Variante 3: ¹Die Gesamtnote wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der beiden Studienschwerpunkte, der Note des Ergänzungsmoduls und der Note der Masterarbeit. ²Sofern einzelne Prüfungsleistungen ohne Note ausgewiesen werden, ergibt sich die Note des entsprechenden Studienschwerpunkts als gewichtetes arithmetisches Mittel der benoteten Prüfungsleistungen in diesem Studienschwerpunkt; die Gewichtung der benoteten Prüfungsleistungen kann in diesem Fall entsprechend von der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung abweichen. ³Sofern alle Modulprüfungen eines Studienschwerpunkts ohne Note ausgewiesen werden, wird in diesem Studienschwerpunkt keine Note gebildet und dieser mit bestanden gekennzeichnet, sofern alle Leistungen des Studienschwerpunkts erbracht wurden. ⁴Falls in einem Studienschwerpunkt noch nicht alle zum erfolgreichen Abschluss notwendigen Modulprüfungen erfolgreich abgelegt beziehungsweise als bestanden bewertet wurden, wird die vorläufige Note des Studienschwerpunkts als gewichtetes arithmetisches Mittel der bereits benoteten Modulprüfungen gebildet. ⁵Werden mehr Module absolviert als nach dieser Prüfungsordnung vorgegeben, werden zur Berechnung der Gesamtnote die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflichtmodulen in chronologischer Reihenfolge nach dem im Campus-Management-System hinterlegten Prüfungsdatum herangezogen. ⁶Die übrigen bestandenen Wahlpflichtmodule werden als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen. ⁷Die Noten gehen mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

a) Note des Studienschwerpunkts I: 39/120

b) Note des Studienschwerpunkts II: 39/120

c) Note des Ergänzungsmoduls: 12/120

d) Note der Masterarbeit: 30/120.

⁸Dies gilt auch für die Berechnung der vorläufigen Gesamtnote des Studiengangs.

4) Variante 4: ¹Die Gesamtnote wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der beiden Studienfächer und der Note der Masterarbeit. ²Sofern einzelne Prüfungsleistungen ohne Note ausgewiesen werden, ergibt sich die Note des entsprechenden Studienfachs als gewichtetes arithmetisches Mittel der benoteten Prüfungsleistungen in diesem Studienfach; die Gewichtung der benoteten Prüfungsleistungen kann in diesem Fall entsprechend von der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung abweichen. ³Sofern alle Modulprüfungen eines Studienfachs ohne Note ausgewiesen werden, wird in diesem Studienbereich keine Note gebildet und dieser mit bestanden gekennzeichnet, sofern alle Leistungen des Studienbereichs erbracht wurden. ⁴Falls in ei-

nem Studienbereich noch nicht alle zum erfolgreichen Abschluss notwendigen Modulprüfungen erfolgreich abgelegt beziehungsweise als bestanden bewertet wurden, wird die vorläufige Note des Studienfachs als gewichtetes arithmetisches Mittel der bereits benoteten Modulprüfungen gebildet. ⁵Werden mehr Module absolviert als nach dieser Prüfungsordnung vorgegeben, werden zur Berechnung der Gesamtnote die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflichtmodulen in chronologischer Reihenfolge nach dem im Campus-Management-System hinterlegten Prüfungsdatum herangezogen. ⁶Die übrigen bestandenen Wahlpflichtmodule werden als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen. ⁷Die Noten gehen mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

a) Note des „kleinen“ Studienfachs: 39/120

b) Note des „großen“ Studienfachs: 51/120

c) Note der Masterarbeit: 30/120.

⁸Dies gilt auch für die Berechnung der vorläufigen Gesamtnote des Studiengangs.

(8) ¹Noten werden mit einer Nachkommastelle ausgewiesen und in dieser Form für weitere Berechnungen zugrunde gelegt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Noten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten:

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = mangelhaft.

(10) Laute sämtliche Noten gemäß Absatz 9 „sehr gut“ (1,3 oder besser) – mit Ausnahme höchstens einer Note, die mindestens „gut“ (2,0 oder besser) lautet, wird die Gesamtnote zusätzlich mit der Bemerkung „*mit Auszeichnung*“ versehen.

§ 19

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in der Regel innerhalb von acht Wochen durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. ²Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(2) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder einer nicht bestandenen Masterarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse oder elektronisch zugestellt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 20

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. ²Die Anzahl der Prüfungsversuche pro Modul kann unbeschadet der Bestimmungen von § 21 Absatz 12 auf drei begrenzt werden. ³Näheres regeln die Bestimmungen in den Anhängen. ⁴Bezogen auf sämtliche Module des Masterstudiums, in denen die Anzahl der Prüfungsversuche auf drei begrenzt ist, bestehen insgesamt zwei zusätzliche Prüfungsversuche. ⁵Darüber hinaus erhalten Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die mindestens 90 Leistungspunkte erworben haben, einen weiteren zusätzlichen Prüfungsversuch. ⁶Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung der zwei zusätzlichen Prüfungsversuche sowie gegebenenfalls des weiteren Prüfungsversuchs nach Satz 5 nicht bestanden, ist das Studium endgültig nicht bestanden mit der Folge der Exmatrikulation aus dem Studiengang. ⁷Die zusätzlichen Prüfungsversuche gemäß Satz 4 und 5 beziehen sich nicht auf die Wiederholung der Masterarbeit.

(2) ¹Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine Modulprüfung, bei der die Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 Satz 2 auf drei begrenzt ist, zum dritten Mal nicht bestanden, erfolgt eine schriftliche oder elektronische Mitteilung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, ob die Möglichkeit besteht, zusätzliche Prüfungsversuche nach Absatz 1 Sätze 4 und 5 für diese Prüfung in Anspruch zu nehmen.

(3) Für zusätzliche Prüfungsversuche in Wahlpflichtmodulen gilt: Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul, bei der die Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 Satz 2 auf drei begrenzt ist, zum dritten Mal nicht bestanden, müssen zusätzliche Prüfungsversuche im gleichen Wahlpflichtmodul abgelegt werden.

(4) Zusätzliche Prüfungsversuche können für eine Modulprüfung nur dann gewährt werden, wenn keiner der Prüfungsversuche in dem betreffenden Modul aufgrund einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 24 nicht bestanden wurde.

(5) ¹Vor Antritt eines ersten zusätzlichen Prüfungsversuchs gemäß Absatz 1 wird die Wahrnehmung von Beratungsmöglichkeiten dringend empfohlen. ²Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat erhält zu diesem Zweck eine schriftliche oder elektronische Einladung zur Beratung, die auch Auskunft über die zur Verfügung stehenden Beratungsmöglichkeiten gibt.

(6) ¹Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, sind zwei Bestehens- beziehungsweise Wiederholungsoptionen möglich:

a) Alle Prüfungselemente müssen mit „bestanden“ beziehungsweise mit „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet sein. Alle mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungselemente der Modulprüfung müssen wiederholt werden (Variante A). Für Prüfungselemente gelten Absatz 1 bis 4 entsprechend.

b) Sämtliche Prüfungselemente der Modulprüfung gehen entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung in die Modulnote ein. Lautet die so ermittelte Modulnote insgesamt „ausreichend (4,0)“ oder besser, ist die Modulprüfung bestanden. Lautet die so ermittelte Modulnote schlechter als „ausreichend (4,0)“, müssen mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Prüfungselemente der Modulprüfung wiederholt werden, bis die Modulnote insgesamt „ausreichend (4,0) oder besser lautet. Bestandene Prüfungselemente können nicht wiederholt werden. Modulprüfungen entsprechend dieser Regelung unterliegen keiner Versuchsrestriktion (Variante B).

²Die Festlegung auf eine Variante ist für jedes Modul in den Anhängen ausgewiesen.

(7) Bei Wiederholungsprüfungen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers eine abweichende Prüfungsform oder abweichende Ausprägungen der jeweiligen Prüfungsform festlegen.

(8) Bei Wiederholungsprüfungen kann in begründeten Fällen von den Fristen gemäß § 15 Absatz 4 und 5 abgewichen werden.

(9) Die Wiederholung einer Masterarbeit erfolgt gemäß § 21 Absatz 12.

(10) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 21

Modul Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren. ²Bei der Anmeldung der Masterarbeit legt sich die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat auf einen Studienbereich fest, in dem die Masterarbeit angefertigt wird. ³Die fachspezifischen Anhänge regeln, in welchen Bereichen die Masterarbeit angefertigt werden kann.

(2) ¹Die Masterarbeit wird studienbegleitend angefertigt. ²Für die Masterarbeit werden maximal 30 Leistungspunkte (die genauen Regelungen zum Umfang der Leistungspunkte finden sich in den Anhängen) vergeben. ³Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) ¹Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit geschrieben werden, wenn der Beitrag jeder einzelnen Prüfungskandidatin und jedes einzelnen Prüfungskandidaten deut-

lich unterscheidbar und bewertbar ist. ²Die Zuordnung des individuellen Beitrags erfolgt aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, beispielsweise durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder inhaltlichen Schwerpunkten. ³Der insgesamt für eine Gruppenarbeit erforderliche Arbeitsaufwand muss über die Anforderungen an eine individuell angefertigte Masterarbeit angemessen hinausgehen. ⁴Nach Schwierigkeitsgrad und Inhalt ist eine Gruppenarbeit für die einzelne Prüfungskandidatin oder den einzelnen Prüfungskandidaten so zu bemessen, dass sie den Anforderungen an eine individuelle und selbstständige Prüfungsleistung entspricht. ⁵Der individuelle Beitrag jeder oder jedes Einzelnen muss den Anforderungen an eine Masterarbeit genügen.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt gemäß § 23 Absatz 3 eine Prüferin oder einen Prüfer, das Thema der Masterarbeit zu stellen und bestellt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter zur Zweitbegutachtung. ²Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat hinsichtlich der Themenstellung und der Wahl der Prüferin oder des Prüfers ein Vorschlagsrecht. ³Das Thema wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Masterarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. ⁴Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ⁵Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt maximal sechs Monate beginnend mit der Ausgabe des Themas. ²Der Umfang der Masterarbeit richtet sich nach den fachspezifischen Bestimmungen in den Anhängen. ³Das Thema der Masterarbeit muss nach Inhalt und Umfang so bemessen sein, dass es innerhalb der Frist gemäß Satz 1 bearbeitet werden kann. ⁴Auf begründeten schriftlichen oder elektronischen Antrag hin kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Nachfrist von maximal sechs Wochen gewähren; der Antrag ist vor Ablauf der Frist im Prüfungsamt einzureichen. ⁵Ein solcher Einzelfall ist insbesondere dann anzunehmen, wenn eine erhebliche, prüfungsrechtlich relevante Einschränkung der Leistungsfähigkeit vorliegt, die nachgewiesen werden muss oder im Falle von Umständen, die die Prüfungskandidatin beziehungsweise den Prüfungskandidaten in erheblichem Umfang bei der Ablegung der Prüfungsleistung beeinträchtigen, von ihr beziehungsweise ihm nicht zu vertreten sind und unmittelbar mit der inhaltlichen Ausgestaltung der Masterarbeit verknüpft sind. ⁶Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Einzelfalles obliegt der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁷Im Fall einer Entscheidung nach Satz 5, letzter Halbsatz hört sie beziehungsweise er vor einer Entscheidung die Themenstellerin beziehungsweise den Themensteller an.

(6) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher oder im Einvernehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteller in englischer Sprache abzufassen. ²Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten und mit Zustimmung der Themenstellerin oder des Themenstellers die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.

(7) ¹Für die Erstellung der Masterarbeit gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. ²Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. ³Sofern dagegen verstoßen wird, gilt die Arbeit als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(8) ¹Die Masterarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. ²Darüber hinaus ist ihr eine unterschriebene Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. ³Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus fremden veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. ⁴Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden.“ ⁵Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen nach dem Strafgesetzbuch Anwendung finden.

(9) ¹Die Masterarbeit ist fristgerecht in elektronischer Form (ausschließlich PDF/A) im zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet. ³Auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers ist bei dieser oder diesem zu Begutachtungszwecken zusätzlich eine mit der elektronischen Version identische Papierversion abzugeben; die Übereinstimmung der Papierversion mit der elektronischen Version der Bachelorarbeit ist von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten zu versichern. ⁴Die Papierversion dient ausschließlich Begutachtungszwecken und ist nicht Bestandteil der Prüfungsakte.

(10) ¹Die Bewertung der Masterarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. ²Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(11) ¹Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete oder als mit mangelhaft bewertet geltende Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema im gleichen Studienbereich wiederholt werden. ²Ein Wechsel des Studienbereichs ist für den verbleibenden Versuch auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. ³Die Voraussetzungen für die Masterarbeit in diesem Studienbereich müssen erfüllt sein. ⁴Die Bestimmungen gemäß § 24 Absatz 1 bleiben hiervon unberührt. ⁵Die Anmeldung zur Wiederholung muss innerhalb von 24 Monaten erfolgen. ⁶Eine zweite Wiederholung einer nicht bestanden Masterarbeit ist ausgeschlossen. ⁷Wird eine Masterarbeit nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, ist der Studiengang endgültig nicht bestanden. ⁸Die Wiederholung einer bestanden Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(12) ¹Der Bescheid über das Nichtbestehen der Masterarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse oder elektronisch zugestellt. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wählt die Humanwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. ²Dieser ist neben den in § 1 dieser Prüfungsordnung angegebenen Studiengängen auch für Regelungen in Modulen der Humanwissenschaftlichen Fakultät zuständig, die im Rahmen fakultäts- oder

hochschulübergreifender Studiengänge angeboten werden, soweit nach deren Ordnungen einem Prüfungsausschuss der Humanwissenschaftlichen Fakultät nach gemeinsamen Vereinbarungen bestimmte Aufgaben nach § 5 Absatz 4 zugewiesen wurden.²

(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden zehn stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der Studiendekanin oder dem Studiendekan oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihrem bzw. seinem Stellvertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses,
2. vier weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
5. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(4) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 sind je zwei Stellvertreterinnen oder zwei Stellvertreter zu wählen. ²Die ersten Stellvertreterinnen oder ersten Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Teilnahme verhindert sind, die zweiten Stellvertreterinnen oder zweiten Stellvertreter werden tätig, wenn darüber hinaus auch die ersten Stellvertreterinnen oder ersten Stellvertreter der entsprechenden Gruppe an der Teilnahme verhindert sind.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. ²Bei fachlichen Entscheidungen wird eine Stellungnahme des jeweiligen Fachs eingeholt und auf Wunsch des Faches eine vom Fach bestimmte Vertreterin bzw. Vertreter vor der Entscheidung gehört.

(6) ¹Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 5 werden von der Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. ²Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. ³Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. ⁶Scheidet ein Mitglied oder eine

² Dies betrifft insbesondere die Studiengänge Master Versorgungswissenschaft, Master Interkulturelle Kommunikation und Bildung (1-Fach-Master), Master Gender & Queer Studies sowie Master of Education, Lehramt an der Universität zu Köln.

Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 5 vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die oder der Vorsitzende an der Teilnahme gehindert ist, nimmt ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter gemäß Absatz 4 als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teil. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁵Die dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung haben in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen; eine solche Erfahrung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Prüfereigenschaft nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen. ⁶Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat. ⁷Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nur dann mit, wenn sie die Prüfereigenschaft nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich ihrer Anhänge eingehalten werden. ²Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ³Er berichtet der Humanwissenschaftlichen Fakultät regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Masterprüfungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Studienfachnoten, Note der Studienschwerpunkte und Gesamtnoten offen und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung.

(9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. ²Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(11) ¹Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren das das Prüfungsamt der Humanwissenschaftlichen Fakultät zur Verfügung. ²Alle Anträge und Anfragen sind über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss bzw. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(12) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Prüfungsausschuss, beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führt

die dort gefassten Beschlüsse durch. ²Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ³Sie oder er

a) entscheidet über die Anerkennung von Leistungen nach Anhörung der Fachvertretenden gemäß § 11,

b) bestellt – soweit dies durch den Prüfungsausschuss als Regelaufgabe übertragen wurde – die Prüferinnen und Prüfer für Masterarbeiten im fachlichen Einvernehmen mit den Fachvertretenden im Einvernehmen mit den Studiengangsverantwortlichen bzw. Departments unter Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit des wissenschaftlichen Nachwuchses und des Prüfungsanspruchs der Studierenden gemäß § 21,

c) genehmigt Anträge zu Prüfungen in einer anderen Sprache als deutsch oder englisch gemäß § 14, Abmeldungen aus wichtigem Grund gemäß § 16, Nachteilsausgleiche gemäß § 17, abweichenden Prüfungsformen bei schwerwiegenden Gründen gemäß § 12 oder im Ausnahmefall bei Wiederholungsprüfungen gemäß § 21 und

d) unterzeichnet Zeugnisse und Abschlussurkunden gemäß § 27.

⁴Ihr oder ihm sind Störungen im Prüfungsablauf gemäß § 12 unverzüglich mitzuteilen. ⁵Bei Eilbedürftigkeit kann die oder der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ⁶Unaufschiebbare Entscheidungen kann sie oder er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁷Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten. ⁸Zu jeder Sitzung des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(13) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 23

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung

(1) ¹Die Prüferbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der Humanwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 65 Absatz 1 HG. ²Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³ Ausgeschiedene, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. ⁴Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss mindestens auf Masterniveau oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern ist aktenkundig zu machen. ⁴Unbeschadet der Regelung in Satz 1 gilt: Eine Lehrende beziehungsweise ein Lehrender ist Prüferin beziehungsweise Prüfer der von ihr beziehungsweise ihm verantworteten und durchgeführten Lehrveranstaltung, sofern der Prüfungsausschuss keine abweichende Bestellung einer Prüferin oder eines Prüfers vornimmt.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten. ²In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Bestellung weiterer Prüferinnen und Prüfer, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. ³Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ⁴Ausgeschiedene, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern für die Masterarbeit bestellt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann diesen Zeitraum auf begründeten Antrag verlängern. ⁶Er kann diese Entscheidung auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ⁷Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer durch ein Partnerschafts- oder Kooperationsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Themenstellerinnen oder Themensteller für eine Masterarbeit bestellt werden. ⁸Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für die Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Prüferinnen und Prüfer benennen die für die von ihnen abgenommenen Prüfungen zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und geben diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf geeignete Weise bekannt. ²Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) ¹Auf allgemeinen und bekannt gegebenen Beschluss des Prüfungsausschusses hin können schriftliche Prüfungsleistungen auf nicht gekennzeichnete Textübernahmen elektronisch überprüft werden. ²In diesem Fall sind die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten verpflichtet, die schriftlichen Prüfungsleistungen auch elektronisch vorzulegen und die inhaltliche Übereinstimmung zwischen der schriftlichen und der elektronischen Fassung zu versichern. ³Die elektronische Überprüfung nach Satz 1 schließt auch die Verwendung von schriftlichen Prüfungsleistungen zum Zweck des Abgleichs mit späteren schriftlichen Prüfungsleistungen Dritter ein, sofern zwischen den Prüfungsleistungen ein sachlicher Zusammenhang besteht. ⁴Der Beschluss nach Satz 1 muss regeln,

a) welche Prüfungsleistungen elektronisch überprüft werden können,

b) ob sich der Prüfungsausschuss eines Verwaltungshelfers bedient und um wen es sich gegebenenfalls handelt,

c) in welchem Dateiformat, auf welche Weise und an welchem Ort die elektronische Fassung vorzulegen ist,

d) nach welchen Kriterien die zu überprüfenden Prüfungsleistungen ausgewählt werden und

e) wie lange die elektronischen Fassungen verwendet werden dürfen.

⁵Ungeachtet von Satz 1 ist bei begründetem Anfangsverdacht auf Täuschung eine elektronische Überprüfung immer zulässig. ⁶Ungeachtet von Satz 4 endet die Verwendung spätestens zeitgleich mit der Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakte gemäß § 26 Absatz 4. ⁷Ohne Einwilligung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ist eine abweichende, nicht der Beurteilung oder der Überprüfung von Prüfungsleistungen dienende Verwendung der elektronischen Fassung durch Prüferinnen oder Prüfer oder den Prüfungsausschuss unzulässig. ⁸Das Ergebnis einer elektronischen Überprüfung darf nur dann Grundlage einer belastenden Prüfungsentscheidung werden, wenn es von den zuständigen Prüferinnen und Prüfern bestätigt wurde.

(6) ¹Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. ²Sie und gegebenenfalls die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 24

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die Bewertung einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, führt sie oder er in der Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel mit oder begeht bei der Erbringung der Prüfungsleistung wissenschaftliches Fehlverhalten, begeht sie oder er eine Täuschungshandlung.

(2) ¹Je nach Schwere der Täuschungshandlung nach Absatz 1 spricht der Prüfungsausschuss gegen die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten eine der folgenden Sanktionen aus:

a) eine Verwarnung;

b) der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten wird die Wiederholung der Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, aufgegeben;

c) die Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, gilt als mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet,

d) die Prüfung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, wird für endgültig nicht bestanden erklärt;

e) die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat wird von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

²Ein schwerer Verstoß kommt insbesondere in Fällen der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, der (versuchten) Einflussnahme auf die Prüferin oder den Prüfer oder, in Fällen eines Plagiates, in denen Quellen durch Umformulieren der Originaltexte, Umstellungen der Syntax oder der Verwendung von Synonymen gezielt verschleiert werden in Betracht. ³Ein besonders schwerer Fall kommt insbesondere in Betracht bei einem aufwendigen Einsatz technischer Hilfsmittel wie internetfähigen Mobiltelefonen, bei wiederholten Täuschungshandlungen in verschiedenen Prüfungen, beim organisierten Zusammenwirken mehrerer Personen, bei der Übernahme einer gesamten fremden Arbeit als eigene Leistung, der Fälschung wissenschaftlicher Arbeiten oder der Sabotage von Prüfungsarbeiten und der Forschungstätigkeit Anderer. ⁴Die gewählte Sanktion wird in der Prüfungsakte vermerkt. ⁵Bei kombinatorischen, fakultätsübergreifenden oder hochschulübergreifenden Studiengängen wird der jeweils für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss hierüber informiert werden.

(3) Insbesondere bei begründetem Verdacht auf ein Plagiat kann der Prüfungsausschuss auch ohne die Zustimmung der Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten weitere – auch elektronische – Überprüfungen vornehmen lassen.

(4) Als Folge einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 gilt bei Studienleistungen die betreffende Studienleistung als nicht erbracht.

(5) ¹Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden abgemahnt werden. ²Bleiben die Abmahnungen wirkungslos oder handelt es sich um eine schwerwiegende Störung, kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ³Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewerten. ⁴Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) ¹Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten rechtliches Gehör einzuräumen. ²Die Entscheidung ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) ¹Zusätzlich kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 63 Absatz 5 HG eingeleitet werden. ²Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem Vorteil zu beeinflussen.

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads

(1) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Prüfungskandidatin oder der

Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(2) Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat getäuscht hat, unter den Voraussetzungen des § 48 VwVfG NRW zurücknehmen sowie eine der Schwere der Täuschung angemessene Sanktion gemäß § 24 aussprechen.

(3) Die Aberkennung des Mastergrads kann erfolgen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(4) ¹Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss, der seine Entscheidung unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) trifft. ³Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) ¹Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. ²Wurde das Studium insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der akademische Grad durch die Humanwissenschaftliche Fakultät abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 26

Prüfungsakte, Akteneinsicht

(1) ¹Für jede Prüfungskandidatin und jeden Prüfungskandidaten wird beim Prüfungsausschuss eine Prüfungsakte geführt. ²Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden. Die Prüfungsakte wird schriftlich oder ganz oder teilweise elektronisch geführt.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) ¹Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt.

²Im Rahmen dieser Einsichtnahme muss die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die Prüfungskandidatin und der Prüfungskandidat beziehungsweise deren und dessen Bevollmächtigten entweder Kopien oder Fotografien der Unterlagen anfertigen kann, ggf. ausgegebene Musterlösungen dürfen, da nicht Bestandteil der Prüfungsakte der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, nicht kopiert oder fotografiert werden. ³Das weitere Verfahren der Einsichtnahme einschließlich einer angemessenen Frist für den Einsichtnahmeantrag regelt der Prüfungsausschuss. ⁴Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme in der Regel nur noch möglich, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat. ⁵Ein darüber hinausgehendes Auskunftsrecht besteht in der Regel nicht.

(4) ¹Die Prüfungsakte wird bis zum Ablauf des fünften auf die Exmatrikulation aus diesem Studiengang folgenden Jahres aufbewahrt und anschließend dem zuständigen Archiv angeboten; lehnt das Archiv die Annahme ab, muss sie vernichtet werden. ²In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehändigten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 27

Studienabschluss und Studienabschlusssdokumente

(1) ¹Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die Leistungspunkte gemäß § 5 erworben worden sind. ²Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. ³Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und enthält mindestens das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote; weitere fachspezifische Regelungen finden sich in den Anhängen. ⁴Die Angabe von Noten erfolgt in Worten und numerisch. ⁵Es wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder anerkannt wurde. ⁶Ist die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung, gilt das Datum der Abgabe.

(2) ¹Zusammen mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Masterurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grads gemäß § 3 beurkundet; diese trägt das Datum des Zeugnisses. ²Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Humanwissenschaftlichen Fakultät versehen.

(3) ¹Zusammen mit dem Zeugnis und der Masterurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, das über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. ²Es enthält zudem einen Notenspiegel, der die relative Einordnung der Gesamtnote in die Prüfungsergebnisse im Studiengang erlaubt (ECTS-Rang). ³Der Notenspiegel wird gebildet aus den Gesamtnoten derjenigen Absolventinnen und Absolventen, die in den vergangenen 12 Monaten den Studiengang beendet haben. ⁴Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs muss mindestens 30 Absolventinnen bzw. Absolventen umfas-

sen. ⁵Die Bescheinigung wird nur ausgestellt, wenn diese Voraussetzung vorliegt. ⁶Das Diploma Supplement beschreibt darüber hinaus den absolvierten Studiengang und informiert über die Fakultät. ⁵Bestandteil des Diploma Supplements ist das Transcript of Records.

(4) ¹Hat eine Studierende oder ein Studierender das Studium nicht oder endgültig nicht bestanden oder abgebrochen oder nimmt sie oder er einen Hochschulwechsel vor, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) über die abgelegten Prüfungen, die ergänzenden Studien und Leistungen, die Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. ²Sie muss gegebenenfalls erkennen lassen, dass das Studium nicht beziehungsweise endgültig nicht bestanden ist.

§ 28

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung findet Anwendung auf alle bereits vor dem Wintersemester 2021/2022 an der Universität zu Köln für die Masterstudiengänge dieser Ordnung eingeschriebenen oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassenen Studierenden sowie Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 an der Universität zu Köln erstmalig oder nach einer Unterbrechung erneut für einen der durch diese Ordnung geregelten Masterstudiengänge eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind.

(2) ¹Bereits vor dem Wintersemester 2021/2022 an der Universität zu Köln für die Masterstudiengänge dieser Ordnung eingeschriebene oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassene Studierende setzen unter Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen das Studium nach dieser Ordnung in ihrem Studiengang fort. ²Der Prüfungsausschuss trägt dafür Sorge, dass bereits erworbene Leistungspunkte in Modulen, die sich in Art oder Umfang ändern oder wegfallen, weiter zum Abschluss des Studiengangs herangezogen werden können.

§ 29

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnungen

a) 1-Fach-Studiengänge

1) Masterstudiengang Prävention und Intervention in der Kindheit (1-Fach-Master) vom 1. Juni 2018 (Amtliche Mitteilungen 42/2019) in der Fassung vom 31. Oktober 2019 (Amtliche Mitteilungen 16/2021),

2) Masterstudiengang Psychologie (mit anwendungsorientiertem Profil) vom 22. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilungen 16/2016) in der Fassung vom 13. September 2016 (Amtliche Mitteilungen 135/2016),

3) Masterstudiengang Psychologie (mit forschungsorientiertem Profil) vom 22. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilungen 6/2016) in der Fassung vom 13. September 2016 (Amtliche Mitteilungen 134/2016),

4) Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften (1-Fach-Master) vom 22. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilungen 17/2016) in der Fassung vom 22. August 2017 (Amtliche Mitteilungen 91/2017),

b) 2-Fach-Studiengänge

1) Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master) vom 22. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilungen 14/2016) in der Fassung vom 22. August 2017 (Amtliche Mitteilungen 92/2017),

2) Masterstudiengang Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (2-Fach-Master) vom 31. August 2016 (Amtliche Mitteilungen 128/2016) in der Fassung vom 22. August 2017 (Amtliche Mitteilungen 93/2017) und

3) Masterstudiengang Musikvermittlung (2-Fach-Master) vom 22. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilungen 15/2016) in der Fassung vom 31. März 2016 (Amtliche Mitteilungen 54/2016)

außer Kraft. § 28 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 14. Juli 2021 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 20. Juli 2021.

Köln, den 30. September 2021

Die Dekanin
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessorin Dr.' Susanne Zank

**Anhänge zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 30. September 2021**

Anhang A: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)

Studiengang	§	Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)
Studienziel	§ 2	In seinen übergreifenden Inhalten und Zielen ist der Masterstudiengang an zentralen und aktuellen Forschungsthemen der Erziehungswissenschaft orientiert. Neben Methoden und Modellen erziehungswissenschaftlicher (Bildungs-)Forschung stehen Aspekte erziehungswissenschaftlicher Theoriebildung im Vordergrund (Bildungs- und Erziehungstheorien, Phänomene und Modelle des Pädagogischen unter den Perspektiven der Zeitdiagnostik, des internationalen Vergleichs, des historischen Wandels und der kulturellen und gesellschaftlichen Einbindung usw.). Ziel ist es, einen wissenschaftlichen Zugang zur Erziehungswirklichkeit zu finden, die durch gegenläufige Tendenzen der sozio-ökonomischen sowie kulturellen Globalisierung/Homogenisierung einerseits und der individuellen Diversifizierung andererseits gekennzeichnet ist. Dies erfordert mehr denn je, die Phänomene von Erziehung und Bildung in ihrer disziplinären und gesellschaftlich variierenden Komplexität zu erforschen. Dazu gehört es, pädagogische Praxis zu analysieren und kritisch zu reflektieren und hierbei diverse theoretische Positionen und forschungsmethodische Ansätze zur Anwendung zu bringen. Dem entspricht die im Studiengang entfaltete Möglichkeit zur Kombination verschiedener fachlich-theoretischer und methodischer Zugänge, um den Zusammenhang von Kultur und Bildung, Sozialisation und Erziehung sowie deren Übersetzung in Perspektiven pädagogischer Praxis angemessen erfassen zu können. Die besondere Stärke des Studiengangs liegt in dessen interdisziplinärer Ausrichtung. Hier werden unterschiedliche fachliche Zugänge und Perspektiven von den Studierenden in Beziehung gesetzt und miteinander verbunden, was wiederum zu spezifischen Profilbildungen auf Seiten der Studierenden führt. Das konkrete Profil und weitergehende Ziele des Studiums ergeben sich demnach jeweils aus der Wahl beziehungsweise der Kombination der Studienfächer.
Akademischer Grad	§ 3	Master of Arts, M.A.
Regelstudienzeit	§ 4	4 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	Das Studium umfasst je nach den gewählten Studienfächern gemäß Buchstabe a) oder Buchstabe b) insgesamt 12 bis 13 Module gemäß § 6. Im Einzelnen beinhaltet es: a) ein Studienfach („kleines“ Studienfach) im Umfang von 39 Leistungspunkten, b) ein Studienfach („großes“ Studienfach) im Umfang von 51 Leistungspunkten.

Studiengang	§	Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)
		Als Studienfächer gemäß Buchstabe a) oder Buchstabe b) können gewählt werden: 1. Allgemeine Erziehungswissenschaft (AEW) 2. Bildung und Förderung in der frühen Kindheit (BFK) 3. Erwachsenenbildung/Weiterbildung (EB/WB) 4. Interkulturelle Kommunikation und Bildung (IKB) 5. Rehabilitationswissenschaften mit den folgenden Studienschwerpunkten: a) Psychomotorik als Frühe Hilfe in Institutionen der Kindheit (PMK) b) Erziehungshilfe und Soziale Arbeit in Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege (ESA) c) Prävention und berufliche Rehabilitation (PBR) d) Rehabilitationswissenschaftliche Gerontologie (GER) e) Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung (KOB) f) Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung (HÖR) g) Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen (KOG) h) Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen (PSY) i) Organisationsentwicklung in der Rehabilitation (ORG) Ein Studienfach wird als „kleines“ Studienfach gemäß Buchstabe a) studiert, ein weiteres wird als „großes“ Studienfach gemäß Buchstabe b) studiert, wobei sich die jeweils gewählten Studienfächer unterscheiden müssen. Die Studienschwerpunkte im Studienfach Rehabilitationswissenschaften gemäß Nr. 5a) bis i) können nicht miteinander kombiniert werden. Die Studienfächer gemäß Nr. 1 bis 4 können auch mit dem Studienfach Musikvermittlung der Humanwissenschaftlichen Fakultät oder mit einem Studienfach der Philosophischen Fakultät kombiniert werden. Die Studienfächer gemäß Nr. 1, 3 und 4 können auch mit dem Studienfach Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur kombiniert werden. Für die Studienfächer Musikvermittlung und Intermedia – Mediengestaltung, Medienbildung, Medienkultur gilt diese Prüfungsordnung. Für die Studienfächer der Philosophischen Fakultät gilt die jeweils einschlägige Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung. Im „kleinen“ oder „großen“ Studienfach <i>Bildung und Förderung in der frühen Kindheit</i> kann das Schwerpunktmodul 2 nicht gewählt werden, wenn gleichzeitig das Studienfach <i>Rehabilitationswissenschaften mit dem Studienschwerpunkt Psychomotorik als Frühe Hilfe in Institutionen der Kindheit</i> studiert wird. Das Studium der Studienfächer Buchstabe a) oder Buchstabe b) erfolgt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen in den Anhängen dieser Prüfungsordnung oder der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung.

Studiengang	§	Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)
Leistungspunkte Modul Masterarbeit	§ 5 / § 21	Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten.
Bildung der Studienfachnote bzw. Noten der Studienschwerpunkte	§ 18 Abs. 6	Die Noten der „kleinen“ oder „großen“ Studienfächer werden gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung. Bei Kombinationen mit Studienfächern der Philosophischen Fakultät erfolgt die Notenbildung für das dort studierte Studienfach gemäß dem Anhang der einschlägigen Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 4
Gegenstandsbereich der Masterarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Die Masterarbeit ist im „großen“ Studienfach anzufertigen.
Umfang der Masterarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Masterarbeit beträgt etwa 150.000 Zeichen (etwa 60 Seiten Text; inklusive Leerzeichen aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien). Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung nach Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss in angemessener Weise reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 75.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Das Zeugnis weist zusätzlich die gewählten Studienfächer und ihre Noten aus.

Modultabelle für das Studienfach Erziehungswissenschaft – Allgemeine Erziehungswissenschaft

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: Im „kleinen“ Studienfach Allgemeine Erziehungswissenschaft sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 27 Leistungspunkte) sowie die Schwerpunktmodule SM 1-2 (insgesamt 12 Leistungspunkte) zu studieren.

„Kleines“ Studienfach Allgemeine Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls / KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³
MA-EZW-AEW-BM-1 / 6370BMET00	Erziehungswissenschaftliche Theoriebildung	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9 LP	9/39
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP					
MA-EZW-AEW-BM-2 / 6370BMHB00	Historische Bildungsforschung	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	P	9 LP	9/39
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
MA-EZW-AEW-BM-3 / 6370BMKE00	Kultur und Erziehung	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9 LP	9/39
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP					
MA-EZW-AEW-SM-1	Ergänzende Studien ⁴	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6 LP	6/39

³ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

⁴ In SM 1 werden je nach Wahl des Studierenden die Basismodule BM 1-3 vertieft studiert.

„Kleines“ Studienfach Allgemeine Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls / KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³
/ 6370SMES00						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
MA-EZW-AEW-SM-2 / 6370SMMe00	Methodenvertiefung	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Forschungsseminar 1 (FS 1)	Studienleistung in FS 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6 LP	6/39
						Forschungswerkstatt 1 (FW 1)	Studienleistung in FW 1 / 2 LP					

Modultabelle für das Studienfach Erziehungswissenschaft – Allgemeine Erziehungswissenschaft

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: Im „großen“ Studienfach Allgemeine Erziehungswissenschaft sind die vier Basismodule BM 1-4 (insgesamt 36 Leistungspunkte) sowie eines der Schwerpunktmodule SM 1 oder SM 2 (insgesamt 6 Leistungspunkte) sowie das Ergänzungsmodul EM (insgesamt 9 Leistungspunkte) zu studieren. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

„Großes“ Studienfach Allgemeine Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls / KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁵
MA-EZW-AEW-BM-1 / 6370BMET00	Erziehungswissenschaftliche Theoriebildung	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	9 LP	9/42
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP							
MA-EZW-AEW-BM-2 / 6370BMHB00	Historische Bildungsforschung	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	5 LP	3	P	9 LP	9/42
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
MA-EZW-AEW-BM-3 / 6370BMKE00	Kultur und Erziehung	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	9 LP	9/42
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP							
MA-EZW-AEW-BM-4 / 6370BMEF01	Erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	5 LP	3	P	9 LP	9/42
						Seminar (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							

⁵ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Allgemeine Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)															
Kennnummer des Moduls / KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehavoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁵	
MA-EZW-AEW-SM-1 / 6370SMES00	Ergänzende Studien ⁶	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	2 LP	3	WP ⁷ (1 aus 2)	6 LP	6 LP	6/42
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						6 LP		
MA-EZW-AEW-SM-2 / 6370SMMe00	Methodenvertiefung	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	1 Semester	Forschungsseminar 1 (FS 1)	Studienleistung in FS 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6 LP		
						Forschungswerkstatt 1 (FW 1)	Studienleistung in FW 1 / 2 LP						6 LP		
MA-EZW-AEW-EM / 6370EMFP00	Fachspezifische Professionalisierung	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Praktikumsbericht (unbenotet)	2 LP	3	P	9 LP	-	
						Wissenschaftliches Praktikum (P 1)	Studienleistung in P 1 / 5 LP								
MA-EZW-AEW-MA / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss dreier Basismodule	jederzeit (6 Monate)			-	-	Schriftlich	Hausarbeit	30 LP	2	P	30 LP	- ⁸	

⁶ In SM 1 werden je nach Wahl des Studierenden die Basismodule BM 1-3 vertieft studiert.

⁷ Es ist eines der zwei angebotenen Schwerpunktmodule SM 1 oder SM 2 zu studieren.

⁸ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Erziehungswissenschaft – Bildung und Förderung in der frühen Kindheit

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: Im „kleinen“ Studienfach Bildung und Förderung in der frühen Kindheit sind die vier Basismodule BM 1-4 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Schwerpunktmodule SM 1 oder SM 2 (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren.

„Kleines“ Studienfach Bildung und Förderung in der frühen Kindheit (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁹
MA-EZW-BFK-BM-1 / 6370BMBK00	Theorien der Bildung und Entwicklung in der Kindheit	Keine	WiSe/ SoSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Gruppenprüfung (je Prüfungskandidat 20 Minuten) 3 LP	3	P	9 LP	9/39
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP					
MA-EZW-BFK-BM-2 / 6370BMGB00	Gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen frühkindlichen Aufwachsens	Keine	WiSe/ SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6 LP	6/39
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
MA-EZW-BFK-BM-3 / 6370BMKF00	Konzepte frühkindlicher Bildung, Entwicklungsförderung und Beratung	Keine	WiSe/ SoSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	P	9 LP	9/39
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
MA-EZW-BFK-BM-4 / 6370BMFQ00	Forschung, Qualitätsentwicklung und Evaluation in Handlungsfeldern der Frühen Kindheit in international-vergleichender Perspektive	Keine	SoSe/ WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	P	9 LP	9/39
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
		Keine		jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung	Schriftlich 2 LP	3		6 LP 6 LP	6/39

⁹ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Kleines“ Studienfach Bildung und Förderung in der frühen Kindheit (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehavoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁹
MA-EZW-BFK-SM-1 / 6370SMPK00	Professionsspezifische Kompetenzen in Bildungseinrichtungen		SoSe/ WiSe				in S 1 / 2 LP	Projektdokumentation				
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
MA-EZW-BFK-SM-2. ¹¹ / 6409SMBF00	Bewegung in Früher Bildung und Entwicklungsförderung	Keine	SoSe/ WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 2 LP	3	WP. ¹⁰ (1 aus 2)	6 LP	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					

¹⁰ Es ist eines der zwei angebotenen Schwerpunktmodule SM 1 oder SM 2 zu studieren.

¹¹ Das Schwerpunktm modul 2 kann nicht gewählt werden, wenn gleichzeitig das Studienfach Rehabilitationswissenschaften mit dem Studienschwerpunkt Psychomotorik als Frühe Hilfe in Institutionen der Kindheit studiert wird

Modultabelle für das Studienfach Erziehungswissenschaft – Bildung und Förderung in der frühen Kindheit

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: Im „großen“ Studienfach Bildung und Förderung in der frühen Kindheit sind die vier Basismodule BM 1-5 (insgesamt 39 Leistungspunkte) sowie eines der Schwerpunktmodule SM 1 oder SM 2 (insgesamt 6 Leistungspunkte) und das Ergänzungsmodul EM (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

„Großes“ Studienfach Bildung und Förderung in der frühen Kindheit (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote ¹² in der Studienfachnote
MA-EZW-BFK-BM-1 / 6370BMBK00	Theorien der Bildung und Entwicklung in der Kindheit	Keine	WiSe/ SoSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Gruppenprüfung (je Prüfungskandidat 20 Minuten) 3 LP	3	P	9 LP	9/45
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP					
MA-EZW-BFK-BM-2 / 6370BMGB00	Gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen frühkindlichen Aufwachsens	Keine	WiSe/ SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6 LP	6/45
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
MA-EZW-BFK-BM-3 / 6370BMKF00	Konzepte frühkindlicher Bildung, Entwicklungsförderung und Beratung	Keine	WiSe/ SoSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	P	9 LP	9/45
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
MA-EZW-BFK-BM-4 / 6370BMFQ00	Forschung, Qualitätsentwicklung und Evaluation in Handlungsfeldern der Frühen Kindheit in international-vergleichender Perspektive	Keine	SoSe/ WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	P	9 LP	9/45
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					

¹² Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Bildung und Förderung in der frühen Kindheit (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote ¹² in der Studentfachnote
MA-EZW-BFK-BM-5 / 6370BMEF00	Erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden	Keine	SoSe/ WiSe	halb-jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6 LP	6/45
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
MA-EZW-BFK-SM-1 / 6370SMPK00	Professionsspezifische Kompetenzen in Bildungseinrichtungen	Keine	SoSe/ WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Projektdokumentation 2 LP	3	WP ¹³ (1 aus 2)	6 LP	6/45
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP				6 LP	
MA-EZW-BFK-SM-2 ¹⁴ / 6409SMBF00	Bewegung in Früher Bildung und Entwicklungsförderung	Keine	SoSe/ WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 2 LP	3	WP ¹³ (1 aus 2)	6 LP	6/45
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP				6 LP	
MA-EZW-BFK-EM / 6370PBFK00	Praktikum. ¹⁵	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Praktikumsbegleitsseminar 1 (PS 1)	Studienleistung in PS 1 / 1 LP	Kombiniert Praktikum und Bericht (unbenotet) 5 LP	Keine	P	6 LP	-
MA-EZW-BFK-MA / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss dreier Basismodule	jederzeit (6 Monate)			-	-	Schriftlich Hausarbeit 30 LP	2	P	30 LP	- ¹⁶

¹³ Es ist eines der zwei angebotenen Schwerpunktmodule SM 1 oder SM 2 zu studieren.

¹⁴ Das Schwerpunktmodul 2 kann nicht gewählt werden, wenn gleichzeitig das Studienfach Rehabilitationswissenschaften mit dem Studienschwerpunkt Psychomotorik als Frühe Hilfe in Institutionen der Kindheit studiert wird

¹⁵ Das Praktikum umfasst 150 Stunden. Vor Beginn des Praktikums ist eine schriftliche Anmeldung beim sowie die Bestätigung der Einschlägigkeit des Praktikumsplatzes durch die oder den Modulbeauftragte/n erforderlich.

¹⁶ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Erziehungswissenschaft – Erwachsenenbildung/Weiterbildung

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: Im „kleinen“ Studienfach Erwachsenenbildung/Weiterbildung sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 27 Leistungspunkte) sowie die Ergänzungsmodule EM 1-2 (insgesamt 12 Leistungspunkte) zu studieren.

„Kleines“ Studienfach Erwachsenenbildung/Weiterbildung (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehavoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹⁷
MA-EZW-EWB-BM-1 / 6370BMTF00	Theoretische Fundierung der Erwachsenenbildung	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (30 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/39
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP					
MA-EZW-EWB-BM-2 / 6370BMRE00	Rahmenbedingungen der Erwachsenenbildung im nationalen und internationalen Kontext	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP	Schriftlich Klausur (90 Min) 3 LP	3	P	9 LP	9/39
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP					
MA-EZW-EWB-BM-3 / 6370BMPK00	Professionsspezifische Kompetenzen	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP	Schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9 LP	9/39
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP					
MA-EZW-EWB-EM-1 / 6370EMVS00	Vertiefende Studien	Keine	SoSe/ WiSe	halb-jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP	Schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	6 LP	6/39
MA-EZW-EWB-EM-2 / 6370EMMe00	Methodenvertiefung in der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Forschungsseminar 1 (FS 1)	Studienleistung in FS 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6 LP	6/39
						Forschungswerkstatt 1 (FW 1)	Studienleistung in FW 1 / 2 LP					

¹⁷ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Erziehungswissenschaft – Erwachsenenbildung/Weiterbildung

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: Im „großen“ Studienfach Erwachsenenbildung/Weiterbildung sind die vier Basismodule BM 1-4 (insgesamt 36 Leistungspunkte) sowie entweder der Profildbereich Erwachsenenbildung mit den Schwerpunktmodulen SM 1.1 und SM 2.1 oder der Profildbereich Geragogik mit den Schwerpunktmodulen SM 1.2 und SM 2.2 (insgesamt 15 Leistungspunkte) zu studieren. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

„Großes“ Studienfach Erwachsenenbildung/Weiterbildung (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹⁸
MA-EZW-EWB-BM-1 / 6370BMTF00	Theoretische Fundierung der Erwachsenenbildung	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (30 Min.)	3 LP	3	P	9 LP	9/51
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP							
MA-EZW-EWB-BM-2 / 6370BMRE00	Rahmenbedingungen der Erwachsenenbildung im nationalen und internationalen Kontext	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	3 LP	3	P	9 LP	9/51
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP							
MA-EZW-EWB-BM-3 / 6370BMPK00	Professionsspezifische Kompetenzen	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	9 LP	9/51
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP							
MA-EZW-EWB-BM-4 / 6370BMEF01	Erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	5 LP	3	P	9 LP	9/51
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							

¹⁸ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Erwachsenenbildung/Weiterbildung (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote ¹⁸ in der Studienfachnote
MA-EZW-EWB-SM- 1.1. ¹⁹ / 6370SMMI00	Methodenvertiefung in der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Forschungsseminar 1 (FS 1)	Studienleistung in FS 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 2 LP	3	WP ²⁰ (1 aus 2)	6 LP	6 LP	6/51
						Forschungswerkstatt 1 (FW 1)	Studienleistung in FW 1 / 2 LP				6 LP		
MA-EZW-EWB-SM-1.2. ²¹ / 6370SMGE00	Einführung in die Geragogik	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 2 LP	3	WP ²⁴ (1 aus 2)	6 LP	6 LP	6/51
						Forschungsseminar 1 (FS 1) / Forschungswerkstatt 1 (FW 1)	Studienleistung in FS1/FW1 / 2 LP				6 LP		
MA-EZW-EWB-SM- 2.1. ²² / 6370SMFP00	Fachspezifische Professionalisierung ²³	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Projekt-/Praktikumsbericht 2 LP	3	WP ²⁴ (1 aus 2)	9 LP	9 LP	9/51
						Praktikum 1 (PR 1)	Studienleistung in PR 1 / 5 LP				9 LP		
MA-EZW-EWB-SM-2.2. ²⁵ / 6370SMGE01	Geragogisches Projekt	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 1 LP	Schriftlich Projektbericht 2 LP	3	WP ²⁴ (1 aus 2)	9 LP	9 LP	9/51
						Projekt 1 (PJ 1)	Studienleistung in PJ 1 / 6 LP				9 LP		
MA-EZW-EWB-MA / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss dreier Basismodule		jederzeit (6 Monate)		-	-	Schriftlich Hausarbeit 30 LP	2	P	30 LP		- ²⁶

¹⁹ Wird MA-EZW-EWB-SM-1.1 gewählt, muss dieses mit MA-EZW-EWB-SM-2.1 kombiniert werden.

²⁰ Es ist eines der zwei angebotenen Schwerpunktmodule SM 1.1 oder SM 1.2 zu studieren.

²¹ Wird MA-EZW-EWB-SM-1.2 gewählt, muss dieses mit MA-EZW-EWB-SM-2.2 kombiniert werden.

²² Wird MA-EZW-EWB-SM-2.1 gewählt, muss dieses mit MA-EZW-EWB-SM-1.1 kombiniert werden.

²³ Das Praktikum umfasst 150 Stunden. Vor Beginn des Praktikums ist eine schriftliche Anmeldung beim sowie die Bestätigung der Einschlägigkeit des Praktikumsplatzes durch die oder den Modulbeauftragte/n erforderlich.

²⁴ Es ist eines der zwei angebotenen Schwerpunktmodule SM 2.1 oder SM 2.2 zu studieren.

²⁵ Wird MA-EZW-EWB-SM-2.2 gewählt, muss dieses mit MA-EZW-EWB-SM-1.2 kombiniert werden.

²⁶ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Erziehungswissenschaft – Interkulturelle Kommunikation und Bildung

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: Im „kleinen“ Studienfach Interkulturelle Kommunikation und Bildung sind die vier Basismodule BM 1-4 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Ergänzungsmodule EM 1, 2 oder 3 (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren.

„Kleines“ Studienfach Interkulturelle Kommunikation und Bildung (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls / KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ²⁷
MA-EZW-IKB-BM-1 / 6370BMIB01	Interkulturelle Bildung	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	P	9 LP	9/33
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
MA-EZW-IKB-BM-2 / 6370BMMD00	Migration und Diversität	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 5 LP	3	P	9 LP	9/33
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
MA-EZW-IKB-BM-3 / 6370BMMS00	Mehrsprachigkeit und sprachliche Bildung	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 5 LP	3	P	9 LP	9/33
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
MA-EZW-IKB-BM-4 / 6370BMNM00	Neue Medien und Interkulturelle Kommunikation	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6 LP	6/33
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
MA-EZW-IKB-EM-1	Vertiefung Basismodule ²⁸	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	- - -	Keine	WP ²⁹ (1 aus 3)	6 LP 6 LP	-

²⁷ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

²⁸ In EM 1 werden je nach Wahl des Studierenden die Basismodule BM 1-4 vertieft studiert.

²⁹ Es ist eines der drei angebotenen Ergänzungsmodule EM 1, EM 2 oder EM 3 zu studieren.

„Kleines“ Studienfach Interkulturelle Kommunikation und Bildung (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls / KLIPS2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehavoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Mo- duls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ²⁷
/ 6370EIKB00						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP						
MA-EZW-IKB- EM-2 / 6370PIKB00	Praktikum. ³⁰	Keine	WiSe/ SoSe	halbjähr- lich	1 Semester	Praktikum 1 (PR 1)	Studienleistung in PR 1 / 5 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 1 LP	Keine		6 LP		
MA-EZW-IKB- EM-3 / 6370EIKB02	Sprachkurse	Keine	WiSe	halbjähr- lich	1 Semester	Anzahl und Art der zu besuchenden Lehrveranstaltungen richten sich jeweils nach dem Lehrange- bot.	Anzahl und Art der zu erbringenden Studienleistungen richten sich jeweils nach dem Lehrange- bot.	Anzahl und Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich jeweils nach dem Lehrangebot.	Keine		6 LP		

³⁰ Das Praktikum umfasst 150 Stunden. Vor Beginn des Praktikums ist eine schriftliche Anmeldung beim sowie die Bestätigung der Einschlägigkeit des Praktikumsplatzes durch die oder den Modulbeauftragte/n erforderlich.

Modultabelle für das Studienfach Erziehungswissenschaft – Interkulturelle Kommunikation und Bildung

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: Im „großen“ Studienfach Interkulturelle Kommunikation und Bildung sind die vier Basismodule BM 1-4 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Schwerpunktmodule SM 1 oder SM 2 (insgesamt 6 Leistungspunkte) sowie zwei der vier angebotenen Ergänzungsmodule EM 1-4 (insgesamt 12 Leistungspunkte) zu studieren. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

„Großes“ Studienfach Interkulturelle Kommunikation und Bildung (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls / KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³¹
MA-EZW-IKB-BM-1 / 6370BMIB01	Interkulturelle Bildung	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	P	9 LP	9/39
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
MA-EZW-IKB-BM-2 / 6370BMMD00	Migration und Diversität	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 5 LP	3	P	9 LP	9/39
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
MA-EZW-IKB-BM-3 / 6370BMMS00	Mehrsprachigkeit und sprachliche Bildung	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 5 LP	3	P	9 LP	9/39
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
MA-EZW-IKB-BM-4 / 6370BMNM00	Neue Medien und Interkulturelle Kommunikation	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6 LP	6/39
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					

³¹ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Interkulturelle Kommunikation und Bildung (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls / KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehaltensvoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³¹
MA-EZW-IKB-SM-1 / 6370SMK00	Sprachdiagnostik im Kontext von Zwei- und Mehrsprachigkeit	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 2 LP	3	WP ³² (1 aus 2)	6 LP	6 LP	6/39
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP				6 LP		
MA-EZW-IKB-SM-2 / 6370SMIZ00	Internationale Zusammenarbeit und globales Lernen	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (40 Minuten) 2 LP	3	WP ³² (1 aus 2)	6 LP	6 LP	6/39
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP				6 LP		
MA-EZW-IKB-EM-1 / 6370EIKB00	Vertiefung Basismodule ³³	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	- - -	Keine	WP ³⁴ (2 aus 4)	6 LP	12 LP	-
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP				6 LP		
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP				6 LP		
MA-EZW-IKB-EM-2 / 6370PIKB00	Praktikum ³⁵	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	1 Semester	Praktikum 1 (PR 1)	Studienleistung in PR 1 / 5 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 1 LP	Keine	WP ³⁴ (2 aus 4)	6 LP	12 LP	-
MA-EZW-IKB-EM-3 / 6370EIKB02	Sprachkurse	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	1 Semester	Anzahl und Art der zu besuchenden Lehrveranstaltungen richten sich jeweils nach dem Lehrangebot.	Anzahl und Art der zu erbringenden Studienleistungen richten sich jeweils nach dem Lehrangebot.	Anzahl und Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich jeweils nach dem Lehrangebot.	Keine		6 LP		

³² Es ist eines der zwei angebotenen Schwerpunktmodule SM 1 oder SM 2 zu studieren.

³³ In EM 1 werden je nach Wahl des Studierenden die Basismodule BM 1-4 vertieft studiert.

³⁴ Es sind zwei der vier angebotenen Ergänzungsmodule EM 1-4 zu studieren.

³⁵ Das Praktikum umfasst 150 Stunden. Vor Beginn des Praktikums ist eine schriftliche Anmeldung beim sowie die Bestätigung der Einschlägigkeit des Praktikumsplatzes durch die oder den Modulbeauftragte/n erforderlich.

„Großes“ Studienfach Interkulturelle Kommunikation und Bildung (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls / KLIPS2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzun- gen	Beginn	Turnus	Dauer des Mo- duls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflicht- modul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³¹
MA-EZW-IKB- EM-4 / 6370EIKB01	Vertiefung Schwerpunktmodule. ³⁶	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jähr- lich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	- - -	Keine		6 LP		
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP						
MA-EZW-IKB- MA / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss dreier Basis- module	jederzeit (6 Monate)			-	-	Schriftlich Hausarbeit 30 LP	2	P	30 LP	- ³⁷	

³⁶ In EM 4 werden je nach Wahl des Studierenden die Schwerpunktmodule SM 1 oder SM 2 vertieft studiert.

³⁷ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Psychomotorik als Frühe Hilfe in Institutionen der Kindheit

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 - BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt (insgesamt 24 Leistungspunkte). Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/ EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines (EM 2) hat einen forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a, 6 Leistungspunkte) dem Forschungspraktikum (FPM, 9 Leistungspunkte) und die Interdisziplinären Studien (BM4b, 6 Leistungspunkte) dem Berufsfeldpraktikum (BPM, 9 Leistungspunkte) zugeordnet.

„Kleines“ Studienfach Psychomotorik als Frühe Hilfe in Institutionen der Kindheit (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehavoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote ³⁸ in der Studienfachnote
Studienprofil 1.1												
MA-REHA-PMK-BM-1 / 6409BMGK00	Grundlagen und Konzepte	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Mündlich Vortrag 2 LP	3	P	6 LP	6/30
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-PMK-BM-2 / 6409BMPF00	Prävention und Förderung	MA-REHA-PMK-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 5 LP	3	P	9 LP	9/30

³⁸ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Kleines“ Studienfach Psychomotorik als Frühe Hilfe in Institutionen der Kindheit (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³⁸
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-PMK-BM-3 / 6409BMPE00	Praxisforschung und Evaluation	MA-REHA-PMK-BM-1	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Mündlich Vortrag 5 LP	3	P	9 LP	9/30
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4a / 6409BMFo00	Forschungsmethoden	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	6/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	WP	9 LP	9 LP
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					

„Kleines“ Studienfach Psychomotorik als Frühe Hilfe in Institutionen der Kindheit (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehavoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³⁸	
MA-REHA-FPM-EM-2 / 6409EMFo00	Forschungspraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3		9 LP		
						Praktikum	Praktikum / 6 LP						
Studienprofil 1.2													
MA-REHA-PMK-BM-1 / 6409BMGK00	Grundlagen und Konzepte	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Mündlich Vortrag 2 LP	3	P	6 LP		6/30
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP						
MA-REHA-PMK-BM-2 / 6409BMPF00	Prävention und Förderung	MA-REHA-PMK-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 5 LP	3	P	9 LP		9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA-PMK-BM-3 / 6409BMPE00	Praxisforschung und Evaluation	MA-REHA-PMK-BM-1	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Mündlich Vortrag 5 LP	3	P	9 LP		9/30

„Kleines“ Studienfach Psychomotorik als Frühe Hilfe in Institutionen der Kindheit (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³⁸
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4b / 6409BMIN00	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 /2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6 LP	6/30
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikums-be- richt (unbenotet) 2 LP	3	P	9 LP	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Psychomotorik als Frühe Hilfe in Institutionen der Kindheit

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 – BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt (insgesamt 24 Leistungspunkte). Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines (EM 2) hat einen forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a, 6 Leistungspunkte) dem Forschungspraktikum (FPM, 9 Leistungspunkte) und die Interdisziplinären Studien (BM4b, 6 Leistungspunkte) dem Berufsfeldpraktikum (BPM, 9 Leistungspunkte) zugeordnet. Zusätzlich wird das Ergänzungsmodul Sozialwissenschaftliche Studien (EM 3, 12 Leistungspunkte) studiert.

„Großes“ Studienfach Psychomotorik als Frühe Hilfe in Institutionen der Kindheit (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³⁹
Studienprofil 2.1												
MA-REHA-PMK-BM-1 / 6409BMGK00	Grundlagen und Konzepte	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Mündlich Vortrag 2 LP	3	P	6 LP	6/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-PMK-BM-2 / 6409BMPF00	Prävention und Förderung	MA-REHA-PMK-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 5 LP	3	P	9 LP	9/42

³⁹ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Psychomotorik als Frühe Hilfe in Institutionen der Kindheit (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Mo- duls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Mo- duls	Moduleinnehmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³⁹
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-PMK-BM-3 / 6409BMPE00	Praxisforschung und Evaluation	MA-REHA-PMK- BM-1	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Mündlich Vortrag 5 LP	3	P	9 LP	9/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4a / 6409BMFo00	Forschungsmetho- den	keine	WiSe/ SoSe	halbjähr- lich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	6/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-FPM-EM-2 / 6409EMFo00	Forschungsprakti- kum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbe- richt (unbenotet) 2 LP	3	P	9 LP	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					
MA-REHA-SOS-EM-3 / 6409EMSO00		keine	WiSe	Jährlich	3 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 /2 LP	Schriftlich/ Klausur 3 LP	3	P	12 LP	12/42

„Großes“ Studienfach Psychomotorik als Frühe Hilfe in Institutionen der Kindheit (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³⁹	
	Sozialwissen- schaftliche Stu- dien. ⁴⁰					Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich. ⁴¹ (60 Min.) (Prü- fungs-ele- ment 1) 3 LP Hausarbeit (Prüfungs-ele- ment 2)					
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA- Thesis / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Ab- schluss von mindes- tens drei Basismo- dulen. Die Masterar- beit kann thema- tisch in Verbindung mit jedem Basismo- dul oder dem Ergän- zungsmodul 3 ge- schrieben werden.	jederzeit (6 Monate)			Masterarbeit		Schriftlich Hausarbeit 30 LP	2	P	30 LP	- ⁴²	
Studienprofil 2.2													
MA-REHA-PMK-BM-1 / 6409BMGK00	Grundlagen und Konzepte	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Mündlich Vortrag 2 LP	3	P	6 LP	6/42	

⁴⁰ Das EM 3 wird in der Regel über drei Semester studiert, in Ausnahmefällen ist es auch in zwei Semestern studierbar. Das Studium des Studienschwerpunktes, welches konsekutiv über drei Semester erfolgt, und das Studium des Ergänzungsmoduls erfolgt aufeinander bezogen.

⁴¹ Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert der beiden Einzelleistungen (jeweils 50 %).

⁴² Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Psychomotorik als Frühe Hilfe in Institutionen der Kindheit (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Mo- duls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Mo- duls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³⁹
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-PMK-BM-2 / 6409BMPF00	Prävention und Förderung	MA-REHA-PMK- BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 /2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 5 LP	3	P	9 LP	9/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-PMK-BM-3 / 6409BMPE00	Praxisforschung und Evaluation	MA-REHA-PMK- BM-1	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 /2 LP	Mündlich Vortrag 5 LP	3	P	9 LP	9/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4b / 6409BMIN00	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6 LP	6/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 /2 LP					

„Großes“ Studienfach Psychomotorik als Frühe Hilfe in Institutionen der Kindheit (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³⁹
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9 LP	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					
MA-REHA-SOS-EM-3 / 6409EMSO00	Sozialwissen- schaftliche Studien ⁴³	keine	WiSe	Jährlich	3 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich/ Schriftlich ⁴⁴ Klausur (60 Min.) (Prüfungselement 1) 3 LP Hausarbeit (Prüfungselement 2) 3 LP	3	P	12 LP	12/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 /2 LP					

⁴³ Das EM 3 wird in der Regel über drei Semester studiert, in Ausnahmefällen ist es auch in zwei Semestern studierbar. Das Studium des Studienschwerpunktes, welches konsekutiv über drei Semester erfolgt, und das Studium des Ergänzungsmoduls erfolgt aufeinander bezogen.

⁴⁴ Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert der beiden Einzelleistungen (jeweils 50 %).

„Großes“ Studienfach Psychomotorik als Frühe Hilfe in Institutionen der Kindheit (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³⁹
MA-REHA- Theses / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul oder dem Ergänzungsmodul 3 geschrieben werden.	jederzeit (6 Monate)			Masterarbeit		Schriftlich	Hausarbeit	30 LP	2	P	30 LP	-, ⁴⁵

⁴⁵ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Erziehungshilfe und Soziale Arbeit in Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 - BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt (insgesamt 24 Leistungspunkte). Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/ EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines (EM 2) hat einen forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a, 6 Leistungspunkte) dem Forschungspraktikum (FPM, 9 Leistungspunkte) und die Interdisziplinären Studien (BM4b, 6 Leistungspunkte) dem Berufsfeldpraktikum (BPM, 9 Leistungspunkte) zugeordnet.

„Kleines“ Studienfach Erziehungshilfe und Soziale Arbeit in Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote ⁴⁶ in der Studienfachnote
Studienprofil 1.1												
MA-REHA-ESA-BM-1 / 6409BMJH00	Theoretische und rechtlich-institutionelle Grundlagen der Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (40 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	6/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-ESA-BM-2 / 6409BMDI00	Diagnostik und Intervention	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich Präsentation 5 LP	3	P	9 LP	9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					

⁴⁶ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Kleines“ Studienfach Erziehungshilfe und Soziale Arbeit in Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁴⁶
MA-REHA-ESA-BM-3 / 6409BMP00	Projektumsetzung, Evaluation und Formen wissenschaftlicher Ergebnispräsentation	Abschluss der Module BM1 und BM2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	P	9 LP	9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4a / 6409BMFo00	Forschungsmethoden	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	6/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	WP	9 LP	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP				9 LP	
MA-REHA-FPM-EM-2 / 6409EMFo00	Forschungspraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3		9 LP	

„Kleines“ Studienfach Erziehungshilfe und Soziale Arbeit in Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehavoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁴⁶
						Praktikum	Praktikum / 6 LP						
Studienprofil 1.2													
MA-REHA-ESA-BM-1 / 6409BMJH00	Theoretische und rechtlich-institutionelle Grundlagen der Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (40 Min.) 2 LP	3	P	6 LP		6/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA-ESA-BM-2 / 6409BMDI00	Diagnostik und Intervention	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich Präsentation 5 LP	3	P	9 LP		9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA-ESA-BM-3 / 6409BMP00	Projektumsetzung, Evaluation und Formen wissenschaftlicher Ergebnispräsentation	Abschluss der Module BM1 und BM2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	P	9 LP		9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						

„Kleines“ Studienfach Erziehungshilfe und Soziale Arbeit in Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehavoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote ⁴⁶ in der Studienfachnote
MA-REHA-BM-4b / 6409BMIN00	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6 LP	6/30
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9 LP	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Erziehungshilfe und Soziale Arbeit in Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 – BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt (insgesamt 24 Leistungspunkte). Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines (EM 2) hat einen forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a, 6 Leistungspunkte) dem Forschungspraktikum (FPM, 9 Leistungspunkte) und die Interdisziplinären Studien (BM4b, 6 Leistungspunkte) dem Berufsfeldpraktikum (BPM, 9 Leistungspunkte) zugeordnet. Zusätzlich wird das Ergänzungsmodul Sozialwissenschaftliche Studien (EM 3, 12 Leistungspunkte) studiert.

„Großes“ Studienfach Erziehungshilfe und Soziale Arbeit in Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁴⁷
Studienprofil 2.1												
MA-REHA-ESA-BM-1 / 6409BMJH00	Theoretische und rechtlich-institutionelle Grundlagen der Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (40 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	6/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-ESA-BM-2 / 6409BMDI00	Diagnostik und Intervention	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich Präsentation 5 LP	3	P	9 LP	9/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					

⁴⁷ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Erziehungshilfe und Soziale Arbeit in Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁴⁷
MA-REHA-ESA-BM-3 / 6409BMP00	Projektumsetzung, Evaluation und Formen wissenschaftlicher Ergebnispräsentation	Abschluss der Module BM1 und BM2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	P	9 LP	9/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4a / 6409BMFo00	Forschungsmethoden	keine	WiSe/S oSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	6/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-FPM-EM-2 / 6409EMFo00	Forschungspraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9 LP	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					
MA-REHA-SOS-EM-3 / 6409EMSO00		keine	WiSe	Jährlich	3 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich/ Schriftlich: ⁴⁹ Klausur 3 LP	3	P	12 LP	12/42

⁴⁹ Variante A: Beide Prüfungen müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert der beiden Einzelleistungen (jeweils 50 %).

„Großes“ Studienfach Erziehungshilfe und Soziale Arbeit in Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁴⁷	
	Sozialwissenschaftliche Studien. ⁴⁸					Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	(60 Min.) (Prüfungselement 1)					
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP	Hausarbeit (Prüfungselement 2) 3 LP					
MA-REHA- Thesis / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul oder dem Ergänzungsmodul 3 geschrieben werden.	jederzeit (6 Monate)			Masterarbeit		Schriftlich Hausarbeit 30 LP	2	P	30 LP	-, ⁵⁰	
Studienprofil 2.2													
MA-REHA-ESA-BM-1 / 6409BMJH00	Theoretische und rechtlich-institutionelle	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (40 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	6/42	

⁴⁸ Das EM 3 wird in der Regel über drei Semester studiert, in Ausnahmefällen ist es auch in zwei Semestern studierbar. Das Studium des Studienschwerpunktes, welches konsekutiv über drei Semester erfolgt, und das Studium des Ergänzungsmoduls erfolgt aufeinander bezogen.

⁵⁰ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Erziehungshilfe und Soziale Arbeit in Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ^{4,7}
	Grundlagen der Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege					Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-ESA-BM-2 / 6409BMDI00	Diagnostik und Intervention	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich Präsentation 5 LP	3	P	9 LP	9/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-ESA-BM-3 / 6409BMP00	Projektumsetzung, Evaluation und Formen wissenschaftlicher Ergebnispräsentation	Abschluss der Module BM1 und BM2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	P	9 LP	9/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4b / 6409BMIN00	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6 LP	6/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9 LP	-

„Großes“ Studienfach Erziehungshilfe und Soziale Arbeit in Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁴⁷
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					
MA-REHA-SOS-EM-3 / 6409EMSO00	Sozialwissenschaftliche Studien ⁵¹	keine	WiSe	Jährlich	3 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Klausur (60 Min.) (Prüfungselement 1) 3 LP	3	P	12 LP	12/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich/Schriftlich ⁵²				
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP	Hausarbeit (Prüfungselement 2) 3 LP				
MA-REHA- Thesis / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul oder dem Ergänzungsmodul 3 geschrieben werden.	jederzeit (6 Monate)			Masterarbeit		Schriftlich Hausarbeit 30 LP	2	P	30 LP	- ⁵³

⁵¹ Das EM 3 wird in der Regel über drei Semester studiert, in Ausnahmefällen ist es auch in zwei Semestern studierbar. Das Studium des Studienschwerpunktes, welches konsekutiv über drei Semester erfolgt, und das Studium des Ergänzungsmoduls erfolgt aufeinander bezogen.

⁵² Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert der beiden Einzelleistungen (jeweils 50 %)

⁵³ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Prävention und berufliche Rehabilitation

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 - BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt (insgesamt 24 Leistungspunkte). Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/ EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines (EM 2) hat einen forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a, 6 Leistungspunkte) dem Forschungspraktikum (FPM, 9 Leistungspunkte) und die Interdisziplinären Studien (BM4b, 6 Leistungspunkte) dem Berufsfeldpraktikum (BPM, 9 Leistungspunkte) zugeordnet.

„Kleines“ Studienfach Prävention und berufliche Rehabilitation (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote ⁵⁴ in der Studienfachnote
Studienprofil 1.1												
MA-REHA-PBR-BM-1 / 6409BMR00	Rehabilitationssystem und theoretische Konzepte	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 5 LP	3	P	9 LP	9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-PBR-BM-2 / 6409BMA00	Assessment, Planung und Intervention	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3	P	6 LP	6/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					

⁵⁴ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Kleines“ Studienfach Prävention und berufliche Rehabilitation (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmevorausset- zungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁵⁴	
MA-REHA-PBR-BM-3 / 6409BMEW00	Evaluation und For- schung	MA-REHA-PBR- BM-1	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (45 Min.) 5 LP	3	P	9 LP	9/30	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA-BM-4a / 6409BMFo00	Forschungs- methoden	keine	WiSe/So Se	halbjähr- lich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	6/30	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeld- praktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikums-be- richt (unbenotet) 2 LP	3	WP	9 LP	9 LP	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP						
MA-REHA-FPM-EM-2 / 6409EMFo00	Forschungs- praktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikums-be- richt (unbenotet) 2 LP	3		9 LP		

„Kleines“ Studienfach Prävention und berufliche Rehabilitation (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁵⁴
						Praktikum	Praktikum / 6 LP						
Studienprofil 1.2													
MA-REHA-PBR-BM-1 / 6409BMR00	Rehabilitationssystem und theoretische Konzepte	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 5 LP	3	P	9 LP		9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA-PBR-BM-2 / 6409BMA00	Assessment, Planung und Intervention	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3	P	6 LP		6/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA-PBR-BM-3 / 6409BMEW00	Evaluation und Forschung	MA-REHA-PBR-BM-1	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (45 Min.) 5 LP	3	P	9 LP		9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						

„Kleines“ Studienfach Prävention und berufliche Rehabilitation (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote ⁵⁴ in der Studienfachnote
MA-REHA-BM-4b / 6409BMIN00	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6 LP	6/30
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9 LP	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Prävention und berufliche Rehabilitation

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 – BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt (insgesamt 24 Leistungspunkte). Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines (EM 2) hat einen forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a, 6 Leistungspunkte) dem Forschungspraktikum (FPM, 9 Leistungspunkte) und die Interdisziplinären Studien (BM4b, 6 Leistungspunkte) dem Berufsfeldpraktikum (BPM, 9 Leistungspunkte) zugeordnet. Zusätzlich wird das Ergänzungsmodul Sozialwissenschaftliche Studien (EM 3, 12 Leistungspunkte) studiert.

„Großes“ Studienfach Prävention und berufliche Rehabilitation (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote ⁵⁵ in der Studienfachnote
Studienprofil 2.1												
MA-REHA-PBR-BM-1 / 6409BMR00	Rehabilitationssystem und theoretische Konzepte	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 5 LP	3	P	9 LP	9/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-PBR-BM-2 / 6409BMAs00	Assessment, Planung und Intervention	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3	P	6 LP	6/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					

⁵⁵ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Prävention und berufliche Rehabilitation (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote ⁵⁵ in der Studienfachnote
MA-REHA-PBR-BM-3 / 6409BMEW00	Evaluation und Forschung	MA-REHA-PBR-BM-1	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (45 Min.) 5 LP	3	P	9 LP	9/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4a / 6409BMFo00	Forschungsmethoden	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	6/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-FPM-EM-2 / 6409EMFo00	Forschungspraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9 LP	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					
MA-REHA-SOS-EM-3 / 6409EMSO00	Sozialwissenschaftliche Studien ⁵⁶	keine	WiSe	Jährlich	3 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich/ Schriftlich ⁵⁷ Klausur (60 Min.) (Prüfungselement 1) 3 LP	3	P	12 LP	12/42

⁵⁶ Das EM 3 wird in der Regel über drei Semester studiert, in Ausnahmefällen ist es auch in zwei Semestern studierbar. Das Studium des Studienschwerpunktes, welches konsekutiv über drei Semester erfolgt, und das Studium des Ergänzungsmoduls erfolgt aufeinander bezogen.

⁵⁷ Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert der beiden Einzelleistungen (jeweils 50 %).

„Großes“ Studienfach Prävention und berufliche Rehabilitation (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁵⁵
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Hausarbeit (Prüfungselement 2) 3 LP				
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA- Thesis / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul oder dem Ergänzungsmodul 3 geschrieben werden.	jederzeit (6 Monate)			Masterarbeit		Schriftlich Hausarbeit 30 LP	2	P	30 LP	- ⁵⁸
Studienprofil 2.2												
MA-REHA-PBR-BM-1 / 6409BMR00	Rehabilitationssystem und theoretische Konzepte	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 5 LP	3	P	9 LP	9/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					

⁵⁸ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Prävention und berufliche Rehabilitation (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote ⁵⁵ in der Studienfachnote
MA-REHA-PBR-BM-2 / 6409BMA00	Assessment, Planung und Intervention	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3	P	6 LP	6/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-PBR-BM-3 / 6409BMEW00	Evaluation und Forschung	MA-REHA-PBR- BM-1	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (45 Min.) 5 LP	3	P	9 LP	9/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4b / 6409BMIN00	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6 LP	6/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldprak- tikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9 LP	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					

„Großes“ Studienfach Prävention und berufliche Rehabilitation (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote ⁵⁵ in der Studienfachnote
MA-REHA-SOS-EM-3 / 6409EMSO00	Sozialwissenschaftliche Studien. ⁵⁹	keine	WiSe	Jährlich	3 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Klausur (60 Min.) (Prüfungselement 1) Schriftlich/ Schriftlich. ⁶⁰ Hausarbeit (Prüfungselement 2) 3 LP	3	P	12 LP	12/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA- Thesis / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul oder dem Ergänzungsmodul 3 geschrieben werden.	jederzeit (6 Monate)			Masterarbeit		Schriftlich Hausarbeit 30 LP	2	P	30 LP	- ⁶¹

⁵⁹ Das EM 3 wird in der Regel über drei Semester studiert, in Ausnahmefällen ist es auch in zwei Semestern studierbar. Das Studium des Studienschwerpunktes, welches konsekutiv über drei Semester erfolgt, und das Studium des Ergänzungsmoduls erfolgt aufeinander bezogen.

⁶⁰ Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert der beiden Einzelleistungen (jeweils 50 %).

⁶¹ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitationswissenschaftliche Gerontologie

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 - BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt (insgesamt 24 Leistungspunkte). Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/ EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines (EM 2) hat einen forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a, 6 Leistungspunkte) dem Forschungspraktikum (FPM, 9 Leistungspunkte) und die Interdisziplinären Studien (BM4b, 6 Leistungspunkte) dem Berufsfeldpraktikum (BPM, 9 Leistungspunkte) zugeordnet.

„Kleines“ Studienfach Rehabilitationswissenschaftliche Gerontologie (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote ⁶² in der Studienfachnote
Studienprofil 1.1												
MA-REHA-GER-BM-1 / 6409BMGe00	Grundlagen der Gerontologie	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (120 Min.) 5 LP	3	P	9	9/30
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-GER-BM-2 / 6409BMDI01	Diagnostik und Intervention	MA-REHA-GER-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3	P	6	6/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					

⁶² Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Kleines“ Studienfach Rehabilitationswissenschaftliche Gerontologie (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁶²
MA-REHA-GER-BM-3 / 6409BMEW01	Evaluation und Forschung	MA-REHA-GER-BM-1, MA-REHA-GER-BM-2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 /2 LP	Schriftlich Projektarbeit 5 LP	3	P	9	9/30	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 /2 LP						
MA-REHA-BM-4a / 6409BMFo00	Forschungsmethoden	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/30	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	WP	9	9	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP						
MA-REHA-FPM-EM-2 / 6409EMFo00	Forschungspraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3		9		
						Praktikum	Praktikum / 6 LP						
Studienprofil 1.2													
MA-REHA-GER-BM-1 / 6409BMGe00	Grundlagen der Gerontologie	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (120 Min.) 5 LP	3	P	9	9/30	

„Kleines“ Studienfach Rehabilitationswissenschaftliche Gerontologie (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁸²
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-GER-BM-2 / 6409BMDI01	Diagnostik und Intervention	MA-REHA-GER-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3	P	6	6/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-GER-BM-3 / 6409BMEW01	Evaluation und Forschung	MA-REHA-GER-BM-1, MA-REHA-GER-BM-2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Projektarbeit 5 LP	3	P	9	9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4b / 6409BMIN00	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	6/30
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9	-

„Kleines“ Studienfach Rehabilitationswissenschaftliche Gerontologie (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁸²
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitationswissenschaftliche Gerontologie

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 – BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt (insgesamt 24 Leistungspunkte). Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines (EM 2) hat einen forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a, 6 Leistungspunkte) dem Forschungspraktikum (FPM, 9 Leistungspunkte) und die Interdisziplinären Studien (BM4b, 6 Leistungspunkte) dem Berufsfeldpraktikum (BPM, 9 Leistungspunkte) zugeordnet. Zusätzlich wird das Ergänzungsmodul Sozialwissenschaftliche Studien (EM 3, 12 Leistungspunkte) studiert.

„Großes“ Studienfach Rehabilitationswissenschaftliche Gerontologie (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹
Studienprofil 2.1												
MA-REHA-GER-BM-1 / 6409BMGe00	Grundlagen der Gerontologie	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (120 Min.) 5 LP	3	P	9	9/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-GER-BM-2 / 6409BMDI01	Diagnostik und Intervention	MA-REHA-GER-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3	P	6	6/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					

¹ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Rehabilitationswissenschaftliche Gerontologie (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote. ¹
MA-REHA-GER-BM-3 / 6409BMEW01	Evaluation und Forschung	MA-REHA-GER-BM-1, MA-REHA-GER-BM-2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Projektarbeit 5 LP	3	P	9	9/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4a / 6409BMFo00	Forschungsmethoden	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-FPM-EM-2 / 6409EMFo00	Forschungspraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					
MA-REHA-SOS-EM-3 / 6409EMSO00	Sozialwissenschaftliche Studien. ²	keine	WiSe	Jährlich	3 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich/ Schriftlich. ³ Klausur 3 LP	3	P	12	12/42

² Das EM 3 wird in der Regel über drei Semester studiert, in Ausnahmefällen ist es auch in zwei Semestern studierbar. Das Studium des Studienschwerpunktes, welches konsekutiv über drei Semester erfolgt, und das Studium des Ergänzungsmoduls erfolgt aufeinander bezogen.

³ Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert der beiden Einzelleistungen (jeweils 50 %).

„Großes“ Studienfach Rehabilitationswissenschaftliche Gerontologie (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote. ¹
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	(60 Min.) (Prüfungselement 1)				
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP	3 LP Hausarbeit (Prüfungselement 2)				
MA-REHA- Thesis / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul oder dem Ergänzungsmodul 3 geschrieben werden.		jederzeit (6 Monate)		Masterarbeit		Schriftlich Hausarbeit	2	P	30	-. ⁴
Studienprofil 2.2												
MA-REHA-GER-BM-1 / 6409BMGe00	Grundlagen der Gerontologie	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (120 Min.) 5 LP	3	P	9	9/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-GER-BM-2 / 6409BMDI01	Diagnostik und Intervention	MA-REHA-GER-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3	P	6	6/42

⁴ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Rehabilitationswissenschaftliche Gerontologie (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA-GER-BM-3 / 6409BMEW01	Evaluation und Forschung	MA-REHA-GER-BM-1, MA-REHA-GER-BM-2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Projektarbeit 5 LP	3	P	9	9/42	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA-BM-4b / 6409BMIN00	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	6/42	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP						
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9	-	
						Praktikum	Praktikum / 6 LP						

„Großes“ Studienfach Rehabilitationswissenschaftliche Gerontologie (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote. ¹	
MA-REHA-SOS-EM-3 / 6409EMSO00	Sozialwissenschaftliche Studien. ⁵	keine	WiSe	Jährlich	3 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Klausur (60 Min.) (Prüfungselement 1) Schriftlich/Schriftlich. ⁶ Hausarbeit (Prüfungselement 2)	3 LP	3	P	12	12/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP						
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA- Thesis / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul oder dem Ergänzungsmodul 3 geschrieben werden.	jederzeit (6 Monate)			Masterarbeit		Schriftlich Hausarbeit	2	P	30	- ⁷	

⁵ Das EM 3 wird in der Regel über drei Semester studiert, in Ausnahmefällen ist es auch in zwei Semestern studierbar. Das Studium des Studienschwerpunktes, welches konsekutiv über drei Semester erfolgt, und das Studium des Ergänzungsmoduls erfolgt aufeinander bezogen.

⁶ Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert der beiden Einzelleistungen (jeweils 50 %).

⁷ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 - BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt (insgesamt 24 Leistungspunkte). Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/ EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines (EM 2) hat einen forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a, 6 Leistungspunkte) dem Forschungspraktikum (FPM, 9 Leistungspunkte) und die Interdisziplinären Studien (BM4b, 6 Leistungspunkte) dem Berufsfeldpraktikum (BPM, 9 Leistungspunkte) zugeordnet.

„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung (2-Fach-Master)															
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁷⁰
Studienprofil 1.1															
MA-REHA-KOB-BM-1 / 6409BMTh00	Theoretische Grundlagen	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (30 Min.)	2 LP	3	P	6	6/30	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP								
MA-REHA-KOB-BM-2a / 6409BMDK00	Diagnostik, Bildungs- und Interventionsplanung, Konzeptentwicklung	MA-REHA-KOB-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (45 Min.)	5 LP	3	WP	9	9/30	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 /2 LP						9		
MA-REHA-KOB-BM-2b / 6409BMUK00	Handlungsfelder der Unterstützten Kommunikation	MA-REHA-KOB-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (45 Min.)	5 LP	3		9		9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						9		
MA-REHA-KOB-BM-3 /			WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 /2 LP	Kombiniert	Paper mit Vortrag	5 LP	3	P	9	9/30	

⁷⁰ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁷⁰	
6409BMPS00	Praxis-Studien und deren Evaluation	MA-REHA-KOB-BM-1, MA-REHA-KOB-BM-2				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
MA-REHA-BM-4a / 6409BMFo00	Forschungsmethoden	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/30		
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	WP	9	9	-	
						Praktikum	Praktikum / 6 LP							
MA-REHA-FPM-EM-2 / 6409EMFo00	Forschungspraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3		9			
						Praktikum	Praktikum / 6 LP							
Studienprofil 1.2														
MA-REHA-KOB-BM-1 / 6409BMTh00	Theoretische Grundlagen	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 /2 LP	Schriftlich Klausur (30 Min.) 2 LP	3	P	6	6/30		
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP							
MA-REHA-KOB-BM-2a / 6409BMDK00	Diagnostik, Bildungs- und Interventionsplanung,	MA-REHA-KOB-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (45 Min.) 5 LP	3	WP	9	9	9/30	

„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁷⁰	
	Konzeptentwicklung					Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA-KOB-BM-2b / 6409BMUK00	Handlungsfelder der Unterstützten Kommunikation	MA-REHA-KOB-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (45 Min.) 5 LP	3		9		
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA-KOB-BM-3 / 6409BMPS00	Praxis-Studien und deren Evaluation	MA-REHA-KOB-BM-1, MA-REHA-KOB-BM-2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Paper mit Vortrag 5 LP	3	P	9	9/30	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA-BM-4b / 6409BMIN00	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	6/30	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP						
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9	-	
						Praktikum	Praktikum / 6 LP						

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 – BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt (insgesamt 24 Leistungspunkte). Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines (EM 2) hat einen forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a, 6 Leistungspunkte) dem Forschungspraktikum (FPM, 9 Leistungspunkte) und die Interdisziplinären Studien (BM4b, 6 Leistungspunkte) dem Berufsfeldpraktikum (BPM, 9 Leistungspunkte) zugeordnet. Zusätzlich wird das Ergänzungsmodul Sozialwissenschaftliche Studien (EM-3-SOS, 12 Leistungspunkte) studiert.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁷¹
Studienprofil 2.1													
MA-REHA-KOB-BM-1 / 6409BMTh00	Theoretische Grundlagen	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 /2 LP	Schriftlich Klausur (30 Min.) 2 LP	3	P	6		6/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP						
MA-REHA-KOB-BM-2a / 6409BMDK00	Diagnostik, Bildungs- und Interventionsplanung, Konzeptentwicklung	MA-REHA-KOB-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (45 Min.) 5 LP	3	WP	9	9	9/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA-KOB-BM-2b / 6409BMUK00	Handlungsfelder der Unterstützten Kommunikation	MA-REHA-KOB-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (45 Min.) 5 LP	3	WP	9		
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 /2 LP						

⁷¹ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁷¹
MA-REHA-KOB-BM-3 / 6409BMPS00	Praxis-Studien und deren Evaluation	MA-REHA-KOB-BM-1, MA-REHA-KOB-BM-2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Paper mit Vortrag 5 LP	3	P	9	9/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4a / 6409BMFo00	Forschungsmethoden	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-FPM-EM-2 / 6409EMFo00	Forschungspraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					
MA-REHA-SOS-EM-3 / 6409EMSO00	Sozialwissenschaftliche Studien ⁷²	keine	WiSe	Jährlich	3 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich/ Schriftlich ⁷³ Klausur (60 Min.) (Prüfungselement 1) 3 LP Hausarbeit (Prüfungselement 2) 3 LP	3	P	12	12/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					

⁷² Das EM 3 wird in der Regel über drei Semester studiert, in Ausnahmefällen ist es auch in zwei Semestern studierbar. Das Studium des Studienschwerpunktes, welches konsekutiv über drei Semester erfolgt, und das Studium des Ergänzungsmoduls erfolgt aufeinander bezogen.

⁷³ Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert der beiden Einzelleistungen (jeweils 50 %).

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁷¹
MA-REHA- Thesis / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul oder dem Ergänzungsmodul 3 geschrieben werden.	jederzeit (6 Monate)			Masterarbeit		Schriftlich	Hausarbeit	30 LP	2	P	30	~ ⁷⁴
Studienprofil 2.2														
MA-REHA-KOB-BM-1 / 6409BMTh00	Theoretische Grundlagen	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (30 Min.)	2 LP	3	P	6	6/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP							
MA-REHA-KOB-BM-2a / 6409BMDK00	Diagnostik, Bildungs- und Interventionsplanung, Konzeptentwicklung	MA-REHA-KOB-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (45 Min.)	5 LP	3	WP	9	9/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						9	
MA-REHA-KOB-BM-2b / 6409BMUK00	Handlungsfelder der Unterstützten Kommunikation	MA-REHA-KOB-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (45 Min.)	5 LP	3			
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
MA-REHA-KOB-BM-3 / 6409BMPS00	Praxis-Studien und deren Evaluation	MA-REHA-KOB-BM-1, MA-REHA-KOB-BM-2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert	Paper mit Vortrag	5 LP	3	P	9	9/42

⁷⁴ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁷¹
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 /2 LP					
MA-REHA-BM-4b / 6409BMIN00	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 /2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	6/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 /2 LP					
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					
MA-REHA-SOS-EM-3 / 6409EMSO00	Sozialwissenschaftliche Studien ⁷⁵	keine	WiSe	Jährlich	3 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich/ Schriftlich ⁷⁶ Klausur (60 Min.) (Prüfungselement 1) 3 LP Hausarbeit (Prüfungselement 2) 3 LP	3	P	12	12/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 /2 LP					

⁷⁵ Das EM 3 wird in der Regel über drei Semester studiert, in Ausnahmefällen ist es auch in zwei Semestern studierbar. Das Studium des Studienschwerpunktes, welches konsekutiv über drei Semester erfolgt, und das Studium des Ergänzungsmoduls erfolgt aufeinander bezogen.

⁷⁶ Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert der beiden Einzelleistungen (jeweils 50 %).

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁷¹
MA-REHA- Thesis / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul oder dem Ergänzungsmodul 3 geschrieben werden.		jederzeit (6 Monate)		Masterarbeit		Schriftlich	Hausarbeit	30 LP	2	P	30	~ ⁷⁷

⁷⁷ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 - BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt (insgesamt 24 Leistungspunkte). Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/ EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines (EM 2) hat einen forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a, 6 Leistungspunkte) dem Forschungspraktikum (FPM, 9 Leistungspunkte) und die Interdisziplinären Studien (BM4b, 6 Leistungspunkte) dem Berufsfeldpraktikum (BPM, 9 Leistungspunkte) zugeordnet.

„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote ⁷⁸ in der Studienfachnote
Studienprofil 1.1												
MA-REHA-HÖR-BM-1 / 6409BMHK00	Formen der Hörschädigung und ihre Auswirkung auf die Kommunikation	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/30
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-HÖR-BM-2 / 6409BMPH01	Psychosoziale Situation hörschädigter Menschen	MA-REHA-HÖR-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	P	9	9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					

⁷⁸ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁷⁸
MA-REHA-HÖR-BM-3 / 6409BMIM00	Interventionen und Maßnahmen	MA-REHA-HÖR-BM 1, MA-REHA-HÖR-BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (45 Min.) 5 LP	3	P	9		9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA-BM-4a / 6409BMFo00	Forschungsmethoden	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6		6/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikums-bericht (unbenotet) 2 LP	3	WP	9	9	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP						
MA-REHA-FPM-EM-2 / 6409EMFo00	Forschungspraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikums-bericht (unbenotet) 2 LP	3				

„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁷⁸	
						Praktikum	Praktikum / 6 LP						
Studienprofil 1.2													
MA-REHA-HÖR-BM-1 / 6409BMHK00	Formen der Hörschädigung und ihre Auswirkung auf die Kommunikation	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/30	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP						
MA-REHA-HÖR-BM-2 / 6409BMPH01	Psychosoziale Situation hörschädigter Menschen	MA-REHA-HÖR-BM 1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	P	9	9/30	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA-HÖR-BM-3 / 6409BMIM00	Interventionen und Maßnahmen	MA-REHA-HÖR-BM 1, MA-REHA-HÖR-BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (45 Min.) 5 LP	3	P	9	9/30	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA-BM-4b / 6409BMIN00	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	6/30	

„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁷⁸
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 – BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt (insgesamt 24 Leistungspunkte). Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines (EM 2) hat einen forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a, 6 Leistungspunkte) dem Forschungspraktikum (FPM, 9 Leistungspunkte) und die Interdisziplinären Studien (BM4b, 6 Leistungspunkte) dem Berufsfeldpraktikum (BPM, 9 Leistungspunkte) zugeordnet. Zusätzlich wird das Ergänzungsmodul Sozialwissenschaftliche Studien (EM 3, 12 Leistungspunkte) studiert.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote ⁷⁹ in der Studienfachnote
Studienprofil 2.1												
MA-REHA-HÖR-BM-1 / 6409BMHK00	Formen der Hörschädigung und ihre Auswirkung auf die Kommunikation	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-HÖR-BM-2 / 6409BMPH01	Psychosoziale Situation hörgeschädigter Menschen	MA-REHA-HÖR-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	P	9	9/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					

⁷⁹ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ^{7/9}
MA-REHA-HÖR-BM-3 / 6409BMIM00	Interventionen und Maßnahmen	MA-REHA-HÖR-BM 1, MA-REHA-HÖR-BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (45 Min.) 5 LP	3	P	9	9/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4a / 6409BMFo00	Forschungsmethoden	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-FPM-EM-2 / 6409EMFo00	Forschungspraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					
MA-REHA-SOS-EM-3 / 6409EMSO00	Sozialwissenschaftliche Studien ⁸⁰	keine	WiSe	Jährlich	3 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich/ Schriftlich ⁸¹ Klausur (60 Min.) 3 LP	3	P	12	12/42

⁸⁰ Das EM 3 wird in der Regel über drei Semester studiert, in Ausnahmefällen ist es auch in zwei Semestern studierbar. Das Studium des Studienschwerpunktes, welches konsekutiv über drei Semester erfolgt, und das Studium des Ergänzungsmoduls erfolgt aufeinander bezogen.

⁸¹ Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert der beiden Einzelleistungen (jeweils 50 %).

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁷⁹
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 /2 LP	(Prüfungs-element 1)				
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP	Hausarbeit (Prüfungs-element 2)				
MA-REHA- Thesis / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul oder dem Ergänzungsmodul 3 geschrieben werden.	jederzeit (6 Monate)			Masterarbeit		Schriftlich Hausarbeit 30 LP	2	P	30	- ⁸²
Studienprofil 2.2												
MA-REHA-HÖR-BM-1 / 6409BMHK00	Formen der Hörschädigung und ihre Auswirkung auf die Kommunikation	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 /2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 /2 LP					
MA-REHA-HÖR-BM-2 / 6409BMPH01		MA-REHA-HÖR-BM 1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 /2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	P	9	9/42

⁸² Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ^{7/9}
	Psychosoziale Situation hörgeschädigter Menschen					Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-HÖR-BM-3 / 6409BMIM00	Interventionen und Maßnahmen	MA-REHA-HÖR-BM 1, MA-REHA-HÖR-BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (45 Min.) 5 LP	3	P	9	9/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4b / 6409BMIN00	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	6/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikums-bericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					
MA-REHA-SOS-EM-3 / 6409EMSO00		keine	WiSe	Jährlich	3 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Klausur (60 Min.) Schriftlich/ (Prüfungs-element 1) 3 LP	3	P	12	12/42

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁷⁹
	Sozialwissenschaftliche Studien ⁸³					Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich, ⁸⁴ Hausarbeit (Prüfungs-element 2) 3 LP				
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA- Thesis / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul oder dem Ergänzungsmodul 3 geschrieben werden.	jederzeit (6 Monate)			Masterarbeit		Schriftlich Hausarbeit 30 LP	2	P	30	- ⁸⁵

⁸³ Das EM 3 wird in der Regel über drei Semester studiert, in Ausnahmefällen ist es auch in zwei Semestern studierbar. Das Studium des Studienschwerpunktes, welches konsekutiv über drei Semester erfolgt, und das Studium des Ergänzungsmoduls erfolgt aufeinander bezogen.

⁸⁴ Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert der beiden Einzelleistungen (jeweils 50 %).

⁸⁵ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 - BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt (insgesamt 24 Leistungspunkte). Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/ EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines (EM 2) hat einen forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a, 6 Leistungspunkte) dem Forschungspraktikum (FPM, 9 Leistungspunkte) und die Interdisziplinären Studien (BM4b, 6 Leistungspunkte) dem Berufsfeldpraktikum (BPM, 9 Leistungspunkte) zugeordnet.

„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote ⁸⁶ in der Studienfachnote
Studienprofil 1.1												
MA-REHA-KOG-BM-1 / 6409BMKo00	Formen kognitiver Beeinträchtigungen und ihre Diagnostik	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/30
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-KOG-BM-2 / 6409BMRa00	Rahmenbedingungen für Interventionen bei Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen	MA-REHA-KOG-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 5 LP	3	P	9	9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					

⁸⁶ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote ⁸⁶ in der Studienfachnote
MA-REHA-KOG-BM-3 / 6409BMPU00	Planung, Umsetzung und Evaluation konkreter Interventionen	MA-REHA-KOG-BM-1, MA-REHA-KOG-BM-2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 5 LP	3	P	9		9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA-BM-4a / 6409BMFo00	Forschungsmethoden	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6		6/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	WP	9	9	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP						
MA-REHA-FPM-EM-2 6409EMFo00	Forschungspraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3		9		
						Praktikum	Praktikum / 6 LP						
Studienprofil 1.2													
MA-REHA-KOG-BM-1 / 6409BMKo00		keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6		6/30

„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote ⁸⁶ in der Studienfachnote
	Formen kognitiver Beeinträchtigungen und ihre Diagnostik					Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-KOG-BM-2 / 6409BMRa00	Rahmenbedingungen für Interventionen bei Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen	MA-REHA-KOG-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 5 LP	3	P	9	9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-KOG-BM-3 / 6409BMPU00	Planung, Umsetzung und Evaluation konkreter Interventionen	MA-REHA-KOG-BM-1, MA-REHA-KOG-BM-2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 5 LP	3	P	9	9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4b / 6409BMIN00	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	6/30
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9	-

„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote ⁸⁶ in der Studienfachnote
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 – BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt (insgesamt 24 Leistungspunkte). Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines (EM 2) hat einen forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a, 6 Leistungspunkte) dem Forschungspraktikum (FPM, 9 Leistungspunkte) und die Interdisziplinären Studien (BM4b, 6 Leistungspunkte) dem Berufsfeldpraktikum (BPM, 9 Leistungspunkte) zugeordnet. Zusätzlich wird das Ergänzungsmodul Sozialwissenschaftliche Studien (EM 3, 12 Leistungspunkte) studiert.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹
Studienprofil 2.1												
MA-REHA-KOG-BM-1 / 6409BMKo00	Formen kognitiver Beeinträchtigungen und ihre Diagnostik	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-KOG-BM-2 / 6409BMRa00	Rahmenbedingungen für Interventionen bei Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen	MA-REHA-KOG-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 5 LP	3	P	9	9/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					

¹ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote. ¹
MA-REHA-KOG-BM-3 / 6409BMPU00	Planung, Umsetzung und Evaluation konkreter Interventionen	MA-REHA-KOG-BM-1, MA-REHA-KOG-BM-2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 5 LP	3	P	9	9/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4a / 6409BMFo00	Forschungsmethoden	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-FPM-EM-2 / 6409EMFo00	Forschungspraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					
MA-REHA-SOS-EM-3 / 6409EMSO00	Sozialwissenschaftliche Studien. ²	keine	WiSe	Jährlich	3 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich/ Schriftlich. ³ Klausur (60 Min.) 3 LP	3	P	12	12/42

² Das EM 3 wird in der Regel über drei Semester studiert, in Ausnahmefällen ist es auch in zwei Semestern studierbar. Das Studium des Studienschwerpunktes, welches konsekutiv über drei Semester erfolgt, und das Studium des Ergänzungsmoduls erfolgt aufeinander bezogen.

³ Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert der beiden Einzelleistungen (jeweils 50 %).

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	(Prüfungs-element 1)				
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP	3 LP Hausarbeit (Prüfungs-element 2)				
MA-REHA- Thesis / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul oder dem Ergänzungsmodul 3 geschrieben werden.	jederzeit (6 Monate)			Masterarbeit		Schriftlich Hausarbeit 30 LP	2	P	30	- ⁴
Studienprofil 2.2												
MA-REHA-KOG-BM-1 / 6409BMKo00	Formen kognitiver Beeinträchtigungen und ihre Diagnostik	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-KOG-BM-2 / 6409BMRa00	Rahmenbedingungen für Interventionen	MA-REHA-KOG-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 5 LP	3	P	9	9/42

⁴ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote. ¹
	tionen bei Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen					Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-KOG-BM-3 / 6409BMPU00	Planung, Umsetzung und Evaluation konkreter Interventionen	MA-REHA-KOG-BM-1, MA-REHA-KOG-BM-2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 5 LP	3	P	9	9/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4b / 6409BMIN00	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	6/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					
MA-REHA-SOS-EM-3 /		keine	WiSe	Jährlich	3 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich/ Schriftlich ⁶ Klausur (60 Min.) 3 LP	3	P	12	12/42

⁶ Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert der beiden Einzelleistungen (jeweils 50 %).

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹
6409EMSO00	Sozialwissenschaftliche Studien. ⁵					Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	(Prüfungs-element 1) Hausarbeit 3 LP (Prüfungs-element 2)						
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
MA-REHA- Thesis / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul oder dem Ergänzungsmodul 3 geschrieben werden.	jederzeit (6 Monate)			Masterarbeit		Schriftlich	Hausarbeit	30 LP	2	P	30	- ⁷

⁵ Das EM 3 wird in der Regel über drei Semester studiert, in Ausnahmefällen ist es auch in zwei Semestern studierbar. Das Studium des Studienschwerpunktes, welches konsekutiv über drei Semester erfolgt, und das Studium des Ergänzungsmoduls erfolgt aufeinander bezogen.

⁷ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 - BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt (insgesamt 24 Leistungspunkte). Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/ EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines (EM 2) hat einen forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a, 6 Leistungspunkte) dem Forschungspraktikum (FPM, 9 Leistungspunkte) und die Interdisziplinären Studien (BM4b, 6 Leistungspunkte) dem Berufsfeldpraktikum (BPM, 9 Leistungspunkte) zugeordnet.

„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote		
Studienprofil 1.1														
MA-REHA-PSY-BM-1 6409BMKD00	Klassifikation und Diagnostik	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (25 Min.) 2 LP	3	P	6	6/30		
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
MA-REHA-PSY-BM-2 / 6409BMIn01	Intervention	MA-REHA-PSY-BM 1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	P	9	9/30		
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
MA-REHA-PSY-BM-3 / 6409BMFE00	Forschungsmethoden und Evaluation	MA-REHA-PSY-BM 1, MA-REHA-PSY-BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Kombiniert Vortrag mit Poster 5 LP	3	P	9	9/30		
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP							

⁹⁴ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote	
MA-REHA-BM-4a /: 6409BMFo	Forschungsmethoden	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/30		
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	WP	9	9	-	
						Praktikum	Praktikum / 6 LP							
MA-REHA-FPM-EM-2 / 6409EMFo00	Forschungspraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3		9			
						Praktikum	Praktikum / 6 LP							
Studienprofil 1.2														
MA-REHA-PSY-BM-1/ 6409BMKD00	Klassifikation und Diagnostik	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (25 Min.) 2 LP	3	P	6	6/30		
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
MA-REHA-PSY-BM-2 / 6409BMIn01	Intervention	MA-REHA-PSY-BM 1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	P	9	9/30		
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							

„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁹⁴
MA-REHA-PSY-BM-3 / 6409BMFE00	Forschungsmethoden und Evaluation	MA-REHA-PSY-BM 1, MA-REHA-PSY-BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Kombiniert Vortrag mit Poster 5 LP	3	P	9	9/30
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4b / 6409BMIN00	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	6/30
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 – BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt (insgesamt 24 Leistungspunkte). Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines (EM 2) hat einen forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a, 6 Leistungspunkte) dem Forschungspraktikum (FPM, 9 Leistungspunkte) und die Interdisziplinären Studien (BM4b, 6 Leistungspunkte) dem Berufsfeldpraktikum (BPM, 9 Leistungspunkte) zugeordnet. Zusätzlich wird das Ergänzungsmodul Sozialwissenschaftliche Studien (EM 3, 12 Leistungspunkte) studiert.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹
Studienprofil 2.1												
MA-REHA-PSY-BM-1 / 6409BMKD00	Klassifikation und Diagnostik	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (25 Min.) 2 LP	3	P	6	6/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-PSY-BM-2 / 6409BMIn01	Intervention	MA-REHA-PSY-BM ₁	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	P	9	9/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-PSY-BM-3 / 6409BMFE00	Forschungsmethoden und Evaluation	MA-REHA-PSY-BM ₁ , MA-REHA-PSY-BM ₂	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Kombiniert Vortrag mit Poster 5 LP	3	P	9	9/42

¹ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4a / 6409BMFo00	Forschungsmethoden	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-FPM-EM-2 / 6409EMFo00	Forschungspraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					
MA-REHA-SOS-EM-3 / 6409EMSO00	Sozialwissenschaftliche Studien. ²	keine	WiSe	Jährlich	3 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich/ Schriftlich. ³ Klausur (60 Min.) (Prüfungselement 1) 3 LP Hausarbeit (Prüfungselement 2) 3 LP	3	P	12	12/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					

² Das EM 3 wird in der Regel über drei Semester studiert, in Ausnahmefällen ist es auch in zwei Semestern studierbar. Das Studium des Studienschwerpunktes, welches konsekutiv über drei Semester erfolgt, und das Studium des Ergänzungsmoduls erfolgt aufeinander bezogen.

³ Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert der beiden Einzelleistungen (jeweils 50 %).

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote. ¹
MA-REHA- Thesis / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul oder dem Ergänzungsmodul 3 geschrieben werden.		jederzeit (6 Monate)		Masterarbeit		Schriftlich Hausarbeit 30 LP	2	P	30	.. ⁴
Studienprofil 2.2												
MA-REHA-PSY-BM-1 / 6409BMKD00	Klassifikation und Diagnostik	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (25 Min.) 2 LP	3	P	6	6/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-PSY-BM-2 / 6409BMIn01	Intervention	MA-REHA-PSY-BM 1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	P	9	9/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-PSY-BM-3 / 6409BMFE00	Forschungsmethoden und Evaluation	MA-REHA-PSY-BM 1, MA-REHA-PSY-BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Kombiniert Vortrag mit Poster 5 LP	3	P	9	9/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					

⁴ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote. ¹
MA-REHA-BM-4b / 6409BMIN00	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	6/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					
MA-REHA-SOS-EM-3 / 6409EMSO00	Sozialwissenschaftliche Studien. ⁵	keine	WiSe	Jährlich	3 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich/ Schriftlich. ⁶ Hausarbeit (Prüfungselement 2) 3 LP	3	P	12	12/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					

⁵ Das EM 3 wird in der Regel über drei Semester studiert, in Ausnahmefällen ist es auch in zwei Semestern studierbar. Das Studium des Studienschwerpunktes, welches konsekutiv über drei Semester erfolgt, und das Studium des Ergänzungsmoduls erfolgt aufeinander bezogen.

⁶ Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert der beiden Einzelleistungen (jeweils 50 %).

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹
MA-REHA- Thesis / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul oder dem Ergänzungsmodul 3 geschrieben werden.		jederzeit (6 Monate)		Masterarbeit		Schriftlich	Hausarbeit	30 LP	2	P	30	-,7

⁷ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Organisationsentwicklung in der Rehabilitation

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 - BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt (insgesamt 24 Leistungspunkte). Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/ EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines (EM 2) hat einen forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a, 6 Leistungspunkte) dem Forschungspraktikum (FPM, 9 Leistungspunkte) und die Interdisziplinären Studien (BM4b, 6 Leistungspunkte) dem Berufsfeldpraktikum (BPM, 9 Leistungspunkte) zugeordnet.

„Kleines“ Studienfach Organisationsentwicklung in der Rehabilitation (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹⁰²	
Studienprofil 1.1													
MA-REHA-ORG-BM-1 / 6409BMOW00	Organisationswissenschaften	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 /2 LP	Schriftlich Klausur (120 Min.) 5 LP	3	P	9	9/30	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 /2 LP						
MA-REHA-ORG-BM-2 / 6409BMPO00	Personal- und Organisationsentwicklung	MA-REHA-ORG-BM 1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3	P	6	6/30	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP						

¹⁰² Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Kleines“ Studienfach Organisationsentwicklung in der Rehabilitation (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹⁰²
MA-REHA-ORG-BM-3 / 6409BMIE00	Implementation und Evaluation	MA-REHA-ORG-BM 1, MA-REHA-ORG-BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (120 Min.) 5 LP	3	P	9	9/30
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4a / 6409BMFo00	Forschungsmethoden	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	WP	9	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP				9	
MA-REHA-FPM-EM-2 / 6409EMFo00	Forschungspraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3		9	

„Kleines“ Studienfach Organisationsentwicklung in der Rehabilitation (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹⁰²	
						Praktikum	Praktikum / 6 LP						
Studienprofil 1.2													
MA-REHA-ORG-BM-1 / 6409BMOW00	Organisationswissenschaften	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (120 Min.) 5 LP	3	P	9	9/30	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP						
MA-REHA-ORG-BM-2 / 6409BMPO00	Personal- und Organisationsentwicklung	MA-REHA-ORG-BM 1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3	P	6	6/30	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP						
MA-REHA-ORG-BM-3 / 6409BMIE00	Implementation und Evaluation	MA-REHA-ORG-BM 1, MA-REHA-ORG-BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (120 Min.) 5 LP	3	P	9	9/30	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA-BM-4b / 6409BMIN00	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	6/30	

„Kleines“ Studienfach Organisationsentwicklung in der Rehabilitation (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹⁰²
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 /2 LP					
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Organisationsentwicklung in der Rehabilitation

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 – BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt (insgesamt 24 Leistungspunkte). Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines (EM 2) hat einen forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a, 6 Leistungspunkte) dem Forschungspraktikum (FPM, 9 Leistungspunkte) und die Interdisziplinären Studien (BM4b, 6 Leistungspunkte) dem Berufsfeldpraktikum (BPM, 9 Leistungspunkte) zugeordnet. Zusätzlich wird das Ergänzungsmodul Sozialwissenschaftliche Studien (EM 3, 12 Leistungspunkte) studiert.

„Großes“ Studienfach Organisationsentwicklung in der Rehabilitation (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹⁰³
Studienprofil 2.1												
MA-REHA-ORG-BM-1 / 6409BMOW00	Organisationswissenschaften	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (120 Min.) 5 LP	3	P	9	9/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-ORG-BM-2 / 6409BMPO00	Personal- und Organisationsentwicklung	MA-REHA-ORG-BM 1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3	P	6	6/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					

¹⁰³ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

MA-REHA-ORG-BM-3 / 6409BMIE00	Implementation und Evaluation	MA-REHA-ORG-BM 1, MA-REHA-ORG-BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (120 Min.) 5 LP	3	P	9	9/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4a / 6409BMFo00	Forschungsmethoden	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-FPM-EM-2 / 6409EMFo00	Forschungspraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					
MA-REHA-SOS-EM-3 / 6409EMSO00	Sozialwissenschaftliche Studien. ¹⁰⁴	keine	WiSe	Jährlich	3 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich/ Schriftlich. ¹⁰⁵ Klausur (60 Min.) (Prüfungselement 1) 3 LP Hausarbeit (Prüfungselement 2) 3 LP	3	P	12	12/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					

¹⁰⁴ Das EM 3 wird in der Regel über drei Semester studiert, in Ausnahmefällen ist es auch in zwei Semestern studierbar. Das Studium des Studienschwerpunktes, welches konsekutiv über drei Semester erfolgt, und das Studium des Ergänzungsmoduls erfolgt aufeinander bezogen.

¹⁰⁵ Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert der beiden Einzelleistungen (jeweils 50 %).

MA-REHA- Thesis / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul oder dem Ergänzungsmodul 3 geschrieben werden.	jederzeit (6 Monate)	Masterarbeit		Schriftlich	Hausarbeit	30 LP	2	P	30	-106		
Studienprofil 2.2														
MA-REHA-ORG-BM-1 / 6409BMOW00	Organisationswissenschaften	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (120 Min.)	5 LP	3	P	9	9/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP							
MA-REHA-ORG-BM-2 / 6409BMPO00	Personal- und Organisationsentwicklung	MA-REHA-ORG-BM 1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Kombiniert	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	2 LP	3	P	6	6/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP							
MA-REHA-ORG-BM-3 / 6409BMIE00	Implementation und Evaluation	MA-REHA-ORG-BM 1, MA-REHA-ORG-BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (120 Min.)	5 LP	3	P	9	9/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
MA-REHA-BM-4b / 6409BMIN00	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	P	6	6/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP							

¹⁰⁶ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich	Praktikums- bericht (unbenotet)	2 LP	3	P	9	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP							
MA-REHA-SOS-EM-3 / 6409EMSO00	Sozialwissenschaftliche Studien ¹⁰⁷	keine	WiSe	Jährlich	3 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich/ Schriftlich ¹⁰⁸	Klausur (60 Min.) (Prü- fungselement 1)	3 LP	3	P	12	12/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
MA-REHA- Thesis / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul oder dem Ergänzungsmodul 3 geschrieben werden.	jederzeit (6 Monate)			Masterarbeit		Schriftlich	Hausarbeit	30 LP	2	P	30	- ¹⁰⁹

¹⁰⁷ Das EM 3 wird in der Regel über drei Semester studiert, in Ausnahmefällen ist es auch in zwei Semestern studierbar. Das Studium des Studienschwerpunktes, welches konsekutiv über drei Semester erfolgt, und das Studium des Ergän-
zungsmoduls erfolgt aufeinander bezogen.

¹⁰⁸ Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert der beiden Einzelleistungen (jeweils 50 %).

¹⁰⁹ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Anhang B: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (2-Fach-Master)

Studiengang	§	Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (2-Fach-Master)
Studienziel	§ 2	Die Ziele des Masterstudiums schließen an die berufspraktische Perspektive des Bachelorstudiums an und sollen zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung befähigen. Besonderes Merkmal des Studiengangs ist die Mehrdimensionalität der Ansätze (Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur, Medienforschung), die den Ansprüchen einer interdisziplinär geprägten Medienlandschaft Rechnung trägt.
Akademischer Grad	§ 3	Master of Arts, M.A.
Regelstudienzeit	§ 4	4 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	Das Studium umfasst je nach den gewählten Studienfächern gemäß Buchstabe a) oder Buchstabe b) insgesamt 11 bis 13 Module gemäß § 6. Im Einzelnen beinhaltet es: a) ein Studienfach („kleines“ Studienfach) im Umfang von 39 Leistungspunkten, b) ein Studienfach („großes“ Studienfach) im Umfang von 51 Leistungspunkten. Das erste Studienfach gemäß Buchstabe a) oder Buchstabe b) ist Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur. Das Studium des Studienfachs Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur umfasst vier fachspezifische Module gemäß § 6, wenn es als „kleines“ Studienfach studiert wird, oder fünf fachspezifische Module gemäß § 6, wenn es als „großes“ Studienfach studiert. Im Einzelnen beinhaltet es: a) drei Basismodule im Umfang von insgesamt 27 Leistungspunkten, b) ein Aufbaumodul im Umfang von insgesamt 12 Leistungspunkten, c) ein Ergänzungsmodul im Umfang von insgesamt 12 Leistungspunkten. Als zweites Studienfach gemäß Buchstabe a) oder Buchstabe b) steht zur Wahl: 1. Allgemeine Erziehungswissenschaft (Humanwissenschaftliche Fakultät) 2. Erwachsenenbildung/ Weiterbildung (Humanwissenschaftliche Fakultät) 3. Interkulturelle Kommunikation und Bildung (Humanwissenschaftliche Fakultät) 4. Musikvermittlung (Humanwissenschaftliche Fakultät) 5. Medienkulturwissenschaft (Philosophische Fakultät) Das Studienfach Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur kann in Kombination mit einem der unter Nr. 1 bis 4 aufgeführten Studienfächer der Humanwissenschaftlichen Fakultät oder in Kombination mit dem unter Nr. 5 aufgeführten Studienfach der Philosophischen Fakultät studiert werden. Für die Studienfächer gemäß Nr. 1 bis 4 gilt diese Prüfungsordnung, für das Studienfach Medienkulturwissenschaft gilt die einschlägige Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung.

Studiengang	§	Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (2-Fach-Master)
		Das Studium des Studienfachs Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur erfolgt entsprechend der Bestimmungen im Anhang dieser Ordnung. Das Studium der Studienfächer gemäß Nr. 1 bis 4 wird in den Anhängen dieser Prüfungsordnung geregelt.
Leistungspunkte Modul Masterarbeit	§ 5 / § 21	Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten.
Bildung der Studienfachnote bzw. Noten der Studienschwerpunkte	§ 18 Abs. 6	Die Note des „kleinen“ oder „großen“ Studienfachs Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur sowie die Note des zweiten Studienfachs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 4
Gegenstandsbereich der Masterarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Die Masterarbeit ist im „großen“ Studienfach anzufertigen.
Umfang der Masterarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Masterarbeit beträgt etwa 150.000 Zeichen (etwa 60 Seiten Text; inklusive Leerzeichen aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien). Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung nach Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss in angemessener Weise reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 75.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Das Zeugnis weist zusätzlich die gewählten Studienfächer und ihre Noten aus.

Modultabelle für das Studienfach Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: Im „kleinen“ Studienfach Intermedia sind drei der vier Basismodule BM 1 - BM 4 (insgesamt 27 Leistungspunkte) sowie das Ergänzungsmodul EM (12 Leistungspunkte) zu studieren.

„Kleines“ Studienfach Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (2-Fach-Master)																
Kennnummer des Moduls/ KLIPS-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls I	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienfachnote ¹¹⁰
MA-IM-BM-1 / 6674BMBMMBi	Basismodul 1: Medienbildung	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP)	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	WP ¹¹¹ (3 aus 4)	9 LP	27 LP	9/39
MA-IM-BM-2 / 6674BMMPsy	Basismodul 2: Medienpsychologie	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP)	Schriftlich	Portfolio	3 LP	3		9 LP		9/39
MA-IM-BM3 / 6674BMMMus	Basismodul 3: Musik Ästhetik Medien	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP)	Mündlich	Mündliche Prüfung (20 Min.)	3 LP	3		9 LP		9/39

¹¹⁰ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

¹¹¹ Es sind drei der vier angebotenen Basismodule zu absolvieren.

„Kleines“ Studienfach Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (2-Fach-Master)																		
Kennnummer des Moduls/ KLIPS-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)		Leistungspunkte des Moduls I	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienfachnote ¹¹⁰
MA-IM-BM4 / 6674BMKFV	Basismodul 4: Künstlerische Forschung	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S 2)		Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP)	Mündlich	Mündliche Prüfung (20 Min.)	3 LP	3			9 LP		9/39
MA-IM-EM1 / 6674EMTr	Ergänzungsmodul 1: Transdisziplinärer Diskurs	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	3 Semester	Vorlesung 1 (V 1)	Vorlesung 2 (V 2)	Vorlesung 3 (V 3)	Studienleistung in V 1 (3 LP); Studienleistung in V 2 (3 LP); Studienleistung in V 3 (3 LP); Studienleistung in P 1 (3 LP)	Mündlich	Mündliche Prüfung (20 Min.)	3 LP	3	P		12 LP	12/39	
						Kontinuierliche Portfolioarbeit (P 1)												
MA-IM-BA / 6674MAIM00	Masterarbeit	Ab-schluss aller BM	1 Semester			-			-	Schriftlich	Hausarbeit	30 LP	2	P		30 LP	-, ¹¹²	

¹¹² Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, fließt jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: Im „großen“ Studienfach Intermedia sind drei der vier Basismodule BM 1 - BM 4 (insgesamt 27 Leistungspunkte), das Aufbaumodul AM 1 oder AM 2 (12 Leistungspunkte) sowie das Ergänzungsmodul EM (12 Leistungspunkte) zu studieren. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

„Großes“ Studienfach Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (2-Fach-Master)																
Kennnummer des Moduls/ KLIPS-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls I	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienfachnote ¹¹³
MA-IM-BM-1 / 6674BMMBil	Basismodul 1: Medienbildung	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP)	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	WP ¹¹⁴ (3 aus 4)	9 LP	27 LP	9/51
MA-IM-BM-2 / 6674BMMPsy	Basismodul 2: Medienpsychologie	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP)	Schriftlich	Portfolio	3 LP	3		9 LP		9/51
MA-IM-BM3 / 6674BMMMus	Basismodul 3: Musik Ästhetik Medien	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP)	Mündlich	Mündliche Prüfung (20 Min.)	3 LP	3		9 LP		9/51

¹¹³ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

¹¹⁴ Es sind drei der vier angebotenen Basismodule zu absolvieren.

„Großes“ Studienfach Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (2-Fach-Master)																	
Kennnummer des Moduls/ KLIPS-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls I	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienfachnote ¹¹³	
MA-IM-BM4 / 6674BMKFvk	Basismodul 4: Künstlerische Forschung	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP)	Mündlich	Mündliche Prüfung (20 Min.)	3 LP	3		9 LP		9/51	
MA-IM-AM1 / 6674AMFWEm	Aufbaumodul 1: Forschungswerkstatt empirische Medienforschung	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	3 Semester	Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP); Studienleistung in WiP 1 (3 LP)	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	WP ¹¹⁵ (1 aus 2)	12 LP	12 LP	12/51	
						Wissenschaftliche Praxis (WiP 1)											
MA-IM-AM2 / 6674AMFWMK	Aufbaumodul 2: Forschungswerkstatt Mediale Künste	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	3 Semester	Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP); Studienleistung in WiP 1 (3 LP)	Mündlich	Mündliche Prüfung (20 Min.)	3 LP	3					12/51
						Künstlerisch-wissenschaftliche Praxis 1 (WiP 1)								12 LP			
MA-IM-EM1 / 6674EMTrns	Ergänzungsmodul 1: Transdisziplinärer Diskurs	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	3 Semester	Vorlesung 1 (V 1)	Vorlesung 2 (V 2)	Studienleistung in V 1 (3 LP); Studienleistung in V 2 (3 LP); Studienleistung in V 3 (3 LP); Studienleistung in P 1 (3 LP)	Mündlich	Mündliche Prüfung (20 Min.)	3 LP	3	P	12 LP	12/51		
						Kontinuierliche Portfolioarbeit (P 1)											
MA-IM-BA / 6674MAIM00	Masterarbeit	Abchluss aller BM	1 Semester			-		-	Schriftlich	Hausarbeit	30 LP	2	P	30 LP	- ¹¹⁶		

¹¹⁵ Es ist eines der zwei Aufbaumodule zu absolvieren.

¹¹⁶ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, fließt jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Anhang C: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Musikvermittlung (2-Fach-Master)

Studiengang	§	Musikvermittlung (2-Fach-Master)
Studienziel	§ 2	Die Ziele des Masterstudiums schließen an die berufspraktische Perspektive des Bachelorstudiums und sollen zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung befähigen. Besonderes Merkmal des Studiengangs ist die Mehrdimensionalität der Ansätze (musikhistorisch, -pädagogisch, -soziologisch, -ethnologisch, medientheoretisch), die den Ansprüchen von zeitgemäßer Musikvermittlung Rechnung trägt.
Akademischer Grad	§ 3	Master of Arts, M.A.
Regelstudienzeit	§ 4	4 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	Das Studium umfasst je nach den gewählten Studienfächern gemäß Buchstabe a) und Buchstabe b) insgesamt 11 bis 13 Module gemäß § 6. Im Einzelnen beinhaltet es: a) ein Studienfach („kleines“ Studienfach) im Umfang von 39 Leistungspunkten, b) ein Studienfach („großes“ Studienfach) im Umfang von 51 Leistungspunkten. Das erste Studienfach gemäß Buchstabe a) oder Buchstabe b) ist Musikvermittlung. Das Studium des Studienfachs Musikvermittlung umfasst vier fachspezifische Module gemäß § 6, wenn es als „kleines“ Studienfach studiert wird, oder fünf fachspezifische Module gemäß § 6, wenn es als „großes“ Studienfach studiert. Im Einzelnen beinhaltet es: a) zwei Basismodule im Fach Musikvermittlung im Umfang von insgesamt 18 Leistungspunkten, b) zwei Aufbaumodule im Fach Musikvermittlung im Umfang von insgesamt 21 Leistungspunkten, c) ein Ergänzungsmodul im Umfang von insgesamt 12 Leistungspunkten. Als zweites Studienfach gemäß Buchstabe a) oder Buchstabe b) steht zur Wahl: 1. Allgemeine Erziehungswissenschaft (Humanwissenschaftliche Fakultät) 2. Bildung und Förderung in der frühen Kindheit (Humanwissenschaftliche Fakultät) 3. Erwachsenenbildung/ Weiterbildung (Humanwissenschaftliche Fakultät) 4. Interkulturelle Kommunikation und Bildung (Humanwissenschaftliche Fakultät) 5. Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (Humanwissenschaftliche Fakultät) 6. ein Studienfach der Philosophischen Fakultät Das Studienfach Musikvermittlung kann in Kombination mit einem der unter Nr. 1 bis 5 aufgeführten Studienfächer der Humanwissenschaftlichen Fakultät oder in Kombination mit einem Studienfach der Philosophischen Fakultät gemäß § 5 Absatz 3 der Prüfungsordnung für das Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 07.12.2015 in der jeweils geltenden Fassung studiert werden. Für die Studienfächer gemäß Nr. 1 bis 5 gilt diese Prüfungsordnung. Für die Studienfächer der Philosophischen Fakultät gilt die jeweils einschlägige Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung.

Studiengang	§	Musikvermittlung (2-Fach-Master)
		Das Studienfach Musikvermittlung der Humanwissenschaftlichen Fakultät und das Studienfach Musikwissenschaft der Philosophischen Fakultät können nicht miteinander kombiniert werden.
Leistungspunkte Modul Masterarbeit	§ 5 / § 21	Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten.
Bildung der Studienfachnote bzw. Noten der Studienschwerpunkte	§ 18 Abs. 6	Die Note des „kleinen“ oder „großen“ Studienfachs Musikvermittlung wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung. Die Note des zweiten Studienfachs gemäß Nr. 1 bis 4 wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung. Die Note des zweiten Studienfachs gemäß Nr. 5 bis 23 wird gebildet gemäß der für das jeweilige Studienfach einschlägigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 4
Gegenstandsbereich der Masterarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Die Masterarbeit ist im „großen“ Studienfach anzufertigen.
Umfang der Masterarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Masterarbeit beträgt etwa 150.000 Zeichen (etwa 60 Seiten Text; inklusive Leerzeichen aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien). Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung nach Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss in angemessener Weise reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 75.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Das Zeugnis weist zusätzlich die gewählten Studienfächer und ihre Noten aus.

Modultabelle für das Studienfach Musikvermittlung

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: Im „kleinen“ Studienfach Musikvermittlung sind die Basismodule BM 1 und BM 2 (insgesamt 18 Leistungspunkte) sowie die Aufbaumodule AM 1 und AM 2 (insgesamt 21 Leistungspunkte) zu studieren.

„Kleines“ Studienfach Musikvermittlung (2-Fach-Master)																
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienfachnote
MA-MV-BM1 / 6682MBM1SM	Basismodul 1: Systematische Musikwissenschaft	Keine	WiSe/SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP); Studienleistung in S 3 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	3 LP	-	P	9 LP	9/39
MA-MV-BM2 / 6682MBM2VF	Basismodul 2: Vermittlungsformate	Keine	WiSe/SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP); Studienleistung in S 3 (2 LP)	kombiniert	Projektarbeit	3 LP	3	P	9 LP	9/39
MA-MV-AM1 / 6682MAM1FM	Aufbaumodul 1: Forschungsmethoden	Keine	WiSe/SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)		Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP);	schriftlich	Hausarbeit als Forschungsprojekt	-5 LP	-	P	9 LP	12/39
MA-MV-AM 2 / 6682MAM2MK	Aufbaumodul 2: Musik im Kontext	Keine	WiSe/SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP); Studienleistung in S 3 (2 LP);	schriftlich	Referat mit Ausarbeitung	6 LP	3	P	12 LP	12/39

Modultabelle für das Studienfach Musikvermittlung

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: Im „großen“ Studienfach Musikvermittlung sind die Basismodule BM 1 und BM 2 (insgesamt 18 Leistungspunkte), die Aufbaumodule AM 1 und AM 2 (insgesamt 21 Leistungspunkte) sowie das Ergänzungsmodul EM (insgesamt 12 Leistungspunkte) zu studieren. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

„Großes“ Studienfach Musikvermittlung (2-Fach-Master)																
Kenn-nummer des Moduls/ KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehavoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls I	Gewichtung der Modulnote für die Studienfachnote
MA-MV-BM1 / 6682MBM1SM	Basismodul 1: Systematische Musikwissenschaft	Keine	WiSe/SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP); Studienleistung in S 3 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	3 LP	-	P	9 LP	9/51
MA-MV-BM2 / 6682MBM2VF	Basismodul 2: Vermittlungsformate	Keine	WiSe/SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP); Studienleistung in S 3 (2 LP)	kombiniert	Projektarbeit	3 LP	3	P	9 LP	9/51
MA-MV-AM1 / 6682MAM1FM	Aufbaumodul 1: Forschungsmethoden	Keine	WiSe/SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)		Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP);	schriftlich	Hausarbeit als Forschungsprojekt	5 LP	-	P	9 LP	12/51
MA-MV-AM 2 / 6682MAM2MK	Aufbaumodul 2: Musik im Kontext	Keine	WiSe/SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP); Studienleistung in S 3 (2 LP);	schriftlich	Referat mit Ausarbeitung	6 LP	3	P	12 LP	12/51
MA-MV-EM1 / 6682MEM1VP	Ergänzungsmodul 1: Vermittlungsprojekt	Keine	WiSe/SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Übung 1 (Ü1) (TP) ¹¹⁷	Studienleistung in S 1 (4 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP); Studienleistung in Ü 1 (1 LP); Studienleistung in Ü 2 (1 LP)	kombiniert	Projektarbeit 30 Min.	4 LP	3	P	12 LP	12/51

¹¹⁷ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e)

„Großes“ Studienfach Musikvermittlung (2-Fach-Master)														
Kenn-num- mer des Mo- duls/ KLIPS2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienfachnote
MA-MV-MA / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Ab- schluss aller BM	6 Monate			-	-	schriftlich	Hausarbeit	30 LP	3	P	30 LP	- 118

¹¹⁸ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, fließt jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Anhang D: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Prävention und Intervention in der Kindheit (1-Fach-Master)

Studiengang	§	Prävention und Intervention in der Kindheit (1-Fach-Master)
Studienziel	§ 2	Studienziel des Masterstudiengangs ist der Erwerb fachlicher, methodischer, sozialer und persönlicher Kompetenzen, um in einem multiprofessionellen Team bei vulnerablen Kindern und Familien theorie- und evidenzbasiert multimodale Prävention und Intervention umsetzen zu können und so zu Gesundheitsförderung und Teilhabe der Kinder und Familien beizutragen. Gleichrangig dazu soll das Studium zur eigenständigen Anwendung von Forschungsmethoden befähigen und so eine akademische Auseinandersetzung und Reflexion anerkannter wissenschaftlicher Standards erlauben.
Akademischer Grad	§ 3	Master of Arts, M.A.
Regelstudienzeit	§ 4	4 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	Das Studium umfasst 12 Module gemäß § 6. Im Einzelnen beinhaltet es: 1) drei Basismodule im Umfang von insgesamt 24 Leistungspunkten, 2) drei Aufbaumodule im Umfang von insgesamt 27 Leistungspunkten, 3) drei Schwerpunktmodule im Umfang von insgesamt 27 Leistungspunkten, 4) ein Ergänzungsmodul im Umfang von 12 Leistungspunkten.
Leistungspunkte Modul Masterarbeit	§ 5 / § 21	Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten.
Bildung der Studienfachnote bzw. Noten der Studienschwerpunkte	§ 18 Abs. 6	Die Fachnote wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 2
Gegenstandsbereich der Masterarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Es kann ein Thema aus dem Gegenstandsbereich des Studiums gewählt werden.
Umfang der Masterarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Masterarbeit beträgt etwa 150.000 Zeichen (etwa 60 Seiten Text; inklusive Leerzeichen aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien). Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung nach Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss in angemessener Weise reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 75.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Das Zeugnis weist zusätzlich die Fachnote aus.

Modultabelle für den Studiengang Prävention und Intervention in der Kindheit

Erläuterung: Im Studiengang Prävention und Intervention in der Kindheit sind die Basismodule BM 1-3 (insgesamt 24 Leistungspunkte) sowie die Aufbaumodule AM 1-3 (insgesamt 27 Leistungspunkte) und EM (12 Leistungspunkte) zu studieren. Im Bereich der Schwerpunktmodule SM 1-4 sind insgesamt 27 Leistungspunkte zu erwerben, es werden drei der vier Schwerpunktmodule im Umfang von je 9 Leistungspunkten studiert. Das Modul Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

Prävention und Intervention in der Kindheit (1-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls / KLIPS2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehavoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote ¹¹⁹ in der Fachnote
MA-PIK-BM-1 / 6409BMVEPs	Vertiefung entwicklungspsychologischer und medizinischer Perspektiven	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/78
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
MA-PIK-BM-2 / 6409BMAEth	Anthropologie und Ethik	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	6/78
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
MA-PIK-BM-3 / 6409BMStEv	Statistik und Evaluation	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/78
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP					
MA-PIK-AM-1 / 6409AMFPQE	Forschungspraxis und Qualitätsentwicklung	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (45 Min.) 5 LP	3	P	9 LP	9/78
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					

¹¹⁹ Die Fachnote geht mit dem Gewicht 3/4 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Prävention und Intervention in der Kindheit (1-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls / KLIPS2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹¹⁹	
MA-PIK-AM-2 / 6409AMFUPI	Familien- und Umfeld-zentrierte Prävention und Intervention	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Kombiniert Vortrag mit Poster 3 LP	3	P	9 LP	9/78	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP						
MA-PIK-AM-3 / 6409AMKoKo	Kommunikation und Kooperation	Keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 5 LP	3	P	9 LP	9/78	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
MA-PIK-SM-1 / 6409SMMotK	Motorik in der Kindheit	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	WP ¹²⁰ (3 aus 4)	9 LP	27 LP	9/78
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
MA-PIK-SM-2 / 6409SMSprK	Sprache in der Kindheit	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3		9 LP		9/78
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
MA-PIK-SM-3 / 6409SMKogK	Kognition in der Kindheit	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3		9 LP		9/78
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
MA-PIK-SM-4 / 6409SMSEKK	Sozial-emotionale Kompetenzen in der Kindheit	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3		9 LP		9/78
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						

¹²⁰ Es sind drei der vier angebotenen Schwerpunktmodule SM 1-4 zu studieren.

Prävention und Intervention in der Kindheit (1-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls / KLIPS2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehavorausset- zungen	Beginn	Turnus	Dauer des Mo- duls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Spra- che (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Mo- duls Summe der Leistungs- punkte in Wahlpflichtberei- chen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹¹⁹
MA-PIK-EM-1 / 6409EMProf	Praktikum	Abschluss von MA-PIK-BM-1, MA-PIK-BM-2 und MA-PIK-BM-3	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Kombiniert Vortrag mit Poster 2 LP	keine	P	12 LP	-
						Praktikum 1 (PR 1) ¹²¹	Studienleistung in PR 1 / 6 LP					
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
MA-PIK-Thesis / 6409MAPIK00	Masterarbeit	Abschluss von MA-PIK-BM-1, MA-PIK-BM-2, MA-PIK-BM-3, MA-PIK-AM 1, MP-PIK-AM2, zwei Schwerpunktmodule	jederzeit (6 Monate)		-	-	Schriftlich Hausarbeit 30 LP	2	P	30 LP	- ¹²²	

¹²¹ Das Praktikum umfasst 160 Stunden. Vor Beginn des Praktikums ist eine schriftliche Anmeldung beim sowie die Bestätigung der Einschlägigkeit des Praktikumsplatzes durch den Prüfungsausschuss erforderlich.

¹²² Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Fachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit dem Gewicht 1/4 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Anhang E: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Psychologie (mit anwendungsorientiertem Profil)

Studiengang	§	Psychologie (mit anwendungsorientiertem Profil)
Studienziel	§ 2	Das Studium soll die mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor Psychologie) erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen im Fach Psychologie im Sinne erweiterter fachlicher Kompetenz vertiefen. Die Studierenden lernen, größere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der Arbeitswelt anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren und umzusetzen.
Akademischer Grad	§ 3	Master of Science, M.Sc.
Regelstudienzeit	§ 4	4 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	Das Studium umfasst 11 Module gemäß § 6. Im Einzelnen beinhaltet es: 1) vier inhaltliche Module (ein Basismodul „Klinische Psychologie Grundlagen“, ein Aufbaumodul „Klinische Psychologie Vertiefung“ sowie zwei weitere Basismodule „Wirtschafts- und Konsumentenpsychologie“ und „Pädagogische Psychologie“), 2) drei Methodenmodule („Multivariate Verfahren“, „Forschungsmethoden und Evaluation“ und „Diagnostik“), 3) zwei Module zum Aufbau von Forschungskompetenz („Grundlagenvertiefung“ und „Forschungskompetenz“) und 4) ein Modul „Praktische Kompetenzen“, in dem ein Praktikum von 240 Stunden Dauer abgeleistet wird. Eines der beiden Inhaltsmodule „Wirtschaft- und Konsumentenpsychologie“ und „Pädagogische Psychologie“ kann durch ein inhaltliches Basismodul aus dem Masterstudiengang Psychologie mit forschungsorientiertem Profil ersetzt werden („Neurowissenschaften“, „Kognitive Psychologie 1“, „Soziale Kognition 1“ oder „Medien- und Kommunikationspsychologie 1“).
Leistungspunkte Modul Masterarbeit	§ 5 / § 21	Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 27 Leistungspunkten.
Bildung der Studienfachnote bzw. Noten der Studienschwerpunkte	§ 18 Abs. 6	Es wird keine Fachnote gebildet.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 1
Gegenstandsbereich der Masterarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Es kann ein Thema aus dem Gegenstandsbereich des Studiums gewählt werden.
Umfang der Masterarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Masterarbeit sollte 200.000 Zeichen (etwa 80 Seiten Text; inklusive Leerzeichen, aber zuzüglich Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien) nicht überschreiten. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von §21 Absatz 3.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Das Zeugnis weist keine zusätzlichen Angaben aus.

Modultabelle für den Studiengang Psychologie (mit anwendungsorientiertem Profil)

Erläuterung: Das Studium besteht aus vier Inhaltsmodulen („Klinische Psychologie Grundlagen“, „Klinische Psychologie Vertiefung“, „Wirtschafts- und Konsumentenpsychologie“ und „Pädagogische Psychologie“, insgesamt 45 Leistungspunkte). Eines der beiden Inhaltsmodule „Wirtschafts- und Konsumentenpsychologie“ und „Pädagogische Psychologie“ kann durch ein Inhaltsmodul aus dem forschungsorientierten Masterstudiengang ersetzt werden („Neurowissenschaften“, „Kognitive Psychologie 1“, „Soziale Kognition 1“, oder „Medien und Kommunikation 1“). Ferner belegen Studierende drei Methodenmodule („Multivariate Verfahren“, „Forschungsmethoden und Evaluation“ und „Diagnostik“, insgesamt 24 Leistungspunkte) sowie zwei Module zum Aufbau von Forschungskompetenz („Vertiefung Grundlagen“ und „Forschungskompetenz“, insgesamt 15 Leistungspunkte). Darüber hinaus muss im Modul „Praktische Kompetenz“ ein Praktikum von 240 Stunden Dauer abgeleistet werden (9 Leistungspunkte). Die Masterarbeit zeigt die Fähigkeit der Studierenden zum wissenschaftlichen Arbeiten unter Anleitung und wird von einem unterstützenden Seminar begleitet (insgesamt 27 Leistungspunkte).

Psychologie (anwendungsorientiertem Profil) (1-Fach-Master)											
Kennnummer des Moduls / Kennung KLIPS 2.0	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MSc-PSY-AO-BM-1/6694BMKP00	Klinische Psychologie Grundlagen	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 (V1)	Studienleistung in V1/ 1 LP	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	P	6 LP		6%
				Übung 1 (Ü1)	Studienleistung in Ü1/ 2 LP						
MSc-PSY-AO-AM-1/6694BMPV00	Klinische Psychologie und Psychotherapie Vertiefung	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Übung 1 (Ü1)	Studienleistung in Ü1/ 3 LP	Mündliche Prüfung: Mündliche Prüfung (30 Min.) / 3 LP	3	P	15 LP		14%
				Übung 2 (Ü2)	Studienleistung in Ü2/ 3 LP						
				Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 3 LP						
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 3 LP						
MSc-PSY-AO-BM-2/6694BMWK00	Wirtschafts- und Konsumenten-psychologie	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Vorlesung 1 (V1)	Studienleistung in V1/ 3 LP	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	WP (2 aus 6)	12 LP	24 LP	12%
				Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 3 LP						
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 3 LP						
MSc-PSY-AO-	Pädagogische Psychologie	Keine	WiSe jährlich	Vorlesung 1 (V1)	Studienleistung in V1/ 3 LP	Mündliche Prüfung: mündliche Prüfung	3			12 LP	

Psychologie (anwendungsorientiertem Profil) (1-Fach-Master)											
Kennnummer des Moduls / Kennung KLIPS 2.0	Titel des Moduls	Moduleinnehavoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
BM-3/ 6694BMPP01			2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 3 LP	(30 Min.)/ 3 LP					
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 3 LP						
MSc-PSY-AO-BM-4a/ 6694BMNe00	Neurowissenschaften	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Vorlesung 1 (V1)	Studienleistung in V1/ 3 LP	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3		12 LP		12%
				Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 3 LP						
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 3 LP						
MSc-PSY-AO-BM-4b/ 6694BMKP01	Kognitive Psychologie 1	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 3 LP	Mündliche Prüfung: mündliche Prüfung (30 Min.)/ 3 LP	3		12 LP		12%
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 3 LP						
				Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S3/ 3 LP						
MSc-PSY-AO-BM-4c/ 6694BMSK01	Soziale Kognition 1	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 3 LP	Mündliche Prüfung: mündliche Prüfung (30 Min.)/ 3 LP	3		12 LP		12%
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 3 LP						
				Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S3/ 3LP						
MSc-PSY-AO-BM-4d/ 6694BMMK01	Medien- und Kommunikations-psychologie 1	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 3 LP	Schriftliche Prüfung: Portfolio/ 3 LP	3		12 LP		12%
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 3 LP						
				Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S3/ 3 LP						

Psychologie (anwendungsorientiertem Profil) (1-Fach-Master)											
Kennnummer des Moduls / Kennung KLIPS 2.0	Titel des Moduls	Moduleinnehmevorausset- zungen	Beginn Tur- nus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Lei- stungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahl- pflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MSc-PSY-AO- BM-5/ 6694BMMV00	Multivariate Verfahren	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 (V1)	Studienleistung in V1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	P	6 LP		6%
				Übung 1 (Ü1)	Studienleistung in Ü1/ 1 LP						
MSc-PSY-AO- BM-6/ 6694BMFE00	Forschungsmethodik und Evaluation	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Vorlesung 1 (V1)	Studienleistung in V1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung. ¹²³ : (Prüfungselement 1) Klausur (60 Min.)/ 2 LP und (Prüfungselement 2) Beaufsichtigtes Essay (60 Min.)/ 2 LP	3	P	9 LP		8%
				Übung 1 (Ü1)	Studienleistung in Ü1/ 1 LP						
				Vorlesung 2 (V2)	Studienleistung in V2/ 2 LP						
MSc-PSY-AO- AM-2/ 6694AMDP00	Diagnostische Praxis	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Portfolio/ 4 LP	3	P	9 LP		8%
				Projekt 1 (P1)	Studienleistung in P1/ 3 LP						
MSc-PSY-AO- AM-3/ 6694AMVG00	Vertiefung Grundlagen	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit (4 Wochen)/ 4 LP	3	WP	6 LP	6 LP	6%
MSc-PSY-AO- AM-4/ 6694AMFo01	Forschungskompetenz	keine	WiSe jährlich 1 Semester	Projekt 1 (P1)	Studienleistung in P1/ 5 LP	Schriftliche Prüfung: Portfolio/ 2 LP	3	P	9 LP		8%
				Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 2 LP						

¹²³ Sowohl Klausur als auch beaufsichtigtes Essay müssen bestanden werden (Variante A). Die Modulnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der beiden Noten (Klausur: 60%; beaufsichtigtes Essay: 40%).

Psychologie (anwendungsorientiertem Profil) (1-Fach-Master)										
Kennnummer des Moduls / Kennung KLIPS 2.0	Titel des Moduls	Moduleinnehmevorausset- zungen	Beginn Tur- nus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leis- tungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahl- pflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MSc-PSY-AO- EM-1/ 6694EMPK00	Praktische Kompetenz	Keine	1 Semester	Praktikum 240 Std.	Praktikums-bescheinigung/ 8 LP	Schriftliche Prüfung: Praktikumsbericht (unbenotet)/ 1 LP	Keine	P	9 LP	-
MSc-PSY-AO- MA/ 6694MaPf01	Masterarbeit	mind. 60 LP	1 Semester. ¹²⁴	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit (6 Monate)/ 25 LP	2	P	27 LP	20%

¹²⁴ Die Anmeldung der Masterarbeit ist jederzeit bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen möglich.

Anhang F: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Psychologie (mit forschungsorientiertem Profil)

Studiengang	§	Psychologie (mit forschungsorientiertem Profil)
Studienziel	§ 2	Das Studium soll die mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor Psychologie) erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen im Fach Psychologie im Sinne erweiterter fachlicher Kompetenz vertiefen. Die Studierenden lernen, größere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden mit Schwerpunkt auf die akademisch-wissenschaftliche Arbeitswelt anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren und umzusetzen.
Akademischer Grad	§ 3	Master of Science, M.Sc.
Regelstudienzeit	§ 4	4 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	Das Studium umfasst 11 Module gemäß § 6. Im Einzelnen beinhaltet es: 1) fünf inhaltliche Module („Neurowissenschaften“ und vier Module aus dem Wahlpflichtbereich), 2) vier Methodenmodule („Multivariate Verfahren“, „Forschungsmethoden und Evaluation“, „Spezielle Forschungsmethoden“, und „Forschungskompetenz“) sowie 3) ein Modul „Praktische Kompetenzen“, in dem ein Praktikum von 240 Stunden Dauer abgeleistet wird. Im Rahmen der Inhaltsmodule ist das Basismodul „Neurowissenschaften“ obligatorisch zu belegen. Zwei weitere inhaltliche Basismodule werden aus den Modulen „Kognitive Psychologie 1“, „Soziale Kognition 1“ beziehungsweise „Medien- und Kommunikationspsychologie 1“ ausgewählt. Konsekutiv werden zwei Aufbaumodule („Kognitive Psychologie 2“, „Soziale Kognition 2“ beziehungsweise „Medien- und Kommunikationspsychologie 2“) studiert. Eines der beiden konsekutiven Aufbaumodule kann durch das Modul „Klinische Psychologie Grundlagen“ ersetzt werden.
Leistungspunkte Modul Masterarbeit	§ 5 / § 21	Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 27 Leistungspunkten.
Bildung der Studienfachnote bzw. Noten der Studienschwerpunkte	§ 18 Abs. 6	Es wird keine Fachnote gebildet.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 1
Gegenstandsbereich der Masterarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Es kann ein Thema aus dem Gegenstandsbereich des Studiums gewählt werden.
Umfang der Masterarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Masterarbeit sollte 200.000 Zeichen (etwa 80 Seiten Text; inklusive Leerzeichen, aber zuzüglich Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien) nicht überschreiten. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von §21 Absatz 3.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Das Zeugnis weist keine zusätzlichen Angaben aus.

Modultabelle für den Studiengang Psychologie (mit forschungsorientiertem Profil)

Erläuterung: Studierende belegen fünf Inhaltsmodule (insgesamt 48 Leistungspunkte). Studierende sind verpflichtet, das Modul „Neurowissenschaften“ zu belegen. Zwei weitere inhaltliche Module werden aus den Modulen „Kognitive Psychologie 1“, „Soziale Kognition 1“ und „Medien- und Kommunikationspsychologie 1“ ausgewählt. Auf diesen aufbauend werden zwei weitere Module („Kognitive Psychologie 2“, „Soziale Kognition 2“ bzw. „Medien- und Kommunikationspsychologie 2“) studiert. Eines dieser beiden inhaltlich aufbauenden Module kann durch das Modul „Klinische Psychologie Grundlagen“ ersetzt werden. Zusätzlich belegen Studierende vier Methodenmodule („Multivariate Verfahren“, „Forschungsmethoden und Evaluation“, „Spezielle Forschungsmethoden“ und „Forschungskompetenz“, insgesamt 36 Leistungspunkte). Darüber hinaus muss im Modul „Praktische Kompetenz“ ein Praktikum von 240 Stunden Dauer abgeleistet werden (9 Leistungspunkte). Die Masterarbeit zeigt die Fähigkeit der Studierenden zum wissenschaftlichen Arbeiten unter Anleitung und wird von einem unterstützenden Seminar begleitet (insgesamt 27 Leistungspunkte).

Psychologie (mit forschungsorientiertem Profil) (1-Fach-Master)											
Kennnummer des Moduls / Kennung KLIPS 2.0	Titel des Moduls	Moduleinnehavoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MSc-PSY-FO-BM-1/ 6694BMNe01	Neurowissenschaften	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Vorlesung 1 (V1)	Studienleistung in V1/ 3 LP	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	P	12 LP		12%
				Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 3 LP						
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 3 LP						
MSc-PSY-FO-BM-2/ 6694BMKP02	Kognitive Psychologie 1	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 3 LP	Mündliche Prüfung: mündliche Prüfung (30 Min.)/ 3 LP	3	WP (2 aus 3)	12 LP	24 LP	12%
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 3 LP						
				Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S3/ 3 LP						
MSc-PSY-FO-BM-3/ 6694BMSK02	Soziale Kognition 1	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 3 LP	Mündliche Prüfung: mündliche Prüfung (30 Min.)/ 3 LP	3		12 LP		12%
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 3 LP						

Psychologie (mit forschungsorientiertem Profil) (1-Fach-Master)											
Kennnummer des Moduls / Kennung KLIPS 2.0	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
				Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S3/ 3 LP						
MSc-PSY-FO-BM-4/ 6694BMMK02	Medien- und Kommunikations-psychologie 1	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 3 LP	Schriftliche Prüfung: Portfolio/ 3 LP	3		12 LP		12%
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 3 LP						
				Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S3/ 3 LP						
MSc-PSY-FO-AM-1/ 6694AMKP02	Kognitive Psychologie 2	Erfolgreicher Abschluss Kognitive Psychologie 1 (MSc-PSY-FO-BM-2)	WiSe jährlich 1 Semester	Seminar (S)	Studienleistung in S/ 3 LP	Schriftliche Prüfung Hausarbeit (4 Wochen)/ 3 LP	3	WP (2 aus 4)	6 LP	12 LP	6%
MSc-PSY-FO-AM-2/ 6694AMSK02	Soziale Kognition 2	Erfolgreicher Abschluss Soziale Kognition 1 (MSc-PSY-FO-BM-3)	WiSe jährlich 1 Semester	Seminar (S)	Studienleistung in S/ 3 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit (4 Wochen)/ 3 LP	3		6 LP		6%
MSc-PSY-FO-AM-3/ 6694AMMK02	Medien- und Kommunikations-psychologie 2	Erfolgreicher Abschluss Medien- und Kommunikations-psychologie 1 (MSc-PSY-FO-BM-4)	WiSe jährlich 1 Semester	Seminar (S)	Studienleistung in S/ 3 LP	Schriftliche Prüfung Hausarbeit (4 Wochen)/ 3 LP	3		6 LP		6%
MSc-PSY-FO-BM-5/ 6694BMKP01	Klinische Psychologie Grundlagen	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 (V1)	Studienleistung in V1/ 1 LP	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3		6 LP		6%
				Übung 1 (Ü1)	Studienleistung in Ü1/ 2 LP						

Psychologie (mit forschungsorientiertem Profil) (1-Fach-Master)										
Kennnummer des Moduls / Kennung KLIPS 2.0	Titel des Moduls	Moduleinnehavoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MSc-PSY-FO-BM-6/ 6694BMMV01	Multivariate Verfahren	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 (V1)	Studienleistung in V1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	P	6 LP	6%
				Übung 1 (Ü1)	Studienleistung in Ü1/ 1 LP					
MSc-PSY-FO-BM-7/ 6694BMFE02	Forschungsmethodik und Evaluation	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Vorlesung 1 (V1)	Studienleistung in V1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung ¹²⁵ : (Prüfungselement 1) Klausur (60 Min.)/ 2 LP und (Prüfungselement 2) Beaufsichtigtes Essay (60 Min.)/ 2 LP	3	P	9 LP	8%
				Übung 1 (Ü1)	Studienleistung in Ü1/ 1 LP					
				Vorlesung 2 (V2)	Studienleistung in V2/ 2 LP					
MSc-PSY-FO-AM-4/ 6694AMSF00	Spezielle Forschungsmethoden	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 3 LP	-	Keine	P	6 LP	-
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 3 LP					
MSc-PSY-FO-AM-5/ 6694AMFo00	Forschungskompetenz	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Projekt 1 (P1)	Studienleistung in P1/ 4 LP	Schriftliche Prüfung: Portfolio/ 6 LP	3	P	15 LP	14%
				Projekt 2 (P2)	Studienleistung in P2/ 4 LP					
				Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 1 LP					
MSc-PSY-FO-EM-1/ 6694EMPK04	Praktische Kompetenz	Keine	1 Semester	Praktikum 240 Std.	Praktikums-bescheinigung/ 8 LP	Schriftliche Prüfung: Praktikumsbericht (unbenotet)/ 1 LP	Keine	P	9 LP	-

¹²⁵ Sowohl Klausur als auch beaufsichtigtes Essay müssen bestanden werden (Variante A). Die Modulnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der beiden Noten (Klausur: 60%; beaufsichtigtes Essay: 40%).

Psychologie (mit forschungsorientiertem Profil) (1-Fach-Master)										
Kennnummer des Moduls / Kennung KLIPS 2.0	Titel des Moduls	Moduleinnehavoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MSc-PSY-FO-MA/ 6694MaPf00	Masterarbeit	mind. 60 LP	1 Semester. ¹²⁶	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit (6 Monate)/ 25 LP	2	P	27 LP	24%

¹²⁶ Die Anmeldung der Masterarbeit ist jederzeit bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen möglich.

Anhang G: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften (1-FachMaster)

Studiengang	§	Rehabilitationswissenschaften (1-Fach-Master)
Studienziel	§ 2	Die Inhalte des Studienangebots beziehen sich auf zentrale Fragestellungen der Rehabilitationswissenschaften. Durch den Studiengang erwerben die Absolventinnen und Absolventen die notwendigen wissenschaftlichen und methodischen Kenntnisse, um die Systeme und Prozesse der Rehabilitation wissenschaftlich zu reflektieren, zu analysieren, in diesen zu agieren, Interventionen zu planen und diese zu evaluieren sowie wissenschaftlich gestützt weiterzuentwickeln. Das übergreifende Ziel ist daran orientiert, durch eine umfassende und individuelle Rehabilitation von Menschen mit Behinderung oder Beeinträchtigungen sowie chronischen Krankheiten die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden und ihnen entgegenzuwirken. Der Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften ist interdisziplinär angelegt und verbindet in zwei Studienschwerpunkten und einem Ergänzungsbereich Anteile der Fachwissenschaften Heilpädagogik, Psychologie, Soziologie, Sozialwissenschaften und Medizin.
Akademischer Grad	§ 3	Master of Arts, M.A.
Regelstudienzeit	§ 4	4 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	Das Studium umfasst 12 Module gemäß § 6. Im Einzelnen beinhaltet es: 1) einen Studienschwerpunkt I im Umfang von 39 Leistungspunkten, 2) einen Studienschwerpunkt II im Umfang von 39 Leistungspunkten, 3) das Ergänzungsmodul Sozialwissenschaftliche Studien im Umfang von 12 Leistungspunkten. Als Studienschwerpunkt I gemäß Nr. 1) können gewählt werden: 1. Psychomotorik als Frühe Hilfe in Institutionen der Kindheit (PMK) 2. Erziehungshilfe und Soziale Arbeit in Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege (ESA) 3. Prävention und berufliche Rehabilitation (PBR) 4. Rehabilitationswissenschaftliche Gerontologie (GER) 5. Organisationsentwicklung in der Rehabilitation (ORG) Als Studienschwerpunkt II gemäß Nr. 2) können gewählt werden: 1. Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung (HÖR) 2. Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung (KOB) 3. Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen (KOG) 4. Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen (PSY) 5. Organisationsentwicklung in der Rehabilitation (ORG) Der Studienschwerpunkt im Studienschwerpunkt I kann nur in Kombination mit einem Studienschwerpunkt im Studienschwerpunkt II studiert werden.

Studiengang	§	Rehabilitationswissenschaften (1-Fach-Master)
		Der Studienschwerpunkt Organisationsentwicklung in der Rehabilitation (ORG) im Studienschwerpunkt I und der Studienschwerpunkt Organisationsentwicklung in der Rehabilitation (ORG) im Studienschwerpunkt II können nicht miteinander kombiniert werden. Das Studium der Studienschwerpunkte gemäß Nr. 1) und Nr. 2) erfolgt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen in den Anhängen dieser Ordnung.
Leistungspunkte Modul Masterarbeit	§ 5 / § 21	Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten.
Bildung der Studienfachnote bzw. Noten der Studienschwerpunkte	§ 18 Abs. 6	Die Noten der Studienschwerpunkte werden gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 3
Gegenstandsbereich der Masterarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Die Masterarbeit kann in einem der beiden Studienschwerpunkte oder im Ergänzungsmodul Sozialwissenschaftliche Studien angefertigt werden.
Umfang der Masterarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Masterarbeit beträgt etwa 150.000 Zeichen (etwa 60 Seiten Text; inklusive Leerzeichen aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien). Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung nach Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss in angemessener Weise reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 75.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Das Zeugnis weist zusätzlich die gewählten Studienschwerpunkte und ihre Noten sowie die Note des Ergänzungsmoduls Sozialwissenschaftliche Studien aus.

Modultabelle für den Studiengang Rehabilitationswissenschaften

Erläuterung: Im Rahmen des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften werden zwei Studienschwerpunkte zu je 39 LP sowie das Ergänzungsmodul „Sozialwissenschaftliche Studien“ mit 12 LP studiert. Die Masterarbeit im Umfang von 30 LP wird in einem der beiden Studienschwerpunkte oder in den Sozialwissenschaftlichen Studien angefertigt.

Als Studienschwerpunkt I ist wählbar:

- Psychomotorik als Frühe Hilfe in Institutionen der Kindheit (PMK)
- Erziehungshilfe und Soziale Arbeit in Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege (ESA)
- Prävention und berufliche Rehabilitation (PBR)
- Rehabilitationswissenschaftliche Gerontologie (GER)

- Organisationsentwicklung in der Rehabilitation (ORG)¹²⁷

Als Studienschwerpunkt II ist wählbar:

- Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung (KOB)
- Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung (HÖR)
- Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen (KOG)
- Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen (PSY)
- Organisationsentwicklung in der Rehabilitation (ORG)¹

In den Basismodulen (BM1 - BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen der Studienschwerpunkte I und II vermittelt. Ergänzend zu den Studieninhalten werden zwei Praktika (EM1 - EM2) absolviert. Das Berufsfeldpraktikum (EM1) ist praxisbezogen und das Forschungspraktikum (EM 2) hat einen forschungsmethodischen Schwerpunkt. Beide Praktika müssen absolviert werden, die Studierenden können dabei entscheiden, in welchem Studienschwerpunkt sie ihr Berufsfeld- beziehungsweise ihr Forschungspraktikum ansiedeln und definieren darüber, ob sie nach Studienprofil I oder Studienprofil II studieren (siehe die folgenden Tabellen). Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a) dem Forschungspraktikum (FPM) und die Interdisziplinären Studien (BM4b) dem Berufsfeldpraktikum (BPM) zugeordnet. Ergänzend werden die Sozialwissenschaftlichen Studien (EM 3) studiert.

Studienprofil I

Studienstruktur	Module	Pflicht	Prüfungsleistungen*	LP ¹²⁸
Studienschwerpunkt I	Basismodul 1 (je nach gewähltem Studienschwerpunkt I)	P	siehe unten: Beschreibungen der Studienschwerpunkte	6/9
	Basismodul 2 (je nach gewähltem Studienschwerpunkt I)	P		6/9
	Basismodul 3 (je nach gewähltem Studienschwerpunkt I)	P		6/9
	Basismodul 4a	P		6
	Forschungspraktikum	P		9
				39
Studienschwerpunkt II	Basismodul 1 (je nach gewähltem Studienschwerpunkt II)	P	siehe unten: Beschreibungen der Studienschwerpunkte	6/9
	Basismodul 2 (je nach gewähltem Studienschwerpunkt II)	P		6/9
	Basismodul 3 (je nach gewähltem Studienschwerpunkt II)	P		6/9
	Basismodul 4b	P		6
	Berufsfeldpraktikum	P		9

¹²⁷ Der Studienschwerpunkt Organisationsentwicklung in der Rehabilitation (ORG) im Studienschwerpunkt I und der Studienschwerpunkt Organisationsentwicklung in der Rehabilitation (ORG) im Studienschwerpunkt II können nicht miteinander kombiniert werden.

¹²⁸ Der Leistungspunkteumfang der Basismodule BM 1, BM 2 und BM 3 ist jeweils abhängig vom gewählten Studienschwerpunkt I oder II.

				39
Ergänzungsmodul	Sozialwissenschaftliche Studien	P	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit	12
Masterarbeit		P	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit	30
Summe				120

Studienprofil II

Studienstruktur	Module	Pflicht	Prüfungsleistungen*	LP ¹²⁹
Studienschwerpunkt I	Basismodul 1 (je nach gewähltem Studienschwerpunkt I)	P	siehe unten: Beschreibungen der Studienschwerpunkte	6/9
	Basismodul 2 (je nach gewähltem Studienschwerpunkt I)	P		6/9
	Basismodul 3 (je nach gewähltem Studienschwerpunkt I)	P		6/9
	Basismodul 4b	P		6
	Berufsfeldpraktikum	P		9
				39
Studienschwerpunkt II	Basismodul 1 (je nach gewähltem Studienschwerpunkt II)	P	siehe unten: Beschreibungen der Studienschwerpunkte	6/9
	Basismodul 2 (je nach gewähltem Studienschwerpunkt II)	P		6/9
	Basismodul 3 (je nach gewähltem Studienschwerpunkt II)	P		6/9
	Basismodul 4a	P		6
	Forschungspraktikum	P		9
				39
Ergänzungsmodul	Sozialwissenschaftliche Studien	P	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit	12
Masterarbeit		P	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit	30
Summe				120

¹²⁹ Der Leistungspunkteumfang der Basismodule BM 1, BM 2 und BM 3 ist jeweils abhängig vom gewählten Studienschwerpunkt I oder II.

Rehabilitationswissenschaften (1-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Be- ginn	Tur- nus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahl- pflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Note des Studienschwerpunkts ¹³⁰
Psychomotorik als Frühe Hilfe in Institutionen der Kindheit (PMK)														
MA-REHA-PMK- BM-1 / 6409BMGK00	Grundlagen und Kon- zepte	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Mündlich	Vortrag	2 LP	3	P	6 LP	6/30
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP							
MA-REHA-PMK- BM-2 / 6409BMPF00	Prävention und Förde- rung	Abschluss von MA- REHA-PMK-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert	Referat mit schriftlicher Ausarbei- tung	5 LP	3	P	9 LP	9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
MA-REHA-PMK- BM-3 / 6409BMPE00	Praxisforschung und Evaluation	Abschluss von MA- REHA-PMK-BM-1	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Mündlich	Vortrag	5 LP	3	P	9 LP	9/30
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP							
Erziehungshilfe und Soziale Arbeit in Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege (ESA)														
MA-REHA-ESA- BM-1 / 6409BMJH00	Theoretische und recht- lich-institutionelle Grundlagen der Ju- gendhilfe und Jugend- strafrechtspflege	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (40 Min.)	2 LP	3	P	6 LP	6/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
MA-REHA-ESA- BM-2 / 6409BMJH00	Diagnostik und Inter- vention	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich	Präsentation	5 LP	3	P	9 LP	9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung							

¹³⁰ Die Noten der Studienschwerpunkte I und II gehen jeweils mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Rehabilitationswissenschaften (1-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Be- ginn	Tur- nus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahl- pflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Note des Studienschwerpunkts ¹³⁰
6409BMDI00							in S2 / 2 LP							
MA-REHA-ESA- BM-3 / 6409BMP00	Projektumsetzung, Evaluation und Formen wissenschaftlicher Er- gebnispräsentation	Abschluss von MA- REHA-ESA-BM-1 und-BM2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	5 LP	3	P	9 LP	9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
Prävention und berufliche Rehabilitation (PBR)														
MA-REHA-PBR- BM-1 / 6409BMR00	Rehabilitationssystem und theoretische Kon- zepte	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	5 LP	3	P	9 LP	9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
MA-REHA-PBR- BM-2 / 6409BMA00	Assessment, Planung und Intervention	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert	Referat mit schriftlicher Ausarbei- tung	2 LP	3	P	6 LP	6/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
MA-REHA-PBR- BM-3 / 6409BMEW00	Evaluation und Weiter- entwicklung	Abschluss von MA- REHA-PBR-BM-1	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (45 Min.)	5 LP	3	P	9 LP	9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
Rehabilitationswissenschaftliche Gerontologie (GER)														
MA-REHA-GER- BM-1 / 6409BMGe00	Grundlagen der Gerontologie	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (120 Min.)	5 LP	3	P	9 LP	9/30
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP							
MA-REHA-GER- BM-2	Diagnostik und Inter- vention	Abschluss von MA- REHA-GER-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert	Referat mit schriftlicher	2 LP	3	P	6 LP	6/30

Rehabilitationswissenschaften (1-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Be- ginn	Tur- nus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahl- pflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Note des Studienschwerpunkts ¹³⁰	
/ 6409BMDI01						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP	Ausarbei- tung					
MA-REHA-GER- BM-3 / 6409BMEW00	Evaluation und For- schung	Abschluss von MA- REHA-GER-BM-1 und -BM-2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Projektarbeit 5 LP	3	P	9 LP	9/30	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
Organisationsentwicklung in der Rehabilitation (ORG)													
MA-REHA-ORG- BM-1 / 6409BMOW00	Organisationswissen- schaften	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (120 Min.) 5 LP	3	P	9 LP	9/30	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP						
MA-REHA-ORG- BM-2 / 6409BMPO00	Personal- und Organi- sationsentwicklung	Abschluss von MA- REHA-ORG-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbei- tung 2 LP	3	P	6 LP	6/30	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP						
MA-REHA-ORG- BM-3 / 6409BMIE00	Implementation und Evaluation	Abschluss von MA- REHA-ORG-BM 1 und -BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (120 Min.) 5 LP	3	P	9 LP	9/30	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung (KOB)													
MA-REHA-KOB- BM-1 / 6409BMTh00	Theoretische Grundla- gen	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (45 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	6/30	
						Übung 1 (Ü1)	Studienleistung in Ü1 / 2 LP						

Rehabilitationswissenschaften (1-Fach-Master)																	
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Be- ginn	Tur- nus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungs- punkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahl- pflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Note des Studienschwerpunkts ¹³⁰		
MA-REHA-KOB- BM-2a / 6409BMDK00	Diagnostik, Bildungs- und Interventionsplan- nung, Konzeptentwick- lung	Abschluss von MA- REHA-KOB-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (45 Min.)	5 LP	3	WP ¹³¹ (1 aus 2)	9 LP	9 LP	9/30		
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						9 LP				
MA-REHA-KOB- BM-2b / 6409BMUK00	Handlungsfelder der Unterstützten Kommuni- kation	Abschluss von MA- REHA-KOB-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (45 Min.)	5 LP	3		9 LP			9 LP	9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						9 LP				
MA-REHA-KOB- BM-3 / 6409BMPS00	Praxis-Studien und de- ren Evaluation	Abschluss von MA- REHA-KOB-BM-1 und-BM-2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert	Paper mit Vortrag	5 LP	3	P	9 LP	9/30			
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						9 LP				
Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung (HÖR)																	
MA-REHA-HÖR- BM-1 / 6409BMHK00	Formen der Hörschädi- gung und ihre Auswir- kung auf die Kommuni- kation	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	P	6 LP	6/30			
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP						6 LP				
MA-REHA-HÖR- BM-2 / 6409BMPH01	Psychosoziale Situation hörgeschädigter Men- schen	Abschluss von MA- REHA-HÖR-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	5 LP	3	P	9 LP	9/30			
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						9 LP				
MA-REHA-HÖR- BM-3	Interventionen und Maßnahmen		WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung	5 LP	3	P	9 LP	9/30			

¹³¹ Es ist eines der zwei Basismodule BM 2a oder BM 2b zu studieren.

Rehabilitationswissenschaften (1-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Be- ginn	Tur- nus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahl- pflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Note des Studienschwerpunkts ¹³⁰	
/ 6409BMIM00		Abschluss von MA- REHA-HÖR-BM 1 und -BM 2				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP	(45 Min.)					
Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen (KOG)													
MA-REHA-KOG- BM-1 / 6409BMKo00	Formen kognitiver Be- einträchtigungen und ihre Diagnostik	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	6/30	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP						
MA-REHA-KOG- BM-2 / 6409BMRa00	Rahmenbedingungen für Interventionen bei Menschen mit kogniti- ven Beeinträchtigungen	Abschluss von MA- REHA-KOG-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbei- tung 5 LP	3	P	9 LP	9/30	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA-KOG- BM-3 / 6409BMPU00	Planung, Umsetzung und Evaluation konkre- ter Interventionen	Abschluss von MA- REHA-KOG-BM-1 und -BM-2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbei- tung 5 LP	3	P	9 LP	9/30	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen (PSY)													
MA-REHA-PSY- BM-1 / 6409BMKD00	Klassifikation und Diag- nostik	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (25 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	6/30	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA-PSY- BM-2 / 6409BMIn01	Intervention	Abschluss von MA- REHA-PSY-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	P	9 LP	9/30	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						

Rehabilitationswissenschaften (1-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Be- ginn	Tur- nus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahl- pflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Note des Studienschwerpunkts ¹³⁰
MA-REHA-PSY- BM-3 / 6409BMFE00	Forschungsmethoden und Evaluation	Abschluss von MA- REHA-PSY-BM 1 und -BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Kombinierte Prüfung	Vortrag mit Poster	5 LP	3	P	9 LP	9/30
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP							
Basismodul 4a: Forschungsmethoden														
MA-REHA-BM-4a / 6409BMFo00	Forschungsmethoden	keine	WiSe/SoSe	halb- jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftliche Prüfung	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	P	6 LP	6/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
Ergänzungsmodul 2: Forschungspraktikum														
MA-REHA-FPM- EM-2 / 6409EMFo00	Forschungsprakti- kum ¹³²	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich	Praktikums- bericht (un- benotet)	2 LP	3	P	9 LP	-
						Praktikum	Praktikum/ 6 LP							
Basismodul 4b: Interdisziplinäre Studien														
MA-REHA-BM-4b / 6409BMIN00	Interdisziplinäre Stu- dien	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	P	6 LP	6/30
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP							

¹³² Das Praktikum umfasst 160 Stunden und erfordert eine schriftliche Anmeldung sowie die Bestätigung der Einschlägigkeit des Praktikumsplatzes durch die oder den Modulbeauftragte/n.

Rehabilitationswissenschaften (1-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Be- ginn	Tur- nus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahl- pflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Note des Studienschwerpunkts ¹³⁰
Ergänzungsmodul 1: Berufsfeldpraktikum														
MA-REHA-BPM- EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich	Praktikums- bericht (unbenotet)	2 LP	3	P	9 LP	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP							
Ergänzungsmodul 3: Sozialwissenschaftliche Studien														
MA-REHA-SOS- EM-3 / 6409EMSO00	Sozialwissenschaftliche Studien ¹³³	keine	WiSe	Jährlich	3 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich/ Schriftlich ¹³⁴	Klausur (60 Min.) (Prüfungs- element 1)	3 LP	3	P	12 LP	- ¹³⁵
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							

¹³³ Das EM 3 wird in der Regel über drei Semester studiert, in Ausnahmefällen ist es auch in zwei Semestern studierbar. Das Studium der Studienschwerpunkte, welches konsekutiv über drei Semester erfolgt, und das Studium des Ergänzungsmoduls erfolgt aufeinander bezogen.

¹³⁴ Variante A: Beide Prüfungen müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert der beiden Einzelleistungen (jeweils 50%).

¹³⁵ Die Note des Ergänzungsmoduls 3 wird bei der Berechnung der Noten der Studienschwerpunkte nicht berücksichtigt, fließt jedoch mit 12/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Rehabilitationswissenschaften (1-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Be- ginn	Tur- nus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahl- pflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Note des Studienschwerpunkts ¹³⁰
MA-REHA-Thesis / 6409MARW00	Masterarbeit	Erfolgreicher Ab- schluss von mindes- tens drei Basismodu- len	jederzeit (6 Monate)			-	-	Schriftlich	Hausarbeit	30 LP	2	P	30 LP	- ¹³⁶

¹³⁶ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Noten der Studienschwerpunkte nicht berücksichtigt, fließt jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.